

Werk

Titel: Drei epitomierte Reden des Lysias

Autor: Stutzer, Emil

Ort: Berlin

Jahr: 1879

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?509862098_0014|log81

Kontakt/Contact

Digizeitschriften e.V.
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

✉ info@digizeitschriften.de

DREI EPITOMIERTE REDEN DES LYSIAS.

Dass aus den Reden des Lysias in späterer Zeit von Sophisten und Rhetoren Auszüge gemacht wurden, das müsste bei der sehr großen Beliebtheit des Redners und bei dem sorgsamem Studium, das den Werken desselben stets zu Theil ward, schon an und für sich als nicht unwahrscheinlich gelten. Nun ist uns aber aus der zehnten Rede ein Excerpt erhalten — denn weiter ist die elfte, sog. zweite Rede gegen Theomnestos Nichts —, wie es scheint erst nach Harpokration's Zeit entstanden¹⁾. Es ist demnach, da nicht abzusehen ist, weshalb grade aus dieser in keiner Beziehung besonders hervorstechenden Rede allein ein Auszug sollte verfertigt sein, um so mehr für ausgemacht zu halten, dass den Reden des Lysias in späterer Zeit eine derartige kürzende Bearbeitung zu Theil ward. Sollten uns nun in unserer Sammlung der lysianischen Reden weiter keine Spuren solcher excerpirenden Thätigkeit der alten Sophisten erhalten sein? Vielleicht eine und die andere Rede in mehr oder weniger excerpirter Gestalt vorliegen? Dobree²⁾ nahm dies an in Bezug auf die achte Rede. Francken³⁾ so- dann hat die siebenzehnte und die dreiundzwanzigste für *epitomae* erklärt, aber diese Annahme hat nicht den geringsten Beifall gefunden⁴⁾, und zwar mit vollem Rechte, denn bei objectiver Betrachtung der Reden wird man keine irgendwie triftigen Gründe finden, die die Annahme, dass sie in gekürzter Gestalt vorliegen, rechtfertigen könnten. In neuerer Zeit dagegen ist von verschiedenen Seiten die Meinung geäußert und zum Theil sehr eingehend zu beweisen gesucht, dass solche Excerpte in der achten und zwanzigsten Rede vorliegen. Es bereiten diese Reden unter allen erhaltenen der Kritik und Erklärung die meisten Schwierigkeiten.

¹⁾ Vgl. Blass Att. Beredsamkeit I S. 354 und 611.

²⁾ Adversar. critic., in Dobson's Ausgabe des Lysias (London 1828) S. IX.

³⁾ Commentat. lysiacae Utrecht 1865 S. 123 und 164.

⁴⁾ Vgl. Blass S. 630. 631. 634.

Eine Fülle von Ansichten ist bereits über sie aufgestellt, nach den verschiedensten Seiten hin sind sie Gegenstand sorgsamer und eingehender Untersuchungen gewesen, die sich aber in ihren Resultaten oft sehr widersprechen. Eine nähere Beschäftigung grade mit jenen beiden Reden nun drängte dem Verfasser die Ueberzeugung auf, dass in Bezug sowohl auf Inhalt als auf Form sich Anhaltspunkte bieten, die die Annahme, dass uns in jenen Reden Auszüge erhalten sind, für sehr wahrscheinlich erscheinen lassen müssen; und auch die neunte Rede glaubt er in dieser Hinsicht jenen beiden an die Seite stellen zu dürfen. Das Resultat dieser vergleichenden Untersuchungen in Bezug auf die drei genannten Reden soll nun im Folgenden dargelegt werden. Neue Ansichten sind durch sie in den allgemeinen Fragen nicht eben gewonnen, in manchen einzelnen Punkten jedoch ist eine neue und hoffentlich nicht vergebliche Forschung erforderlich gewesen, namentlich in Bezug auf die neunte Rede. Da über diese, so viel uns bekannt, eingehendere Untersuchungen bisher nicht existieren, so werden wir zuvörderst dieselbe in Hinsicht auf Inhalt und Form kurz durchgehen müssen, wobei indessen nur das grade für unseren Zweck Wesentliche hervorgehoben werden kann. Alsdann sind die Eigenthümlichkeiten zunächst der neunten, dann der beiden anderen Reden, die eben die Annahme, dass dieselben Auszüge sind, wahrscheinlich machen müssen, übersichtlich darzulegen und am Schlusse einige allgemeine nähere Begründungen zu geben.

Die neunte Rede.

I. *Prooemium* (§ 1—3). Ich glaubte nur über den eigentlichen Klagegegenstand selbst reden zu brauchen, muss aber wegen der Verläumdungen der Gegner auch *extra causam*, namentlich über meinen Charakter, sprechen.

Das Prooemium leidet, wie Blass¹⁾ mit Recht hervorhebt, an einem „luxuriösen Wortreichthum“ und ist „weitschweifig im Verhältniss zu den darin ausgesprochenen Gedanken“. Dies gilt zunächst in § 1 vom zweiten Gliede der disjunctiven Frage, das einfach hätte heißen können: ἢ τόδε μὲν ἐπίστανται, ἡγοῦνται δὲ λήσειν, oder noch einfacher, dem ἀγνοοῦντες entsprechend, ἢ ἡγούμενοι λήσειν. Ferner ist der erste Satz in § 2 ὅτι μὲν

¹⁾ S. 610.

οὐκ ἔμοῦ καταφρονήσαντες ἀλλὰ τοῦ πράγματος τοὺς λόγους ποιοῦνται, σαφῶς ἐπίσταμαι eigentlich überflüssig, da er die eben ausgesprochenen Gedanken nur in anderer Form wiederholt; denn οὐκ ἔμοῦ καταφρονήσαντες ist gleichbedeutend mit τὸν δὲ τρόπον μου ἐπεχείρησαν διαβάλλειν und τοῦ πράγματος (καταφρονήσαντες) entspricht dem τοῦ μὲν πράγματος παρημελήκασιν. Dagegen würde ein μόνου hinter ἐγκλήματος (§ 3) den Gegensatz mehr haben hervortreten lassen, und ungenau wird letzterer durch das περὶ πάντων, für welches eigentlich hätte gesetzt werden müssen περὶ ἀμφοτέρων, nämlich sowohl περὶ τοῦ ἐγκλήματος als auch περὶ τοῦ τρόπου. Dem entspricht dann im Allgemeinen die Disposition des Folgenden, indem von § 4—12 über die ἀπογραφή, die doch durch das ἐγκλημα bedingt ist, gesprochen werden soll (vgl. § 13 ὃ μὲν τρόπον παρεδόθη καὶ ἐξημιώθη, ἐπίστασθε); wie das geschehen ist, werden wir gleich sehen. Von seinem τρόπος allerdings, sowie von den anderen Beschuldigungen erfahren wir auffallender Weise gar nichts¹⁾, doch kann dies die Lücke vor § 15 veranlasst haben, worauf wir später zurückkommen werden. So wird περὶ πάντων sprachlich nur durch eine Ergänzung wie τῶν κατηγορημένων erklärt werden können, sachlich ist es ungenau.

Was sodann den Ausdruck betrifft, so ist παραμελεῖν in § 1 ἀπαξ λεγόμενον bei Lysias. Statt τόδε μὲν ἐπίστανται verlangt Gebauer²⁾ τοῦτο. Allerdings ist ὅδε vom Vorhergehenden nach Thukydides sehr selten und findet sich in keiner anderen Rede des Lysias; da es jedoch auch § 7 heisst: οἷδε μὲν οὖν τὰδε διεπράξαντο, so werden wir es an beiden Stellen beibehalten müssen. Der Ausdruck διαγοηθέντες kehrt wieder §§ 7 und 21, begegnet aber auch sonst öfter bei Lysias³⁾. Dem μὲν hinter ὅτι (§ 2) entspricht keine eigentlich adversative Partikel, sondern das schwächere μέντοι, wie 14, 1. 23, 7. 32, 1. Ebenso ist nachher πρώτον μὲν οὖν ohne bestimmten Gegensatz gesetzt⁴⁾. Τοὺς λόγους ποιῆσθαι (§ 2) von Klagereden findet sich ausser an den

¹⁾ Hieran nahm schon Auger Anstoß: *attamen in orationis decursu nullibi respondet iis, quae sibi extra causam obiecta sunt.*

²⁾ Zwickauer Programm 1877.

³⁾ Vgl. 3, 13. 12, 16. 31, 17 und 22. 32, 23. 34, 3.

⁴⁾ S. hierüber F. A. Mueller *Observationes de elocutione Lysiae* I Halle 1877 S. 7 a).

von Rauchenstein zu 12, 2 angeführten Stellen noch 14, 34 und 22, 3, während der Singular *λόγον* ausser in § 1 allein 30, 15 vorkommt. In Bezug auf die Worte *ἡ τοῦ προσήκοντος* ist zu bemerken, dass Lysias nur noch 16, 11 *περὶ κύβους ἢ πότους*, 20, 4 *ἡ αὐτοῦ ἔνεκα ἢ τῶν παίδων* und 26, 11 *περὶ ἐμοῦ ἢ τοῦ πατρὸς* die Präposition nach *ἡ* ausgelassen hat; sonst ist sie stets wiederholt¹⁾. Ueber *ῥῆμιν μὲν οὖν* (§ 3) s. Rauchenstein zu 31, 1. Die durch einfaches *οὐ* bezeichnete Gegenüberstellung (*περὶ τοῦ ἐγκλήματος, οὐ περὶ τοῦ τρόπου*) begegnet nur noch 27, 16 *ἐχθραν, οὐ δίκην*; meistens wird ein *ἀλλὰ*, einmal (20, 32) auch ein *καὶ* hinzugesetzt. Endlich ist hervorzuheben die dreimalige Wiederholung des *πράγματος* in den ersten zwei Paragraphen und die Ungeschicklichkeit, mit der *λόγους ποιοῦνται* und *τοὺς λόγους ποιοῦνται* unmittelbar hintereinander gesetzt sind²⁾.

II. *Narratio* und *argumentatio* (§ 4—18). Während wir im Prooemium Weitschweifigkeit bei sehr wenigen Gedanken finden, tritt uns im Folgenden die grösste Dürftigkeit, ja Unklarheit entgegen. Zunächst sind die zwei Haupttheile, die *narratio* und *argumentatio*, gar nicht auseinandergehalten, sondern diese ist mitten in jene hineingebracht. Redner will zuerst über die *ἀπογραφὴ* sprechen; er erzählt, wie er widerrechtlich zum Kriegsdienst ausgehoben wird, dagegen Einsprache erhebt, kein Gehör findet, sondern sogar wegen Schmähungen von den Strategen mit einer Geldstrafe belegt wird, wie Letztere aber das Geld nicht eintreiben, sondern beim Abtreten vom Amte dies den Schatzmeistern überlassen, die ihrerseits jedoch nach Kenntnissnahme der Sache die Strafe für ungültig erklären (§ 4—7)³⁾. Dann beginnt er ohne jeden weiteren Uebergang damit zu beweisen, dass mit Recht ihm die Strafe erlassen und er jedenfalls von jeder Schuld frei sei (§ 8—12). Ohne dann weiter die *ἀπογραφὴ* zu erwähnen geht

¹⁾ Nämlich 3, 43. 12, 2 und 33. 14, 28. 18, 15. 19, 9. 24, 1. 26, 12. 27, 14. 28, 15.

²⁾ Aehnliches findet sich allerdings auch 5, 3 und 4, wo *λόγους ποιοῦνται* ziemlich dicht auf einander folgen.

³⁾ Wegen der juristischen Fragen, die hier nicht näher erörtert zu werden brauchen, vergleiche Meier und Schömann Att. Proz. S. 34. 35. 483. Heffter Attische Gerichtsverf. S. 419. C. Fr. Hermann *de iniuriarum actionibus* Göttingen 1847. Sigfrid *de multa quae ἐπιβολὴ dicitur* Berlin 1876.

er auf seine persönlichen Verhältnisse ein, um derentwillen der Zorn der Ankläger entbrannt sei (§ 13 und 14) und schließt hieran heftige Vorwürfe gegen die Ankläger an (§ 15—18). Dann beginnt der Schluss. So ist von einer geordneten, durchgeführten Disposition, einem Auseinanderhalten der beiden Haupttheile, einer vollständigen Erzählung keine Rede. Aber auch im Einzelnen ist Vieles ungenau und undeutlich.

Zunächst in der *narratio* § 4—7 herrscht gänzliche Unklarheit in Betreff der Personen. Der *στρατηγός*, an den der Redner zuerst sich wendet, wird nicht genannt. In § 5 wird von den Gegnern gesprochen (*ἀπειλοῦν*), als wären sie bereits näher erwähnt, was jedoch nicht der Fall ist. Unmittelbar darauf werden drei Eigennamen hintereinander angeführt (§ 5 und 6) ohne jeglichen Zusatz; und wenn man auch nicht mit Blass (S. 611) an der Häufung Anstoß zu nehmen braucht (sie findet sich öfter bei Lysias, z. B. 3, 12. 4, 4. 25, 25), so muss doch sehr auffallen, dass wir über die Personen und die Stellung der Genannten ganz im Unklaren gelassen sind. Wer war Kallikrates? Da die Gegner einen Grund oder Vorwand zur Einsperrung des Sprechers mit darin erblicken wollen, dass er, obschon er nicht kürzere Zeit im Lande sei als Kallikrates, doch dem Kriegsdienst sich entziehen wolle, so hätte nothwendig gesagt werden müssen, inwiefern dieser denn dem Redner gegenübergestellt werden kann. Wenn Reiske glaubt, er sei der *tribunus illius manipuli, in quo Polyaeus militaret* gewesen und so entstehe der Gedanke: wenn der Tribun sich zum Kriegsdienst gestellt, so dürfe sich der gemeine Soldat gar nicht beschweren, so ist dies dem Sinne nach angemessen, aber eben nur ganz ungewisse Vermuthung. Ferner: wer war Ktesikles? Ob er der Hauptankläger¹⁾, ob er identisch mit dem *στρατηγός* in § 4 (wie Reiske meint), ist gänzlich unklar. Jedenfalls aber musste doch durch irgend einen Zusatz die Stellung dieser Beiden näher bezeichnet werden. So sind wir also in Betreff der genannten Personen sehr im Unklaren gelassen. Es ist auch aus § 5 durchaus nicht sicher zu folgern, dass der Sprecher Polyainos hiefs, vielmehr kann mit diesem Namen dem Zusammenhange nach

¹⁾ Weshalb Blass dies für unwahrscheinlich hält, hat er nicht angegeben und es ist dies auch durch gar keine Gründe weder zu beweisen noch zu widerlegen.

ebenso gut ein Anderer gemeint sein als mit dem Namen Kallikrates¹⁾, obschon es am wahrscheinlichsten ist, dass der Sprecher in dem Satze die eigenen Worte der Ankläger anführt, wie dies ja häufig bei den Rednern geschieht²⁾, und so von sich in der dritten Person redet. — Weiter herrscht Unklarheit über die Veranlassung zur Strafe, nämlich über die Schmähungen des Redners gegen die Strategen. Bestimmt ist die Thatsache, dass er solche ausgestoßen, nirgends angeführt, nur in einem Nebensatze § 6 (ὥς ἐγὼ λοιδοροῦμι) wird gesagt, dass er deshalb denunziert sei, und aus der Argumentation in § 9 geht hervor, dass es sich darum handelte, ob er in dem Amtlocal die Behörde geschmäht oder nicht. Bei dieser Frage kommt aber noch eine Stelle in § 5 in Betracht. Es heisst dort *καμοὶ μὲν τὰ προειρημένα διείλεκτο ἐπὶ τῇ Φιλίου τραπέζῃ*. Nimmt man den Dativ *καμοὶ* im Sinne von *ἐπ' ἐμοῦ*, so entsteht der Gedanke: „und von mir ward das Vorhergesagte in einer Unterredung geäußert“. Worauf soll sich dann aber *τὰ προειρημένα* beziehen?³⁾ Im Vorhergehenden ist nur von seinen Gegnern und deren Worten die Rede. Die meisten Erklärer nehmen nun an, dass mit *τὰ προειρημένα* eben jene Schmähungen gemeint seien, müssen dann aber zugleich eine Lücke in der Ueberlieferung zugeben, in der eben von jenen Schmähreden berichtet wurde. Dem Zusammenhange nach passt dies sehr wohl: der Redner wird nach *ἐνδημοίῃ* zunächst über den Kallikrates Näheres hinzugefügt und dann die von ihm in Folge der Aeusserungen der Gegner ausgestoßenen Schmähungen berührt haben; dann fuhr er fort: *καμοὶ μὲν . . .* Es ist aber auch noch eine andere Erklärung möglich: man nimmt *καμοὶ* als eigentlichen Dativ, nicht im Sinne von *ἐπ' ἐμοῦ*, fasst *διαλέγεσθαι* in derselben Bedeutung wie bei der ersten Erklärung: in einer Unter-

¹⁾ Dies erkannten auch schon die Alexandriner; denn andernfalls würden sie doch wohl wie in den anderen Titeln (die nur von ihnen gegeben sind) so auch hier den Eigennamen gesetzt haben.

²⁾ Vgl. z. B. 13, 35 und 85.

³⁾ Auf keinen Fall kann man mit Auger und Reiske annehmen, dass mit den Worten gemeint sei: *pars illa orationis ab accusatore habitae, qua is verba retulisset a defensore in Ctesiclem (?) coniecta*. Nach dem Gebrauche des Lysias (vgl. z. B. 31, 31) kann *προειρημένα* nur auf das in derselben Rede Erwähnte sich beziehen, und selbst wenn damit hätten Worte der Ankläger bezeichnet werden können, wäre der Ausdruck viel zu unbestimmt und undeutlich.

redung äußern, und würde dann den Sinn bekommen: „und mir ward das Vorhergesagte in einer Unterredung geäußert“ = ich erfuhr es in einer Unterredung, was sich dann sehr wohl auf das unmittelbar Vorhergehende beziehen kann, nämlich auf die Aeußerungen der Gegner. Gegen diese Erklärung möchte weder sprachlich noch sachlich etwas einzuwenden sein. Wir würden so keine Lücke in der Ueberlieferung anzunehmen brauchen, wohl aber müssen wir neben der Bezeichnung der Stellung des Kallikrates die näheren Angaben über die von ihm ausgestoßenen Schmähungen (auch dass sie außerhalb des Amtsorts stattfanden) sehr vermissen. Da Derartiges jedoch auch an manchen anderen Stellen der Rede im Einzelnen und im Ganzen begegnet, so kann man zweifeln, welche Erklärung vorzuziehen ist: bei der ersteren wird der schlechten Ueberlieferung beigemessen, was bei der letzteren dem Verfasser zur Last fällt. Wir werden nochmals auf die Sache zurückkommen müssen.

Ein weiterer Punkt, über den wir in diesem Theile gänzlich im Unklaren gelassen werden, ist der, ob der Sprecher wirklich noch sich zum Kriegsdienst hat stellen müssen oder einfach bei seiner Weigerung verharret hat. Hierüber können wir aus der Rede selbst nichts Sicheres schliessen, höchstens ließen sich die Worte in § 7 *οἷα πεπονθὼς ἦν*, die wir später noch berücksichtigen werden, auf den geleisteten Kriegsdienst beziehen. Wenn es auch nicht unbedingt nöthig war, so lag es doch sehr im Interesse des Redners, diesen Punkt näher darzulegen. — Endlich fehlt auch gänzlich die ausdrückliche Angabe, dass und wie seine Gegner die *ἀπογραφὴ* gegen ihn anwandten. Redner sagt § 3: *πρῶτον μὲν οὖν περὶ τῆς ἀπογραφῆς ὑμᾶς διδάξω*; dann wird aber nur noch § 21 ganz beiläufig von derselben geredet (*λόγῳ μὲν οὖν περὶ τῆς ἀπογραφῆς — ἀγωνίζομαι*).

So sind also, was den Inhalt betrifft, manche wichtige Punkte zu oberflächlich und unvollständig erwähnt; und es kann dies auf keine Weise etwa damit entschuldigt werden, dass ja die Kläger schon vorher gesprochen hatten. Der Sprecher musste bei seiner Vertheidigung den ganzen Fall nochmals in zusammenhängender und klarer Weise darlegen. — Aehnliche Ausstellungen sind nun auch hinsichtlich der Darstellung im Allgemeinen zu machen. Während das Prooemium im Ganzen regelrecht gebildete Perioden mit Antithesen u. ä. bot, die sogar an einzelnen Weitschweifigkeiten

litten, finden wir im ersten Theile der *narratio* (§ 4 und 5) das Gegentheil. Die ersten vier Sätze sind nicht nur kurz, sondern gradezu abgerissen; dazu kommt der ganz einförmige Bau derselben: fünf Participia beginnen fünf aufeinanderfolgende Sätze — ein gewiss selten bei den gleichzeitigen Rednern vorkommender Fall. Lysias selbst liebt Häufung der Participien im Allgemeinen gar nicht, höchstens in pathetischer Rede (wie 12, 68 und 94. 19, 9) oder um zu schildern (so findet sie sich 3, 18), und dann auch nie in solcher regelmäßigen Wiederkehr. Hier aber scheint der Redner fast absichtlich eine möglichst dürftige Satzform stets zu wiederholen. Auch im Folgenden finden sich die Participia gehäuft (*ἐπιβαλόντες, γράψαντες, διανοηθέντες, ἀνακαλεσάμενοι, ἀκούσαντες, ἐννοοῦντες, διδάσκοντες, ἀποροῦντες, ὑποστάντες*).

Wie passt nun auf diese Rede das Lob, das die Alten dem Lysias gerade wegen seiner meisterhaften *διήγησις* spendeten? In ihr vermissen wir jedweden Reiz der Erzählung; diese konnte vielmehr im ersten Theile bei den kurzen abgerissenen Sätzen, bei der nackten Erwähnung der Namen, kaum dürftiger gegeben werden. Und auch der zweite Theil ist nicht frei von einer gewissen Unbehüllichkeit im Ausdrucke. Interesse wird nirgends zu erwecken gesucht, vielmehr Alles trocken, ohne jede Ausführung, ohne jeden charakteristischen Zug erzählt, als interessiere es auch den Redner wenig.

Was das Sprachliche im Einzelnen betrifft, so sind in § 4 die Ausdrücke *ὑπετοπούμην* und *ἐπὶ μηδενὶ ὑγιῖ* bei Lysias *ἅπαξ λεγόμενα*. *Προπηλακίζόμενος* findet sich nur noch 15, 6. Der Ausdruck *χρήσωμαι τῷ πράγματι* in § 5 = was ich in der Sache beginnen solle begegnet ähnlich 1, 49 *ὅ τι ἂν βούληται χρῆσθαι*, 3, 10 *ὅ τι χρῆσαίμην τῇ παρανομίᾳ* und 4, 13 *χρῆσθαι αὐτῇ*. *Ἐνδημοίη* kommt sonst nicht vor bei Lysias und ist auch nur bei Späteren gebräuchlich; § 4 war dafür *ἐπιδημεῖν* gesagt, das ausserdem 12, 35 und 71. 17, 3. 20, 21 begegnet. *Διείλετο* in passivischem Sinne (= *εἴρητο ἐν τῷ διαλέγεσθαι μετὰ τῶν φίλων*, wie Reiske erklärt) findet sich nur noch bei Isokrat. 12, 264. In § 6 ist *οἱ μετὰ Κτησικλέους* auffallend gesagt für *οἱ περὶ* (oder *ἀμφὶ*) *Κτησικλέα*. Auf die absolut gebrauchten Verba *λοιδοροῖμι* (sc. *αὐτούς*) und *ζημιῶσαι* (sc. *ἐμέ*) werden wir bei § 11 zurückkommen. Statt *ἀπαγορεύοντος* ist mit Reiske und Scheibe wohl *ἀγορεύοντος* zu lesen nach Analogie

dieser (cf. § 9 ἀγορεύοντος und 10 ἀγορεύει) und anderer Reden (z. B. 1, 30 εἴρηται; 32 κελεύει). Im Folgenden kann man über die Beziehung von τὸ ἀργύριον zweifelhaft sein. Reiske verbindet es mit πράξασθαι, weil zu ἐπιβάλλειν nur ζημίαν ergänzt werden könne. Ἀργύριον πράξασθαι findet sich 1, 25; ἀ ὄφειλον πράξασθαι 17, 3; τόκον πράττεσθαι 10, 3. Ἐπιβάλλειν dagegen steht absolut nur 15, 5, während 20, 14 und 30, 3 der Zusatz ἐπιβολᾶς gemacht ist. Deshalb möchte man an ἀργύριον ἐπιβάλλειν kaum Anstoß zu nehmen brauchen (heißt es doch auch oft χρήματα ἐπιβάλλειν) und wir fassen daher πράξασθαι absolut, was sich um so mehr empfiehlt, da es auch § 12 so gesetzt ist. Noch in anderer Beziehung ist πράξασθαι auffallend: die Magistrate konnten doch die Strafe nicht selbst einziehen, sondern mussten sie bei den Praktores oder bei den Schatzmeistern einschreiben lassen. Es wird also nichts Anderes übrig bleiben als πράξασθαι in prägnanter Bedeutung zu nehmen = sie veranlassten nicht die Eintreibung auf die gesetzmäßige Weise durch die ταμίαι¹⁾. Τάδε für ταῦτα in § 7 ist bereits oben erwähnt. Statt γραφήν will Reiske ἀπογραφὴν lesen. Stellen wir dies her, so würde der Redner gewissermaßen der Erzählung vorgreifen; denn von der ἀπογραφῇ konnte ja erst die Rede sein nach § 7, nachdem berichtet war, dass die ταμίαι die Strafe erlassen. Obschon nun in dieser Rede eine derartige Prolepsis eines Gedankens nicht auffallend wäre, so brauchen wir doch hier nicht eine solche anzunehmen, sondern können γραφήν beibehalten mit Scheibe im Sinne von „Denuntiationsacte“²⁾. Die Worte οἷα πεπονθώς ἦν lassen verschiedene Auffassungen zu. Entweder sind sie einfach in etwas übertriebener Weise gesagt = was so mir widerfahren war, oder sie beziehen sich auf wirklich Erlittenes³⁾, das aber dann nicht angegeben ist, was bei der ungemein dürftigen Erzählung nicht weiter wunderbar wäre. Dann könnte man entweder (wie schon oben angedeutet) an den Kriegsdienst denken, dem der Soldat trotz seiner Einwände sich nicht entziehen konnte, oder an Unbilden, die die Strategen ihm zugefügt, und an Beleidigungen im Privatleben. Bei der lückenhaften Erzählung lässt sich nichts Bestimmtes aufstellen. Endlich ist der Gebrauch des Verbuns ἀπο-

¹⁾ Vgl. Meier und Schömann S. 34.

²⁾ Vgl. auch Dobrees Bemerkung: γραφῇ videtur poni pro quovis libello.

³⁾ Vgl. 32, 18 οἷα ἦσαν πεπονθότες.

ρεῖν mit Infinitiv = nicht im Stande sein zu bemerken, der sich meines Wissens sonst nicht bei Lysias findet¹⁾).

Von § 8 an beginnt ohne jeglichen Uebergang, wie er sonst stets in leichter und gefälliger Weise von Lysias angewandt ist, die *tractatio*, und zwar zunächst § 8—13 die eigentliche *argumentatio*. Auch hier ist zuvörderst eine Lücke zu constatieren. Denn § 9 heisst es: ἐγὼ δὲ ὅτι μὲν οὐκ εἰσῆλθον μάρτυρας παρ-σχόμεν, von diesen μάρτυρες ist aber nirgends etwas gesagt. Ob sie mit Baiter und Scheibe schon hinter § 7 oder mit Reiske erst nach § 8 anzunehmen sind, kann zweifelhaft erscheinen. Eine Formel wie καὶ μοι κάλει τοὺς μάρτυρας, μάρτυρας ὑμῖν παρ-έξομαι u. ä. konnte jedenfalls nur nach § 7 stehen und ohne eine solche pflegt Lysias die Zeugen nicht einzuführen. Die Lücke wird daher wohl vor § 8 anzunehmen sein. Die *argumentatio* im Ganzen leidet zwar nicht an der Unklarheit, die wir in der *narratio* fanden, die Beweise selbst aber sind höchst mangelhaft und nicht frei von Weitschweifigkeit. Da jedoch mehrere Fehler der Ueberlieferung vorzuliegen scheinen, so wenden wir uns gleich zum Einzelnen. — In § 8 ist zunächst daran Anstoss zu nehmen, dass ἀπόδειξιν ohne jeden erklärenden Zusatz²⁾ gesetzt ist. Reiske ergänzt τῆς ἐμῆς μετριότητος oder ὅτι ἀδικοῦμαι καὶ συκοφαντοῦμαι; Letzteres scheint mir den Vorzug zu verdienen. Die Redensart ἀπηλλάχθαι τοῦ ἐγκλήματος findet sich wieder § 11; δικαίωσις in der Bedeutung „Rechtsspruch“ ist (wie Harpokration s. v. bemerkt) statt δικαιολογία gesagt. Ueber den Ausdruck λαβὲ τὸν νόμον s. Frohberger zu 12, 48. — Sehr auffallend ist³⁾, dass der Redner von πλείονας νόμους καὶ δικαιώσεις spricht, während doch vorher von solchen gar nicht die Rede gewesen ist und nachher nur ein νόμος angeführt wird. — Die §§ 9 und 10 variieren in etwas weitläufiger Weise den einfachen Beweis: das Gesetz setzt nur gegen die, welche im Amtlocale schmäh⁴⁾,

¹⁾ § 21 ist es mit abhängigem Fragesatze verbunden in der gewöhnlichen Bedeutung „rathlos sein“, in der es auch § 5 im Medium gebraucht ist.

²⁾ Wie er sich 12, 19 und 18, 13 dabei findet.

³⁾ Wie schon Auger bemerkt hat.

⁴⁾ Die Behauptung, es sei nicht schlechthin verboten, eine Behörde zu beschimpfen, sondern nur ἐν τῷ συνεδρίῳ, ist unrichtig; aus advocatischem Interesse sind hier zwei verschiedene Rechtsbestimmungen über κακηγορία verwirrt. S. Meier und Schömann Att. Proz. S. 483 Note 22.

Strafe fest; ich bin nicht in demselben gewesen, also kann mich auch keine Strafe treffen. Zuerst ist bemerkenswerth die Wiederholung in *δίκαιός εἰμι. εἰ γὰρ φανερός εἰμι*, wie wir sie ähnlich in § 1 und 2 bei *λόγον* und *λόγους ποιοῦνται* fanden. Sodann ist hervorzuheben die persönliche Construction jener Adjectiva, die Antiphon sehr häufig anwendet, die bei Demosthenes auch oft begegnet, bei Lysias aber nur noch an sieben Stellen sich nachweisen lässt, nämlich 20, 9; 12; 30; 34. 25, 14. 31, 3. Fragm. 16, 2. Da derselbe aber auch sonst eine Vorliebe für persönliche Constructionen zeigt¹⁾, so ist auch hier kein Anstoß zu nehmen. *Ὀφείλω* findet sich § 9 und 12 absolut gebraucht, während es § 10 *τὴν ζημίαν ὀφείλειν* heisst. Auch an anderen Stellen (wie 1, 32. 23, 14) ist stets ein Substantivum hinzugefügt. *Πλημμελοῦντας* in § 10 ist *ἅπαξ λεγόμενον*. Kritisch zweifelhaft sind die Worte *ἐχθρὰ δὲ ἄνευ τούτου παραλόγως ζημιωθείς*. Ueberflüssig zunächst muss in ihnen das *ἄνευ τούτου* erscheinen, sowohl wegen des vorhergehenden *ἡδίκηκώς μὲν οὐδὲν φαίνομαι* als wegen des folgenden *παραλόγως*, gerade wie im Deutschen: „es ist offenbar, dass ich kein Unrecht begangen habe, aus Feindschaft aber ohnedies (nämlich ohne Unrecht begangen zu haben) bestraft bin.“ Die Gegensätze würden viel schärfer sein, wenn *ἄνευ τούτου* ganz wegfiel. Wenn Markland statt dessen *ἀνθρώπων* (*ἄνων* in den Hdd.) *τούτων* schreiben will, so ist dies, abgesehen von der Unwahrscheinlichkeit der Conjectur, deshalb zu verwerfen, weil in der Rede *ἐχθρὰ* u. ä. stets ohne solchen Zusatz gesetzt ist²⁾, die Gegner aber immer nur mit *ἀντιδικοί*³⁾, *οὔτοι*⁴⁾ oder *οὔδε*⁵⁾ bezeichnet werden. Und warum gerade an dieser Stelle jener Ausdruck (etwa in verächtlichem Sinne) gewählt sei, ist nicht abzusehen. Deshalb scheint es am passendsten mit Taylor *ἀντὶ τούτου* zu schreiben: „ich bin aber aus Privatfeindschaft zur Vergeltung dafür“ (dass ich kein Unrecht gethan habe) wider alles Recht bestraft“; denn mit demselben Gelehrten wird im Folgenden *παρὰ νόμῳ* (das auch Markland billigt) herzustellen

¹⁾ S. 24, 3. 26, 4. 31, 6 und 20. Ueber die Construction *οἷός τε* s. Frohb. zu 1, 6.

²⁾ § 7. 13. 15. 20. 22. ³⁾ § 1. 3. 14. 21.

⁴⁾ § 13. 19. 20. ⁵⁾ § 7. 11. 19. 21.

⁶⁾ *Ἀντὶ* in dieser Bedeutung findet sich 1, 33. 12, 2 und 94. 13, 70 und 76. 14, 30. 18, 23. 21, 11 und 25. 26, 20. 29, 11.

sein. *Παραλόγως* ist Conjectur Reiske's aus dem unverständlichen *παραγώγως* und würde heißen: ich bin wider alle Erwartung bestraft. Darauf kommt es hier aber gar nicht an. Redner will vielmehr beweisen, dass er wider alles Recht mit der Strafe belegt ist. Schon § 6 hieß es *παρὰ τὸν νόμον ζημιῶσαι ἤξιωσαν*, und in § 12 wird *ἐνόμως* dem entgegengesetzt; ebenso betont der Redner § 17 und 18, dass die Gegner sich *παρὰ νόμῳ* benahmen. Lesen wir nun so *ἐχθρὰ δὲ ἀντὶ τούτου παρὰ νόμῳ ζημιώ-θεις*, so wird der Gegensatz scharf hervorgehoben: „es ist offenbar, dass ich kein Unrecht begangen habe, vielmehr zur Vergeltung hiefür aus Privathass wider alles Recht bestraft bin.“ — In § 11 ist *συνέγνωσαν* bei Lysias *ἅπαξ λεγόμενον*. Wegen des Folgenden hat Scheibe (II p. XXIII) gegen Reiske mit Recht geltend gemacht: „*strategi non omnino nullam rationem rettulerunt, quod fieri per leges non poterat, sed non rettulerunt illius multae exactae*“, und wir haben also sowohl Kürze als auch Ungeschicklichkeit des Ausdrucks zu constatieren, da im ersten Satze zu *εὐθύνας* das ergänzt werden muss (nämlich *τῆς ἐπιβολῆς* oder *τῶν πραχθέντων*), was unmittelbar darauf im zweiten Satz ausdrücklich angegeben ist. Erträglicher würde es noch sein, wenn es hiefür *οὔτε γὰρ εὐθύνας τῶν πραχθέντων ἐπέσχον οὔτε . . ψήφῳ κύρια κατέστησαν*, wo dann aus dem vorhergehenden Genitiv der Accusativ zu ergänzen wäre, ein auch bei Lysias öfter vorkommender Fall. — Sodann ist der absolute Gebrauch des Verbums *ζημιῶσαι* zu bemerken, den wir schon in § 7 fanden und der wieder in § 16 begegnet. Da aber überhaupt in dieser Rede oft Pronomina ausgelassen resp. aus dem Vorhergehenden zu ergänzen sind, so scheint es angemessen, diese Frage hier gleich im Zusammenhange zu behandeln¹⁾.

An den eben angeführten Stellen, sowie in § 17 bei *ἐξήλασαν* ist eine Ergänzung des *ἐμέ* nöthig, die sonst bei Lysias nur noch an sieben Stellen erforderlich ist; 3, 20; 43; 47. 7, 25; 29; 39; 43²⁾. § 13 fehlt beim Particip *γεγεννημένον* das Pronomen *αὐτόν*, ebenso wie (6), 54. 12, 23. 19, 58. 20, 11³⁾. In ähnlicher Weise

¹⁾ Genauere Untersuchungen über die Ellipse bei Lysias fehlen noch. Das Folgende kann wenigstens in Bezug auf die Pronomina einiges Material bieten.

²⁾ An anderen Stellen ist *με* dagegen ausdrücklich gesetzt, so 7, 2 und 22. 25, 5.

³⁾ Ebenso oft findet es sich auch gesetzt: 15, 6. 30, 7 und 8. 32, 14 u. 15.

fehlt beim Participium $\acute{\epsilon}\mu\tilde{\alpha}\varsigma$: 7, 42. 8, 14. 12, 85. 14, 4¹⁾. Endlich ist $\acute{\epsilon}\mu\tilde{\iota}\nu$ zu ergänzen 25, 27²⁾. Dass 19, 64 $\acute{\eta}\mu\tilde{\alpha}\varsigma$ und 27, 8 $\alpha\tilde{\upsilon}\tau\omega\tilde{\nu}$ ausgelassen sind, ist, da dieselben Pronomina unmittelbar vorhergehen, wenn auch in anderem Casus, nicht im Mindesten auffallend. Weitere Ellipsen oder Ergänzungen eines Pronomens beim Participium möchten sich im Lysias nicht finden. — § 14 fehlt beim Genitivus absolutus das $\alpha\tilde{\upsilon}\tau\omega\tilde{\nu}$, ebenso wie 1, 38. 5, 1. 12, 64. 19, 46. Fragm. 23 und 75, 6. Ferner fehlt $\acute{\epsilon}\mu\tilde{\omega}\nu$ beim Genitivus absolutus 12, 45 und 13, 82, $\acute{\epsilon}\mu\omega\tilde{\nu}$ 17, 5³⁾. Was endlich, um auch diesen Punkt gleich hier zu erwähnen, den Accusativus cum Infinitivo betrifft, so hat nach unseren Beobachtungen Lysias bei ihm ausgelassen $\acute{\epsilon}\mu\tilde{\alpha}\varsigma$ achtmal, $\acute{\eta}\mu\tilde{\alpha}\varsigma$ sechsmal und $\alpha\tilde{\upsilon}\tau\omega\tilde{\nu}\varsigma$ dreimal⁴⁾. Jedenfalls beweisen hier schon die Zahlen, dass Lysias im Allgemeinen nicht häufig die Pronomina ausgelassen hat — und stets ist dabei von ihm seine *σαφήνεια*, seine *λέξις φανερά καὶ σαφής*, wie Dionysios von Halikarnass sagt, bewahrt —, dass dagegen in unserer Rede verhältnissmäßig viele derartige Ellipsen sich finden.

In § 11 behalten Reiske und Bekker das handschriftliche $\acute{\epsilon}\tilde{\iota}\epsilon\nu$ bei, in der Züricher Ausgabe und bei Scheibe ist es in $\acute{\epsilon}\tilde{\iota}\eta\nu$ geändert und zwar mit vollem Rechte. Denn zunächst kann der Ausdruck $\acute{\epsilon}\gamma\kappa\lambda\acute{\eta}\mu\alpha\tau\omicron\varsigma\ \acute{\alpha}\pi\eta\lambda\lambda\acute{\alpha}\chi\theta\alpha\iota$ nur auf den Sprecher bezogen werden, wie § 3. 8. 13; bei den Strategen handelt es sich nicht um ein $\acute{\epsilon}\gamma\kappa\lambda\eta\mu\alpha$. Sodann aber würde jene Lesart auch gegen den Zusammenhang sein. Denn der Redner will beweisen, dass er wider alles Recht aus Privathass bestraft ist, dass er keine Buße zu zahlen hat, dass vielmehr die Gegner Unrecht gethan und dies durch ihr Verhalten selbst bewiesen haben. Was soll nun der Gedanke: „hätten sie nicht so gehandelt, sondern die Strafe bestätigen lassen, so würde sie kein Vorwurf treffen“? Er ist nicht allein gegen den Zusammenhang, sondern auch höchst unpassend im Munde dessen, der den Gegnern immer Gesetzwidrigkeit vor-

¹⁾ Es ist hinzugefügt 12, 98. 20, 34. 31, 10. 34, 5.

²⁾ Vgl. aber 28, 15.

³⁾ Gesetzt finden wir beim Genit. absolut. $\acute{\epsilon}\mu\omega\tilde{\nu}$ 1, 14 und 20. 4, 12. 7, 36 und 43. 8, 14. 10, 30. Fragment 16, 2 $\tau\omicron\upsilon\tau\omega\tilde{\nu}$ steht 21, 8. 23, 2 Fragment 78, 4. $\acute{\epsilon}\kappa\alpha\tilde{\iota}\nu\omega\tilde{\nu}$ 12, 15. 14, 27. 19, 24 und 50. 32, 15.

⁴⁾ Hinzugefügt ist beim Acc. c. Inf. $\acute{\epsilon}\mu\tilde{\alpha}\varsigma$ 42 mal, $\acute{\eta}\mu\tilde{\alpha}\varsigma$ 4 mal, $\alpha\tilde{\upsilon}\tau\omega\tilde{\nu}\varsigma$ 13 mal.

wirft. Dagegen kommt es darauf an, dass er, Redner selbst, auf alle Fälle von jeder Schuld frei ist. Er will ja beweisen (§ 9): ἀδίκως ζημιωθείς οὐτ' ὀφείλω οὐτ' ἐκτίσαι δίκαιός εἰμὶ. Endlich scheint mir der Optativ εἶεν einen Verstofs gegen die Grammatik zu enthalten; denn das Ganze ist eine irrealer Annahme, deren Gegentheil allein richtig ist: hätten sie die Strafe bestätigen lassen, so würde sie keine Schuld treffen, aber das haben sie gerade nicht gethan. Der Nachsatz darf also nicht eine blofse Vermuthung oder eine blofs mögliche Folge ausdrücken, sondern muss die Wirklichkeit der Folge negieren. Es müsste also heissen: ἂν ᾦσαν, gerade so wie nachher § 12: ἐννόμως ζημιωθείς εὐλόγως ἂν ὤφειλον¹⁾. Anders ist es, wenn wir εἶην lesen. Denn dann ist der Optativ mit ἂν veranlasst durch das vorhergehende τῶν ταμιῶν ἀφέντων. Dieses ist bei jener Lesart Nebengedanke im Sinne von: obschon die Schatzmeister mich freigesprochen; bei unserer Lesart dagegen ist es der Hauptpunkt, der gerade beweisen soll, dass er frei von Schuld, und zu erklären: da mich, oder: nachdem mich die Schatzmeister freigesprochen. Und dieses von ihm angeführte Factum, das für seine Schuldlosigkeit beweisend ist, lässt im Redner die irrealer Annahme mehr zurücktreten, so dass er nun den Nachsatz in den Bereich der Möglichkeit setzt²⁾. Daher werden wir εἶην zu schreiben haben. So müssen wir aber auch im Folgenden die Lesart Reiskes verwerfen, da sie eben das ἀπηλλαγμένοι εἶεν weiter ausführt. Er schreibt nämlich οἱ μὲν γὰρ κύριοι ᾦσαν πράξασθαι ἢ ἀφείναι, ἐννόμως δὲ ζημιωθείς εὐλόγως ἂν ὤφειλον· εἰ δ' ἔξῃστι . . . und erklärt: *nam tametsi penes quaestores est, multas repetere aut remittere, tamen si legaliter multae fuisset a Ctesiclis tribunali addictus, merito nunc multae adhuc forem obnoxius*. Wir folgen (da auch Dobree's Vorschläge nicht annehmbar sind) der Lesart der Züricher und Scheibes: εἰ μὲν γὰρ κύριοι ᾦσαν πράξασθαι ἢ ἀφείναι, οὐδ' ἐννόμως ζημιωθείς εὐλόγως ἂν ὤφειλον, was zu übersetzen ist: „denn wenn sie (nämlich die Schatzmeister) das Recht hatten, die Geldbusse entweder einzutreiben oder zu erlassen, so war ich, auch wenn ich mit Fug und Recht bestraft wäre, doch mit gutem Grunde

¹⁾ Dieselbe Form der hypothetischen Sätze ist auch in allen anderen ähnlichen Fällen angewandt; vgl. 1, 38. 12, 98. 13, 36; 53; 62; 90.

²⁾ Vgl. 7, 14 εἴ τι — ἐπραττον, πολλὰς δ' ἂν . . . ἀποφύναμι. Thuk. 2, 60 εἰ ἐπίσθητε, οὐκ ἂν φεροίμην. S. Matthiae § 524, 3 Anm. 2.

nicht schuldig zu zahlen.“ — Die ganze Argumentation des § 12 aber ist entsetzlich weitschweifig. Redner will beweisen: Hätten auch die Gegner die Strafe mir völlig angemessen zuerkannt und sie bestätigen lassen, so würde mich doch keine Schuld treffen, da die *ταμίαι* sie mir erlassen. „Denn diese waren ja befugt dazu, sie entweder einzutreiben oder zu erlassen. Haben sie nun aber mit Unrecht dieselbe erlassen, so werden sie bei den *εὐθύναι* schon ihre Strafe bekommen.“ Der Paragraph hätte also einfach heißen können *οἱ μὲν γὰρ κύριοι ἦσαν πράξασθαι ἢ ἀφεῖναι· εἰ δὲ διδόασιν εὐθύναν, εἴ τι ἡδίκηκας, τῆς προσηκούσης δίκης τεύξονται*. Statt dessen wiederholt der Redner theilweise den letzten Gedanken von § 11 — denn dem *εἰ δ' οὖν ἐζημίωσαν* entspricht *ἐννόμως ζημιωθείς* und *εἰκότως τοῦ ἐγκλήματος ἀπηλλαγμένος εἶην* ist dem Sinne nach gleich *οὐδ' εὐλόγως ἂν ὥφειλον* —, offenbar nur deshalb, um auch hier eine nicht einmal genaue Antithese: „waren sie competent, brauchte ich nicht zu zahlen; haben sie aber Unrecht gethan, so werden sie die Strafe bekommen“ anbringen zu können, und in dieser Antithese selbst ist wiederum eine ganz unnöthige theilweise Wiederholung (*εἰ δ' ἔξεστι . . . ἀφεῖναι* = *εἰ μὲν γὰρ κύριοι ἦσαν ἀφεῖναι*)¹⁾. — Betrachten wir nun die *argumentatio* im Ganzen, so bietet dieselbe nur höchst einfache, dürftige Gedanken, die noch dazu zum Theil in weitschweifiger Weise mit Wiederholungen (namentlich in § 12) behandelt sind. Dass der Redner verschiedene Wege der Beweisführung einschlägt, Mannigfaltigkeit und Leben in dieselbe bringt (wie dies z. B. in den Reden 22—24 geschehen ist), davon finden wir keine Spur.

¹⁾ Die oben dargelegte Auffassung scheint mir die einfachste zu sein. Weitschweifigkeit und Wiederholung lässt sich aus den Worten auf keine Weise, bei keiner Lesart, herausbringen, ist also nicht Schuld der Uebersetzung, sondern des Verfassers. Schreiben wir aber, wie jüngst Thalheim (Jahrbuch. f. Philolog. 1878 S. 550) vorgeschlagen: *εἰ μὲν γὰρ μὴ κύριοι ἦσαν, ἐννόμως ζημιωθείς . . .*, so ist die Hauptsache, dass er nicht schuldig war, gar nicht angegeben, und das soll doch gerade erwiesen werden (*τοῦ ἐγκλήματος ἀπηλλαγμένος εἶην*). Und eine ganz genaue Antithese hat auch Thalheim nicht hergestellt; denn es hätte heißen müssen: waren sie nicht berechtigt, so wäre ich schuldig; haben sie aber das Recht, so bin ich frei von jeder Schuld. Statt dessen wird dann gesetzt: haben sie aber das Recht, so werden sie ihrer Strafe nicht entgehen, also gerade so wie bei der oben besprochenen Lesart.

Mit § 13 beginnt der zweite Theil der *tractatio*, die Darlegung der *ἐχθρας πρόφασις*; doch umfasst derselbe nur die §§ 13 und 14, denn von § 15 an beginnen, ohne jeglichen Uebergang, heftige Ausfälle gegen die Ankläger bis § 18. Dann kommt der Schluss. — Ueber die eigentliche Veranlassung zur Feindschaft nun sind wir ganz im Unklaren. Es heisst § 15 *τὴν μὲν οὖν ὀργὴν διὰ τὰ προειρημένα συνεστήσαντο*. Aber diese *προειρημένα* finden im Vorhergehenden nicht ihre Beziehung. Denn die zwei Worte *γνώριμος γενόμενος* können unmöglich darunter verstanden werden¹⁾ (ganz abgesehen von der ungenauen, oberflächlichen Erwähnung eines solchen Hauptpunktes), im Uebrigen wird aber im Vorhergehenden vom Redner vielmehr ausgeführt, dass er Niemanden der Gegner verletzt, sich im Gegentheil um sie verdient gemacht und Anspruch auf ihre Dankbarkeit erworben habe. Folglich haben wir eine Lücke: die *προειρημένα* sind nicht berichtet. Und da in § 5 ebenfalls von *προειρημένα* ohne rechte Beziehung die Rede war²⁾, so wird die Entscheidung, ob jene Lücke der schlechten Ueberlieferung oder der Nachlässigkeit des Verfassers zuzuschreiben ist, mehr zu Ungunsten des Letzteren ausfallen müssen. Auch über den *τρόπος* und über die anderen Beschuldigungen der Gegner erwarten wir nähere Angaben, die aber (wie schon oben S. 501 bemerkt war) gänzlich fehlen trotz der ausdrücklichen Angabe im Prooemium: *περὶ πάντων τὴν ἀπολογία πειρήσασθαι*. Sicher aber ist es dem Redner zur Last zu legen, wenn wir über Sostratos, den mächtigen Freund, ganz im Unklaren gelassen werden, obschon es doch sehr in seinem Interesse gelegen hätte, dessen Verhältnisse und Beziehungen zu ihm genau auseinanderzusetzen. Und auch sonst noch zeigt sich jene Kürze, die wir schon so oft bemerken mussten, so bei *παρεδόθην*, was doch wohl nicht ohne den Zusatz *ὑπὸ Κτησικλέους τοῖς ταμίαις* hätte stehen sollen. Sodann ist *πρότερον μὲν* — *εἰδὼς δὲ* bemerkenswerth. Was soll hier die Gegenüberstellung durch *μὲν* — *δέ*, wo doch von gar keinem Gegensatz, gar keiner Beziehung der beiden Angaben die Rede sein kann? — Wenn Markland statt *ἄξιον λόγου* lesen will *ἄξιον*

¹⁾ Wie Auger (*propter potentiam Sostrati, de qua modo diximus*) und Reiske (*propter illam meam de qua modo dixi familiaritatem cum Sostrato, cuius auctoritas Ctesiclem eiusque amicos gravabat*) meinen. Darüber musste eben weit mehr gesagt sein.

²⁾ S. oben S. 504 f.

πολλοῦ¹⁾ mit Vergleichung von Rede 10, 15, 34, so ist das unnöthig, wie z. B. 19, 30 ἄξια λόγου ἔχοιεν ἂν ἐξενεγκεῖν beweist. Ebenso wird zu verwerfen sein, wenn er διὰ τῆς ἐκείνου δυναστείας in § 14 auf das folgende οὐτ' ἐχθρὸς . . . bezieht im Sinne von *durante eius potestate*. Denn einestheils ist eine solche temporale Bedeutung des διὰ²⁾ bei Lysias sehr ungewöhnlich³⁾, andernteils stimmen mit jener Auffassung nicht recht die folgenden Zeitangaben ζῶντος ἐκείνου und ἐκλιπόντος τὸν βίον. — Ueber die Ellipse von αὐτοῦ in § 14 bei ζῶντος und ἐκλιπόντος ist bereits zu § 11 gesprochen (oben S. 511). In Betreff der Wiederholung der Präposition διὰ nach καὶ (καὶ διὰ τὴν ἡλικίαν) ist zu bemerken, dass ausser an dieser Stelle nur noch achtmal die Präposition so wiederholt ist⁴⁾. Dagegen bei καὶ — καὶ wird sie stets doppelt gesetzt, drei Stellen ausgenommen (1, 2, 18, 6 und 13). — Im Folgenden ist der Gegensatz nicht genau durchgeführt. Redner sagt, er hätte, durch die Macht des Sostratos berühmt geworden, sich weder um Feind noch Freund gekümmert. Dies beweist er zunächst für die Lebenszeit des Sostratos durch das σχολάζειν; dann, nachdem dieser gestorben, „ἔβλαψα οὐδένα“. Da wird also wieder ein Theil des zu Beweisenden (οὐτ' ἐχθρὸν ἐτιμωρησάμην) statt des Beweises selbst gesetzt; und was dann folgt: ἔχω δὲ καὶ τοιαῦτα . . . ist auch kein Beweis. Vielmehr hätte hinter ἐκλιπόντος τὸν βίον folgen müssen, weshalb er damals nicht ἔβλαψε (etwa: gerieth ich in eine solche missliche Lage, oder: trat ich in derartige Beziehungen zu den Feinden). Πολὺ δικαιότερον endlich findet sich ebenso gebraucht 3, 44, 16, 7, 21, 16.

Mit § 15 kommt der Redner in ein ganz anderes Fahrwasser. Während wir bisher (mit Ausnahme des Prooemiums) meist trockene, dürftige Sätze ohne jeden Reiz und jede Lebhaftigkeit der Erzählung fanden, beginnen jetzt vielmehr lang ausgespinnene Perioden, ein oft sophistisch gezierter Stil, übertriebenes Pathos, grofse Lebendigkeit. Es ist, als wenn in den Redner plötzlich ein anderer

¹⁾ Es wird aber immer gestellt: πολλοῦ ἄξιον; s. 12, 68 und 86. 15, 1. 18, 20. 32, 15. 33, 3.

²⁾ Sie kommt namentlich in Redensarten wie δι' ἡμέρας, διὰ νυκτός u. Aehn. vor.

³⁾ Nur 7, 8 διὰ παντός τοῦ χρόνου findet sie sich.

⁴⁾ 1, 26. (6), 9 und 14. 16, 3. 19, 56. 21, 11. 28, 12. 32, 20.

Geist gefahren wäre und zwar so plötzlich, dass er mit einem „unvermittelten Gedankensprunge“ seine Invectiven losbrechen lässt. Denn ὁμόσαντες μὲν οὖν hängt mit dem Vorigen gar nicht zusammen. Dass μὲν οὖν zweimal unmittelbar hintereinander gesetzt ist, muss auffallen ebenso wie das Fehlen eines Gegensatzes zu τὴν μὲν οὖν ὀργήν, der sich auch gar nicht recht einsehen lässt¹⁾. Die Häufung der Participia, die wir in § 4 ff. in so auffallendem Mafse fanden, macht sich auch hier wiederum bemerklich²⁾, kann jedoch ebenso wie die ὁμοιοτέλευτα in § 17 deshalb weniger befremden, weil eben dieser ganze Theil der Rede in Stil und Gedanken sophistische Ziererei und Ausschmückerei zeigt. Denn auch was den Inhalt anbelangt, so fällt sofort der höchst pathetische, gereizte Ton auf, in dem die übertriebensten Anschuldigungen auf die Gegner gehäuft werden³⁾. Zu diesen Uebertreibungen muss man auch rechnen προῦθυσαν δὲ τῷ πλήθει βουλευσασθαι περὶ τοῦ σώματος (§ 15). Denn dass Jemand, wenn er eine Behörde schmähte, deshalb „non modo foro arceretur sed etiam pro mancipio venderetur“ ist unerhört. Die Strafe war in jedwedem Falle nur Atimie⁴⁾. Sehr befremdlich muss auch der Gedanke in § 16 erscheinen: τί δ' ἂν ἔπραξαν μέλλοντες μεγάλα μὲν ἐμὲ βλάψειν κτλ. Darnach hätten es also die Gegner so ganz böse noch nicht gemeint, ihn nur in eine kleine Verlegenheit stürzen wollen! Wie stimmen aber damit die mafslosen Anklagen gegen seine Widersacher und Worte wie ἀποδράττην ἂν (§ 21), τοῖς μεγίστοις ἀτυχήμασι περιπεσόντας (§ 22)? Offenbar erlaubt sich der Redner auch an jener Stelle eine gewaltige Uebertreibung: „und ein derartiges Benehmen gegen mich ist für diese noch gar Nichts! Das rechnen sie gar nicht als Kränkungen und Beleidigungen! Was würden sie erst thun, wenn sie ordentlich an mir Rache nehmen und sich gehörig Vorthail verschaffen wollten?“ — Sprachlich bietet dieser Theil sonst nichts Bemerkenswerthes. Das absolute ζημιώσαντες ist zu § 11 besprochen. Bei dem Ausdrucke ἐξ ἅπαντος λόγου muss λόγος des Sinnes wegen — denn Redner

¹⁾ S. Mueller in der S. 501 angeführten Schrift S. 6. Ein gleicher Fall wird § 19 begegnen.

²⁾ Ὀμόσαντες, ζημιώσαντες, κατολιγορήσαντες, βιαζόμενοι, μέλλοντες.

³⁾ Vgl. namentlich βιαζόμενοι βλάπτειν ἐξ ἅπαντος λόγου πάντα περὶ ἐλάττονος ποιοῦνται τοῦ ἀδίκου. οὐδὲ φοβηθῆναι . . ἠξίωσαν.

⁴⁾ Meier und Schömann Att. Proz. S. 483.

will ja sagen, dass sie sich bestreben ihm ungerechter Weise Schaden zuzufügen — in der Bedeutung „leerer Vorwand“ genommen werden, die aber das Wort sonst bei Lysias nicht hat. Statt des *δικαίου* der Hdschr. am Ende des § 16 wird mit Markland und Scheibe *ἀδίκου* zu schreiben sein (= das Unrecht halten sie höher als Alles), wenn wir Stellen vergleichen wie 1, 26 *ὃν σὺ περὶ ἐλάττονος τῶν ἡδονῶν ἐποιήσω* und 31, 17 *πάντας περὶ ἐλάττονος ποιῇ χρημάτων*. Dass Sauppes Conjectur *τί δ' ἂν ἔπραξαν* allein richtig ist, braucht kaum bemerkt zu werden.

In § 17 behält Reiske das handschriftliche *ἀλλὰ γὰρ εἰ* bei; doch kann seine Erklärung („aber wenn auch das zu ertragen ist, dass . . ., so ist doch nicht zu ertragen“) unmöglich plausibel erscheinen, ebensowenig wie Marklands *ἀλλὰ γὰρ οὐ*. Was Scheibe vorschlägt: *ἀλλὰ γὰρ καὶ* („sie haben sogar Euch verachtet“), hat schon Taylor und es ist dies auch ganz angemessen. — Dass er von den Gegnern aus der Stadt getrieben sei, berichtet der Redner sonst nirgends, vielmehr sagt er § 21, er würde aus der Stadt entweichen, wenn er verurtheilt würde. Da nun die von Mehreren versuchte Erklärung des *ἐξήλασαν* = suchten zu vertreiben, sprachlich unmöglich ist, so schlägt Rauchenstein vor *ἐξελαύνουσι* oder *ζητοῦσιν ἐξελαύνειν*. Letzteres wäre wohl vorzuziehen, doch ist dann nicht abzusehen, wie die Lesart *ἐξήλασαν* in den Text gekommen sein soll. Dies ist dagegen sehr einfach zu erklären, wenn wir mit Scheibe *ἐξελάσαι* schreiben, das dann von *ἐπέχειρῃσαν* abhängen muss. Dagegen ist hier wieder das gewichtige Bedenken, dass so eine entsetzlich schwerfällige Construction entsteht, wie sie namentlich in diesem letzten Theile der Rede nicht vorkommt und auch sonst nicht bei Lysias sich nachweisen lässt. Anders wäre es, wenn es hiesse: *ὥστε οὐκ ἀπολογήσασθαι ἐπέχειρῃσαν, ἀλλ' ἐξελάσαι*. Vielleicht lässt sich aber die Lesart *ἐξήλασαν* doch vertheidigen, wenn wir uns die Sache so denken: Als die *ταμίαι* dem Redner die Strafe erlassen, die Gegner aber nichtsdestoweniger fortführen, auf alle Weise ihm Chikanen zu bereiten, und ihn dennoch zur Zahlung der Strafe zwingen wollten, machte er es gerade so, wie der Sprecher in der dritten Rede erzählt (§ 10): *οὕτω δὲ σφόδρα ἡπορούμην, ὃ τι χρησαίμην τῇ παρανομίᾳ, ὥστε ἔδοξέ μοι κράτιστον εἶναι ἀποδημῆσαι ἐκ τῆς πόλεως*. In diesem Falle würde dann *ἐξήλασαν* in der bekannten übertreibenden Weise gesagt sein und einfach bedeuten:

sie brachten es durch ihr Benehmen gegen mich dahin, dass ich einige Zeit lang die Stadt verlies. In jedem Falle aber vermissen wir eine genauere Angabe über die Sache. Wegen des *διατεθέντες* in § 18 vgl. ausser den von Rauchenstein zu 32, 18 angeführten Stellen noch 3, 4 und 27. 18, 23. Fragm. 1, 5. 53, 3.

Von § 19 an beginnt die *conclusio* und ist sie in Bezug sowohl auf die Form als auch namentlich auf den Inhalt dem Vorhergehenden ziemlich entsprechend. Die Uebertreibungen und der pathetische Ton sind zwar gemildert, dafür macht sich aber ein gewisser selbstbewusster Trotz („rohes Ethos“ nach Blass S. 610) geltend, namentlich in den Sätzen *τούτων μὲν οὖν ἀδικούντων κτλ. παραχθείς δὲ ὑπὸ τῶνδε ἀποδράην ἄν* (als wenn den Bürgern an seinem Bleiben in der Stadt soviel gelegen sein müsste). *ἐνθυμηθέντες ὅτι καὶ ὑπὲρ τῶν περιφανῶν ἀδικημάτων συγκνώμην ποιεῖσθε*. Stilistisch ist an dem Satzbau und dem Ausdrucke nichts Auffallendes, nur die stete Wiederholung der Wörter *δικαίου, δικαίων, δίκαιον* und der Verbindungspartikeln *μὲν οὖν* und *μὲν γάρ* (die sechsmal dicht hintereinander wiederkehren) ist zu bemerken — wir kommen nochmals darauf zurück —, da so eine gewisse Einförmigkeit in die Perioden gebracht wird. Sodann vermissen wir in § 19 zu *οἷδε μὲν γάρ* (ähnlich wie in § 15 zu *τὴν μὲν οὖν ὁργήν*) den Gegensatz, in dem das Verhalten der Gegner dem der *ταμίαι* gegenübergestellt wird. Nur dann hat das *τούτων μὲν οὖν*, das ja nur auf die Gegner gehen kann, eine rechte Beziehung, die so gänzlich fehlt, weil eben im Vorhergehenden gar nicht von den Gegnern die Rede ist. Ebenso fehlt in § 20 hinter *τῆς πόλεως* ein Infinitiv wie *στερηθῆναι*, und auch wenn dieser gesetzt ist, vermissen wir einen rechten Zusammenhang mit dem Folgenden. Vielmehr musste der Redner auf das eben Gesagte näher eingehen, namentlich das *τῆς πόλεως στερηθῆναι* mehr hervorheben. Ob diese Lücke, sowie das Fehlen des Gegensatzes auf Rechnung der schlechten Ueberlieferung zu setzen, oder aber der allzugroßen Kürze des Verfassers beizumessen ist, muss auch hier zweifelhaft bleiben. Letztere finden wir an vielen Stellen, wo an Verderbtheit des Textes nicht gedacht werden kann; eine solche muss aber ebenfalls mehrere Male zugegeben werden. So wollen wir es auch vorläufig zweifelhaft lassen, ob in § 21 bei den Worten *τί με χρεὶ διανοηθέντα* eine Aenderung nöthig ist. Reiske und Scheibe setzen einen Infinitiv wie *μεῖναι* hinzu, da-

gegen will Rauchenstein *τί μη χρὴ* streichen. Wir werden unten nochmals auf die Sache zurückkommen. — Das hypothetische Imperfectum *ἂν ἡγανάκτουν*, von einem möglicher Weise öfter sich wiederholenden Falle gesagt, ohne dass ein bestimmter ins Auge gefasst wird (ich pflegte wohl nur mäßig in Unwillen zu gerathen, wenn diese ein Unrecht gegen mich begingen), findet sich ebenso gebraucht 7, 12 *ἡγανάκτουν ἂν* und 20, 9 *ἂν καθίσταντο*. — Auffallen muss *τετάχθαι*, das in diesem Sinne ohne einen Zusatz wie *φύσει* u. ä. sonst nicht gesetzt ist.

Betrachten wir nun, nachdem so die Erklärungen, die in Bezug auf Inhalt und Form uns nöthig schienen, gegeben sind, die Rede als Ganzes, so wird Jeder Blass beistimmen müssen, wenn er sagt (S. 609): „Vergleicht man die Rede mit anderen ähnlichen des Lysias, z. B. 23, so kann dies nicht zweifelhaft sein, dass sie in dieser Form von Lysias nicht herrührt. Dort motivirte Kürze, denn die Sache ist einfach, hier unmotivirte Dürftigkeit, denn auf lange Reden der Ankläger konnte so nicht geantwortet werden.“ In der That ist undenkbar, dass der Lysias, an dem *ἡ τοῖς πᾶσιν ἐπανθοῦσα τοῖς τ' ὀνόμασι καὶ τῇ τάξει χάρις* so gepriesen, in dessen Reden namentlich die *διήγησις* so bewundert ward, die Rede so, wie sie uns vorliegt, verfasst hat. „Man könnte nun“, fährt Blass (S. 610) fort, „den Lysianischen Ursprung der Rede damit zu retten suchen, dass man sie gleich der zweiten Rede gegen Theomnestos zu einem bloßen Auszuge machte . . . Auch durch diese Annahme indess wäre die Aechtheit der Rede schwer zu retten.“ Er führt sodann im Folgenden verschiedene Punkte an, die eben eine Autorschaft des Lysias überhaupt, auch für das resp. Original des Auszugs, ganz ausschließen sollen. Zuvörderst hat nach ihm Lysias das Ethos nicht gewahrt; „die Gedanken sind zu spitz für einen gewöhnlichen Krieger; oder ist etwa soldatische Keckheit damit ausgedrückt?“ Dionys rühmt am Lysias namentlich die *ἡθοποιία*; „fast jede Rede ist ein Charakterbild ihres Sprechers und dem Wesen desselben angepasst. Daher der verschiedene Ausdruck der Individualitäten“ (Rauchenstein⁶ S. 8). Nun finden wir in der zehnten Rede ebenfalls die Sache eines „gewöhnlichen Kriegers“ behandelt und von diesem sagt Blass selbst (S. 618): „Antithesen giebt es freilich genug und muss es geben, damit die beifsende Laune des Sprechers ihren Ausdruck finde.“ Warum soll sie das nun nicht auch in dieser Rede? Denn in beifsende

Laune konnte unser Sprecher mit mindestens ebensolchem Rechte kommen als der der zehnten Rede. Wir können ihn uns also sehr wohl denken als einen „gewöhnlichen Krieger“, der durch die ewigen Chikanen seiner Gegner gereizt hier seinen Unwillen in einem sowohl etwas spitzigen als ziemlich derben Tone offen kundgibt. Letzterer tritt namentlich im Epilog sehr hervor, wie wir oben berührten; doch braucht man unserer Ansicht nach ebenso wenig an ihm (mit Blass) Anstofs zu nehmen, als an den übertriebenen Anschuldigungen, die auf die Gegner gehäuft werden: denn bei Lysias sind eben derartige *ὑπερβολαί* durchaus nicht selten, wie folgende Stellen beweisen können: 7, 1. 10, 21. 13, 91. 28, 1. 32, 19, namentlich aber die unserer Rede sehr ähnliche Stelle 14, 42 und 46. Und was das „rohe Ethos“, wie Blass es nennt, betrifft, so findet es sich in der Rede gegen Aeschines, die auch Blass (S. 644 f.) für echt hält, in ganz derselben Art. Demetrius *περὶ ἑρμηνείας* 128 führt manche Witzworte an, die ganz in der Weise jenes „rohen Ethos“ gesprochen sind, und Blass selbst giebt zu (S. 647), dass möglicherweise „noch in anderen Fällen ein gleicher Ton von Lysias angeschlagen wurde.“ Und sehr wahrscheinlich werden wir dies finden müssen, wenn wir Stellen lesen wie 1, 48. 4, 8 und 9. 21, 16; 20; 25¹⁾. Können wir also diese gegen eine Autorschaft des Lysias überhaupt geltend gemachten Gründe nicht für stichhaltig anerkennen, so müssen wir jetzt an die Frage herantreten, in wiefern sich in der uns vorliegenden Rede Anhaltspunkte in sachlicher und sprachlicher Hinsicht bieten, um sie für einen Auszug aus einer Lysianischen Rede erklären zu können²⁾.

In welcher Weise ein derartiger Auszug angefertigt wurde, kann uns eine Vergleichung der zehnten und elften Rede lehren (denn letztere ist ja nur eine *epitome* der ersteren). Wir brauchen hier indessen nicht näher auf diesen Gegenstand einzugehen, da derselbe bereits in gründlicher Weise von E. Albrécht in seiner (unten näher zu berücksichtigenden) Dissertation: *de Lysiae oratione*

¹⁾ Vgl. über die ganze Sache Berbig über das *genus tenue dicendi* des Lysias (Cüstrin 1871) S. XV.

²⁾ Da Blass für Unechtheit überhaupt ist, so hat er natürlich gegen eine *epitome* keine speciellen Gründe geltend gemacht, ausser dem einen, dass Prooemium und Epilog viel zu wortreich seien. Wir müssen darauf unten näher eingehen.

vigesima (Berlin 1878 S. 1—12)¹⁾ behandelt ist. Wir finden, dass der Excerptor sowohl ganze Theile der Rede als auch einzelne Worte ausgelassen, gekürzt oder geändert hat, dass er oft andere Wörter, sowie andere Tempora und Modi braucht, dass er Anreden und Eigennamen ganz vermeidet, Antithesen gern anwendet, Wiederholungen und unclassische Ausdrücke nicht scheut, kurz, dass er mit der zu excerptierenden Rede höchst willkürlich umgegangen ist. Er scheint auch öfter nur aus dem Gedächtnisse den Inhalt kurz wiedergegeben zu haben²⁾, wobei dann natürlich Willkür und verschiedenartige Behandlung der einzelnen Theile noch weit weniger zu vermeiden waren. Ferner ist es nicht denkbar, dass der Excerptor die betreffenden Reden, wenn er sich auch nur die ihm am geeignetsten erscheinenden auswählte, alle in derselben Weise sollte excerptiert, alle über einen Leisten sollte geschlagen haben: vielmehr wird er, wenn ihm ein besonders geeignetes Material oder ein besonders anziehender Fall vorlag, in dem namentlich das rhetorische Element hervortrat und mehr allgemeine Gedanken sich fanden, auch in ausführlicherer Weise excerptiert und die Worte des Redners weniger geändert haben, während er, wenn ihm die *causa* nach Inhalt und Form weniger zusagte, sich auf dürftige Wiedergabe der Hauptpunkte beschränkte. Demnach werden wir, wenn wir bei einer Rede die Möglichkeit, dass sie excerptiert ist, zu beweisen versuchen, aus diesem Auszuge allein keine zwingenden Argumente hernehmen können. Nur dann würde dies statthaft sein, wenn die betreffende Rede einen gleichen oder

¹⁾ Schon in dieser Schrift, die mir indessen erst zukam (durch die Güte des Herrn Verfassers), als die vorliegende Arbeit fast abgeschlossen war, ist S. 29 und 39 ausgesprochen, dass die neunte Rede als Auszug zu betrachten sei. Meiner Meinung nach sind auch die vierte und dreißigste Rede in theilweise gekürzter Gestalt auf uns gekommen, was ich demnächst in ähnlicher Weise wie bei den hier behandelten Reden darzulegen gedenke.

²⁾ Wenigstens scheinen mir durch solche Annahme der Gebrauch ganz anderer Wörter und Tempora und namentlich die Zahlenveränderungen leichter erklärt werden zu können, als wenn wir mit Albrecht S. 10 f. (dem ich in Bezug auf die Zahl *τριάκοντα δύο* aber ganz beistimme) sie auch aus dem Bestreben des Excerptors, den Redner zu verbessern, herleiten. Die Veränderung von *ἐπτά καὶ ἐξήκοντα* (10, 27) in *ἐβδομήκοντα* (11, 1) z. B. ist doch reine Nachlässigkeit. — Der Excerptor stellte eine derartige Wiedergabe aus dem Gedächtnisse auch wohl der Uebung wegen an und um sich selbst zu überzeugen, mit welcher Sicherheit er den Gegenstand beherrschte.

wenigstens sehr ähnlichen Fall behandelte, und auch dann doch, wegen der eben angeführten Gründe, in stilistischer Hinsicht nur in beschränktem Mafse. Etwas Bestimmtes über die Art und Weise der Excerptierung im Allgemeinen würden wir nur dann aufstellen können, wenn uns eine gröfsere Anzahl von Excerpten aus Reden, in denen verschiedenartige Fälle behandelt werden, erhalten wäre. So aber werden wir im Grofsen und Ganzen festhalten müssen: so wenig eine Aehnlichkeit mit jener elften Rede allein für eine *epitome* beweisen kann, ebenso wenig kann eine Verschiedenheit von jener allein ein triftiger Grund sein, deshalb nicht eine solche anzunehmen¹⁾. Hiermit soll natürlich durchaus nicht geleugnet werden, dass sich stets gewisse Aehnlichkeiten und Uebereinstimmungen zwischen den Auszügen finden müssen; vielmehr werden wir selbst solche in den von uns behandelten drei Reden nachzuweisen haben und nachweisen. Wir müssen selbstverständlich jene *epitome* stets zur Vergleichung heranziehen, dürfen aber aus dieser nicht allzuviel Capital schlagen. Zunächst sind wir auf die betreffende Rede selbst angewiesen und haben aus ihrer Beschaffenheit die Wahrscheinlichkeit, dass in ihr ein Auszug enthalten sei, zu erweisen. Wesentlich erhöht aber wird dieselbe werden, wenn sich Aehnlichkeiten mit der excerptierten elften Rede finden.

Stellen wir nun die oben schon im Einzelnen berührten Eigenthümlichkeiten der neunten Rede, die eben auf die Annahme einer Kürzung hinführen und nur durch eine solche genügend erklärt werden zu können scheinen, übersichtlich zusammen, so ist zunächst in Hinsicht auf den Inhalt hervorzuheben:

1. Unklarheit über die Veranlassung zur Strafe und über das Inkrafttreten der letzteren. Wie schon oben (S. 504 f.) bemerkt war, wird über die Schmähungen des Redners gegen die Strategen, um derentwillen ihn eben die Strafe getroffen hatte, nirgends bestimmt und ausführlicher berichtet; und mag man auch die schlechte Ueberlieferung mit dafür verantwortlich machen (ob schon mit gleichem Rechte — denn bestimmte Entscheidung ist unmöglich — auch den Verfasser die Schuld treffen kann; vgl. oben S. 505 und 514), so herrscht doch in der ganzen Erzählung und Darlegung dieses so wichtigen Punktes eine Dürftigkeit und

¹⁾ Alle diese Punkte hat Albrecht nicht geltend gemacht (vgl. S. 41 oben).

Magerkeit, wie sie sonst nie bei Lysias sich findet und wie sie überhaupt nicht in einer für gerichtlichen Gebrauch bestimmten Rede, sondern nur in einem Auszuge vorkommen kann. Namentlich wird der wichtige Umstand, dass der Sprecher gar nicht im *ἀρχεῖον* gewesen, nur beiläufig § 9 erwähnt, während er doch schon § 6 hinter *ἡξίωσαν* hätte angeführt werden müssen als Hauptargument gegen die Rechtmäßigkeit der Strafe. Ebenso fehlen auch alle näheren Angaben über die *ἀπογραφή*. Dieselbe wird § 21 *λόγῳ μὲν οὖν περὶ τῆς ἀπογραφῆς . . . ἀγωνίζομαι* so erwähnt, als wären die Richter schon vollständig über sie unterrichtet, aber der Redner hatte nur § 3 gesagt: *πρῶτον μὲν οὖν περὶ τῆς ἀπογραφῆς ὑμᾶς διδάξω*, weiter ist kein Wort über sie zu finden. Nur das *παράγοντες δὲ πάλιν* (§ 18) deutet auf die durch die *ἀπογραφή* veranlasste Verhandlung hin. Jedenfalls hätte hinter . . . *ἄκυρον ἔκριναν* § 7 folgen müssen, dass die Strategen sich nicht daran kehrten, sondern dann die *ἀπογραφή* veranlassten. — Ähnlich verhält sich die Sache in der excerpierten elften Rede (vgl. Albrecht S. 5 f.). Auch in ihr ist die eigentliche Klagesache nur in einem Nebensatze erwähnt — *ὅτι μὲν τὸν πατέρα μ' ἔφασκεν ἀπεκτονέσθαι τὸν ἑμῶν* — und der frühere Process, der diese veranlasst (10, 1 *ὅτε Λυσίθεον Θεόμνηστον εἰσήγγελλε τὰ ὄπλα ἀποβεβληκότα . . . δημιγορεῖν*) überhaupt nicht berührt, so dass es unklar ist, weshalb *πολλοὶ συνοίδασιν* (§ 1) und wie er zweimal hat Zeugnis ablegen können über ihn (§ 11 *ἐγὼ δὲ δις περὶ τούτου μεμαρτύρηκα*).

2. Unklarheit in Betreff der Personen (vgl. S. 503 f. und 514 f.). Die Namen sind § 5 und 6 gehäuft, aber über die Stellung der Personen, ihr Verhältniss zum Sprecher, sind wir gänzlich im Unklaren. Wer war Kallikrates? War Ktesikles der Hauptankläger? Ist er identisch mit dem *στρατηγός* (§ 4)? Wer war Sostratos, der mächtige Freund des Sprechers, der doch eine so bedeutende Rolle gespielt haben muss? Auf alle diese Fragen würden wir in einer vollständigen, vor Gericht wirklich gehaltenen Rede die Antwort finden müssen; in dem Auszuge dagegen kam es auf nähere Bezeichnung der Personen gar nicht an, die Namen werden auch wohl ganz verschwiegen (§ 4 *στρατηγῶ*), wie in dem Auszuge aus der zehnten Rede die in dieser genannten Namen (*Λυσίθεος*, *Θεόμνηστος* § 1, *Πανταλέων* § 5, *Θέων* § 12; vgl. nam. 10, 26

μὴ τοίνυν ἀκούσαντα Θεόμνηστον mit 19, 9 μὴ δὲ ἀκούοντα ἐλεεῖτε) gänzlich fehlen (vgl. Albrecht S. 6).

3. Unklarheit in Betreff der Veranlassung zur Feindschaft. Auch hier (wie bei 1.) könnte man die schlechte Ueberlieferung vielleicht vorschieben, da § 15 die *προειρημένα* fehlen. Aber dass durch einen Ausfall ganzer Sätze ein wesentlicher Punkt in der *narratio* überhaupt fehlt, das kommt doch selbst in der schlechten Ueberlieferung des Lysias sonst nicht vor und müssen wir jedenfalls den Excerptanten mit verantwortlich machen. Vermuthlich fand er eben an der Ausführung dieses Theiles, wie er ihm in der Originalrede vorlag, kein rechtes Gefallen: der rhetorisch geschmückte Stil, die pathetische Redeweise, wie sie gleich nachher beginnt, fehlte hier.

4. Gänzlich Fehlen der Zeugenaussagen, auf die sich der Redner aber doch beruft (§ 9; vgl. S. 508) und die doch näher angekündigt sein mussten. Auch in dem Auszuge aus der zehnten Rede fehlen sie, ebenso wie hier auch die *νόμοι* gänzlich übergegangen sind, auf die sich der Sprecher in der neunten Rede einmal bezieht (§ 8), jedoch so, dass wir auch hier Kürzung annehmen müssen (vgl. S. 508).

5. Fehlen der sonstigen Beschuldigungen der Gegner (vgl. S. 514), obschon der Redner im Prooemium ausdrücklich sagt: *περὶ πάντων τὴν ἀπολογίαν ποιήσασθαι*. Auch über den *τρόπος* des Sprechers müssen wir ausführlichere Angaben erwarten als sie in § 14 gegeben sind.

6. Unklarheit über die Worte *ἐκ τῆς πόλεως ἐξήλασαν* (§ 17); vgl. S. 517 f.

Diese Punkte scheinen in Bezug auf den Inhalt genügend zu sein, um einestheils zu beweisen, dass die Rede, so wie sie uns vorliegt, nicht hat vor Gericht gehalten werden können, anderentheils aber die Ansicht, dass sie in verkürzter Gestalt uns vorliege, wahrscheinlich erscheinen zu lassen. Eine weitere Bestätigung giebt die nähere Betrachtung derselben in Hinsicht auf die Form. Wir führen zunächst die Eigenthümlichkeiten auf, die als durchaus abweichend von der Ausdrucksweise des Lysias in der Rede sich finden.

1. Anreden fehlen gänzlich, ausgenommen § 3. Wenn wir nun sehen, dass Lysias in anderen Reden, die einen ähnlichen Stoff behandeln, stets die Anreden in reichlichem Mafse angewandt

hat¹⁾, dass dagegen in der excerpierten elften Rede jegliche Anrede fehlt, während im Original dieselbe sich an sechszehn Stellen findet²⁾, so wird uns der gleiche Mangel in der neunten Rede die Wahrscheinlichkeit, dass diese ebenfalls ein Auszug sei, nur noch erhöhen können.

2. Es finden sich mehrere sog. ἅπαξ λεγόμενα. Allerdings wird man bei der äusserst geringen Zahl der erhaltenen Reden kein allzu grosses Gewicht darauf legen dürfen³⁾, wenn ein im Uebrigen bei zeitgenössischen Schriftstellern vorkommender Ausdruck sonst bei Lysias sich nicht findet (dies gilt von παραμελεῖν § 1, ἐνδημοίη § 5, συνέγνωσαν § 11); anders dagegen ist es, wenn ein Wort überhaupt in der classischen Redeweise weiter nicht begegnet, wie ὑπετοπούμην und ἐπὶ μηδενὶ ὄγι᾽ § 4 und πλημμελοῦντας § 10. In der elften Rede finden sich derartige ἅπαξ λεγόμενα nicht.

3. Grammatische Eigenthümlichkeiten — in der elften Rede ist συνοῖδαι in § 1 und ἐκλαμβάνειν in § 9 statt λαμβάνειν⁴⁾ eine solche — sind διείλετο § 5 in passivischer Bedeutung, τάδε § 1 und 7 vom Vorhergehenden gebraucht, πράσασθαι § 7 in prägnantem Sinne, der Ausdruck οἱ μετὰ Κτησικλέους § 6, ἀπορεῖν § 7 mit Infinitiv verbunden.

4. Mängel in der Composition sind im Allgemeinen bereits oben erwähnt. Vor Allem fällt die grosse Verschiedenheit, der schroffe Gegensatz auf zwischen der äusserst dürftigen *narratio* und *argumentatio* einerseits und den viel ausführlicher, oft sogar weit-schweifig behandelten übrigen Theilen der Rede andererseits; und weshalb namentlich diese Verschiedenheit auf absichtliche Kürzung hinweist, das werden wir am Schlusse dieser Untersuchungen näher darzulegen haben. — Sodann sind die beiden Haupttheile, die *narratio* und *argumentatio*, nicht gehörig auseinandergehalten, auch vermissen wir einen rechten Uebergang zwischen diesen Theilen sowohl vor § 8 als vor § 15 und 19. Dass bei der ganz im Gegensatz zu den Vorzügen des Lysias⁵⁾ dürftigen, unbehülflichen Erzählung, über die wir schon oben (S. 503 ff.) das Nöthige be-

¹⁾ So in Rede 1: 23 mal, 3: 14 mal, 7: 11 mal, 18: 7 mal, 19: 16 mal, 21: 10 mal, 22: 7 mal; vgl. ausserdem 13, 70 und 71.

²⁾ 10, 1. 4. 5. 6. 7. 8. 11. 15. 16. 18. 20. 21. 28. 29. 30 (2 mal).

³⁾ Dies betont auch Albrecht S. 60 mit Recht.

⁴⁾ Vgl. Albrecht S. 8 und 12. ⁵⁾ S. Blass S. 396 f.

merkt haben, auch jene Recapitulationen, jene „Ruhepunkte in kurzen Reflexionen“, wie sie gerade bei Lysias so oft und vortrefflich sich finden¹⁾, gänzlich fehlen, braucht nach dem Gesagten nicht besonders bemerkt zu werden.

An und für sich nicht gerade abweichend vom Sprachgebrauche des Lysias, wohl aber durch die Art und Weise, wie sie hier sich zeigen, auffallend sind folgende Punkte:

1. Die Antithesen. Nach des Photius (cod. 262) Bemerkung ist es *ἰδίωμα Λυσίου καὶ τὸ τὰς ἀντιθέσεις προάγειν μηδαμῶς μὲν ἐμφαινούσας τὸ ἐπιβεβουλευμένον, τὸ δὲ ἀπ' αὐτῶν τῶν πραγμάτων ἐπεσπασμένον δεικνύειν*; und die Antithesen finden sich in den Reden ziemlich häufig und in mannigfachster Form, ohne jedoch gekünstelt zu sein²⁾. Aber eine solche Fülle derselben, wie sie die neunte Rede namentlich im Prooemium, Epilog und dem Abschnitte § 13 ff. bietet (in den anderen Theilen tritt sie weniger hervor), möchte dem Lysias fremd gewesen sein; vgl. um die formell am meisten hervorstechenden anzuführen § 1 τοῦ μὲν πράγματος — τὸν δὲ τρόπον. Τόδε μὲν ἐπίστανται, ἡγούμενοι δὲ — ποιοῦνται. § 2 ὅτι μὲν οὐκ ἐμοῦ καταφρονήσαντες, ἀλλὰ τοῦ πράγματος. § 3 ὥμην μὲν οὔν — διαβαλλόντων δέ. Ueber § 12 vgl. oben S. 513. § 13 ᾧ μὲν τρόπῳ — ἐπίστασθε· δεῖ δὲ μὴ μόνον — ἀλλὰ καὶ. πρότερον μὲν — εἰδῶς δὲ (s. oben S. 514). § 14 οὔτε — οὔτε. ζῶντος μὲν γὰρ — ἐκλιπόντος δὲ τὸν βίον. § 16 ζημιώσαντες μὲν — κατολιγορήσαντες δέ. μεγάλα μὲν βλάψειν, πολλὰ δὲ ὠφελήσειν. § 17 ἀπολογήσασθαι μὲν — τὸ δὲ τελευταῖον. § 18 τοῖς μὲν ἐμοῖς, τοῖς δ' αὐτῶν τρόποις. § 19 οὔδε μὲν οὔν, ὑμεῖς δὲ. ἡδικοῦτες μὲν, λόγον δέ. § 20 τούτων μὲν οὔν — τοῖς μὲν, τοῖς δὲ — παρ' ὑμῶν δέ. δι' ἔχθραν μὲν γὰρ, διὰ κακίαν δέ. § 21 λόγῳ μὲν, ἔργῳ δέ. τυχὼν μὲν γὰρ, παραχθῆεις δέ. εἰδότα μὲν, ἀποροῦντα δέ. Und auch in dem Auszuge aus der zehnten Rede zeigt sich die Vorliebe des Excerptors für Antithesen³⁾.

2. Die Wiederholungen sowohl einzelner Wörter als auch ganzer Wendungen und Redeweisen, wodurch eine gewisse Ein-

¹⁾ S. Rauchenstein ⁶ S. 10.

²⁾ Vgl. 3, 46. 12, 21; 51; 57. 27, 11. 34, 11 und im Allgemeinen Blass S. 392 und 405. Berbig a. a. O. S. XVI und XVII.

³⁾ Vgl. Albrecht S. 9 f.

förmigkeit des Ausdrucks verursacht ist. Dieselbe zeigt sich zunächst bei den zur Verbindung der Sätze dienenden Partikeln: wir finden *μὲν γάρ* und *μὲν οὖν* in der ganzen Rede zwölfmal angewandt, aber sechsmal allein in den §§ 19—21 des Epilogs, so dass in ihm eine höchst lästige Einförmigkeit entsteht dadurch, dass die Sätze abwechselnd mit *μὲν οὖν* und *μὲν γάρ* beginnen¹⁾. Wenn auch diese Verbindungspartikeln sich im Allgemeinen gar nicht selten bei Lysias finden²⁾, so kommen sie doch nie in solcher eintönigen Wiederkehr vor. Ferner ist auffallend die oben näher erwähnte Häufung der Participien, namentlich die Wiederholung derselben im Anfange fünf aufeinander folgender Sätze (§ 4 u. 5). Von den einzelnen Wendungen wiederholt sich *διανοηθέντες* dreimal (§ 1. 7. 21), *ἀπηλλάχθαι τοῦ ἐγκλήματος* zweimal (§ 8 und 11), *λόγον* und *λόγους ποιοῦνται* steht unmittelbar hintereinander (§ 1 und 2), ebenso wird *πράγματος* dreimal wiederholt (§ 1 und 2). In § 9 ist die unmittelbare Aufeinanderfolge des *εἰμί* bemerkenswerth und im Epilog wird in auffallender Weise der Begriff *δίκαιος* hervorgehoben³⁾. In § 21 ist auch die zweimalige Hervorhebung des Begriffs „müssen“ (*δεῖ* und *χρὴ*) unmittelbar hintereinander zu bemerken. — Derartige Wiederholungen, die natürlich sehr zu unterscheiden sind von den Figuren der *ἐπαναφορά* u. ä.⁴⁾, finden sich nun zwar auch sonst bei Lysias⁵⁾, wie schon Plato im Phaedrus 235 A sagt: *καὶ οὖν μοι ἔδοξε δις καὶ τρις τὰ αὐτὰ εἰρηκέναι* (was sich allerdings hauptsächlich auf den Sinn bezieht). Vorliebe für dieselben indessen zeigt Lysias nirgends, wohl aber der Verfasser des Auszuges aus der zehnten Rede⁶⁾. Und in unserer Rede sind sie in doppelter Hinsicht auffallend, einmal da sie hauptsächlich in dem Prooemium und Epilog begegnen, welche Theile auch in anderer Beziehung Eigenheiten

¹⁾ § 19 *οἷδε μὲν οὖν* — *οἷδε μὲν γάρ*. § 20 *τούτων μὲν οὖν* — *δι' ἔχθραν μὲν γάρ*. § 21 *λόγῳ μὲν οὖν* — *τυχῶν μὲν γάρ*.

²⁾ *Μὲν οὖν* 69 mal — am häufigsten in der 13. (11 mal) und 19. (7 mal) Rede —; *μὲν γάρ* 35 mal — am häufigsten (5 mal) in der 19. Rede.

³⁾ § 19 *λόγον τοῦ δίκαιου ποιησάμενοι*. § 20 *τοῦ δίκαιου στερηθεῖς*. § 21 *τυχῶν τῶν δικαίων, τῶν δικαίων τυχεῖν*. § 22 *περὶ πλείστον ποιησάμενοι τὸ δίκαιον*; vgl. auch § 22 *ἀδικημάτων, ἀδικήσαντας, ἀδίκως*.

⁴⁾ Ueber diese s. Berbig S. XVI.

⁵⁾ Vgl. um einige Fälle anzuführen 1, 17; 25 und 29. 12, 27. 15, 1; 8; 11; 12 (*δικαίων*). 28, 17. S. auch Albrecht S. 58.

⁶⁾ S. Albrecht S. 12.

aufweisen, und sodann weil zu ihnen im Gegensatz steht eine dritte noch hervorzuhebende sprachliche Eigenthümlichkeit:

3. Die Kürze im Ausdruck. Diese zeigt sich hauptsächlich in der *narratio* und *argumentatio*, während Prooemium, Epilog und der die Ausfälle gegen die Gegner enthaltende Theil von ihr frei sind — eine neue Verschiedenheit zwischen diesen beiden in manchen Hinsichten einander gegenüberstehenden Theilen der Rede. Zunächst tritt diese Kürze hervor in den vielen absolut gebrauchten Verben: *ζημιῶσαι* (§ 6. 11. 16)¹⁾, *ἀφείναι* (§ 7. 11. 12), *ὀφείλω* (§ 9. 12)²⁾, *πράξασθαι* (§ 6. 12)³⁾, *λοιδοροῦμι* (§ 6), *παρεδόθην* (§ 13), *ἐξήλασαν* (§ 17). Ebenso finden sich in der elften Rede absolut gebraucht die Verba *ποιοῦντα* (§ 7), *ὀργισθῆναι* (§ 10), *εἶργκε* und *δέομαι* (§ 11)⁴⁾. Ferner zeigt sich die Kürze in dem Fehlen des *αὐτόν* beim Particip *γεγενημένον* (§ 13) und des *αὐτοῦ* im Genitivus absolutus *ζῶντος* (§ 14)⁵⁾, sowie bei den ohne jeden Zusatz stehenden Substantivis *ἀπόδειξιν* (§ 8) und *εὐθύνας* (§ 11). Auch ist hierher zu rechnen das Fehlen eines Gegensatzes in § 16 und 19⁶⁾. Und deshalb möchte es auch unnöthig sein — wir ließen dies oben (S. 518) unentschieden — in § 20 hinter *τῆς πόλεως* ein Verbum wie *στερηθῆναι* einzuschieben. Es muss vielmehr ergänzt werden, gerade so wie in der excerpierten elften Rede in § 1 hinter *πεποιήκα* ein *δῆλον* oder *ἀποδείξω* zu ergänzen ist. Bei der dem Lysias eigenen Prägnanz⁷⁾, die jedoch nie zur Dunkelheit wird, sondern stets die *σαφήνεια* bewahrt, ist nun im Allgemeinen eine derartige Kürze des Ausdrucks an und für sich nicht auffallend. In unserer Rede jedoch findet sie sich ziemlich häufig, namentlich aber giebt sie in Verbindung mit den sehr kurzen Sätzen der *narratio* und *argumentatio* gerade diesen Theilen der Rede, in denen sie fast allein vorkommt, einen besonderen Anstrich der Dürftigkeit und Abgerissenheit.

Als Resultat können wir demnach hinstellen: wenn uns eine Betrachtung der Rede in Hinsicht auf den Inhalt die Unmöglichkeit, dass dieselbe wirklich in der uns vorliegenden Form vor Gericht gehalten ist, und die Wahrscheinlichkeit, dass sie vielmehr

¹⁾ S. S. 511. ²⁾ S. S. 510. ³⁾ S. S. 507.

⁴⁾ S. Albrecht S. 6. ⁵⁾ S. S. 511. ⁶⁾ S. S. 516 und 518.

⁷⁾ Vgl. Blass S. 402.

in verkürzter Gestalt, namentlich in den Theilen der *narratio* und *argumentatio* (§ 4—15) vorliegt, gezeigt hat, so ist dies durch eine Untersuchung der sprachlichen Eigenthümlichkeiten in jeder Hinsicht bestätigt worden. Auch bei dieser ist der Gegensatz zwischen den beiden erwähnten Theilen der Rede hervorgetreten. In der *narratio* und *argumentatio* besonders zeigt sich große Kürze des Ausdrucks und manche sprachliche Eigenheit, im Prooemium und Epilog dagegen treten uns Wiederholungen und viele Antithesen entgegen. Ob nun bei dieser Beschaffenheit der höchst wahrscheinlich verkürzten Rede an eine Autorschaft des Lysias für das resp. Original gedacht werden kann, darüber wird erst am Schlusse dieser Erörterungen Näheres aufgestellt werden können.

Die achte Rede.

Kaum eine andere Rede des Lysias bereitet der Erklärung so viele Schwierigkeiten, und keine andere hat daher so viele verschiedene Deutungen erfahren, als die achte. Für uns müssen aus der sehr reichen Litteratur besonders drei Schriften in Betracht kommen: die Abhandlungen Gleinigers und Buermanns im Hermes IX 150—181¹⁾ und X 343—373, sowie die Dissertation von Fritzsche *de Pseudolysiae oratione VIII*, Rostock 1877. Da in der letzteren vorzugsweise die sprachlich-kritischen Fragen, in der Abhandlung von Buermann hauptsächlich die sachlichen Momente erörtert sind, während Gleinigers Arbeit beiden Seiten gerecht zu werden sucht, so können wir uns einer nochmaligen Besprechung der Rede im Einzelnen für überhoben erachten. Gleiniger (S. 159 und 180) glaubt, dass die Rede ein überarbeiteter Auszug sei und zwar aus einer höchst wahrscheinlich von Lysias verfassten Rede; Buermann (S. 372) meint, dass sie eine *μελέτη* sei, von einem jüngeren Rhetor verfasst; Fritzsche (S. 16) endlich erklärt sie nur für nicht lysianisch, ohne sonst eine bestimmte Meinung aufzustellen. Wir müssen uns im Allgemeinen der Ansicht Gleinigers²⁾ anschließen, was jetzt in ähnlicher Weise wie bei der neunten Rede näher zu begründen

¹⁾ Hier sind auch die wichtigsten litterarischen Nachweisungen gegeben. Ein Programm von Wilcke (Leipzig 1870) war mir nicht zugänglich.

²⁾ Die auch von Röhl (Ztschr. f. Gymnas. 1875) und Albrecht S. 29 gebilligt ist.

ist. Gleich hier muss aber bemerkt werden, dass in dieser Rede in noch höherem Grade die Verderbtheit des Textes das Verständniss erschwert als in der neunten. Inhalt der Rede ist eine Austrittserklärung¹⁾ aus einem Vereine²⁾, veranlasst durch Schmähungen und Verleumdungen der Genossen. Wie in der neunten Rede ist nun auch in dieser zunächst in Bezug auf den Inhalt hervorzuheben:

1. Unklarheit über die unmittelbare Veranlassung zu den Anklagen des Redners gegen die Genossen, d. h. über die Schmähungen derselben. Von diesen handelt § 3—10. Zwei Punkte sind uns bei ihnen unklar: a) wie hat sie der Redner erfahren? und b) in wessen Gegenwart sind sie ausgesprochen? — In Bezug auf die erste Frage kommen § 8 und 9 in Betracht. Es heisst dort: *περὶ μὲν οὖν τοῦ λέγοντος οὐδὲν ἂν περαίνετε πυνθανόμενοι· πρῶτον μὲν γὰρ ἐρήσεσθε τὸν εἰπόντα μοι· οὐ γὰρ ἐπὶ τοῖς αὐτοῖς ἤμιν³⁾ ἀπήγγελλεν. ἐκεῖνος μὲν γὰρ . . . ἀπήγγειλε τοῖς ἑμοῖς ἀναγκαίοις.* Hier stehen sich also zwei Angaben einander gegenüber: *ἤμιν ἀπήγγελλε* (wie vorher *εἰπόντα μοι*) und *ἀπήγγειλε τοῖς ἑμοῖς ἀναγκαίοις*. Wem hat der Bote nun die Verleumdungen der Genossen gemeldet, dem Redner selbst oder den Verwandten? Dass er beiden Theilen seine Angaben gemacht, ist weder wahrscheinlich noch wird es sonst

¹⁾ Gänzlich unbegründet scheint mir die mit der falschen Hypothese (S. 155), dass ein Theil der Genossen über den anderen richtet — hiervon findet sich in der ganzen Rede kein Wort — zusammenhängende Meinung Gleinigers (S. 158), dass die Rede eine Selbstvertheidigung sei. In dieser Hinsicht muss ich Buermann (S. 349) beistimmen, wie dies auch Fritzsche (S. 20) thut.

²⁾ Dass dieser Verein kein Unterstützungsverein (*ἐρανος*), sondern nur ein Verein junger Leute zur geselligen Unterhaltung sei, wie Buermann (S. 348) gegen Gleiniger aufstellt, möchte kaum zu beweisen sein. Denn damit stimmen nicht Stellen wie § 3. 7. 10. 18, in denen von Hülfeleistungen, Vortheilen, Zeugnissen u. s. w. mit grossem Nachdruck die Rede ist; und das passt doch wohl, wie Gleiniger (S. 154) mit Recht sagt, nur auf einen *ἐρανος*.

³⁾ Wie ist das *ἤμιν* — an dem erst Fritzsche S. 12 Anstofs genommen —, das ebenso § 4 (*ἡμᾶς*) und § 8 (*ἡμῖν*) sich findet, zu erklären, da sonst stets der Redner in der ersten Person Singularis von sich spricht? Vielleicht dadurch, dass er sich zum Vertreter einiger anderer, ebenfalls verleumdeter Genossen aufwirft? (In ähnlicher Weise steht der Plural 3, 15; 25; 28. vgl. 12, 1; 37; 90. 19, 22. 24, 22. 27, 6—8). Oder ist nur Nachlässigkeit des Excerptors darin zu sehen?

erwähnt. Da liegt es nun sehr nahe, dass wir annehmen¹⁾, der Bote hätte den Verwandten des Redners Mittheilungen gemacht und Letzterer es durch diese wieder erfahren. Und dies muss sehr wahrscheinlich werden, wenn wir § 13 berücksichtigen. Dort heisst es von schon früher geschehenen Ereignissen: *ἔπειτα κέρδος ἦν αὐτῷ διαβάλλειν ὑμᾶς πρὸς ἐμέ²⁾, ὥστε . . . πρὸς τοὺς ἐμοὺς ἀναγκαίους πλάσασθαι ταῦτα*; welche Worte sich nur auf ebendenselben Boten beziehen können (vgl. Gleiniger S. 165). Wie stimmt aber *πρὸς ἐμέ* mit *πρὸς τοὺς ἀναγκαίους*? Dieser Widerspruch kann ebenfalls nur dann erklärt (aber nicht gerechtfertigt) werden, wenn wir annehmen, der Redner habe es durch die Verwandten wieder erfahren. Dann aber haben wir hier wie dort grosse Kürze des Ausdrucks zu constatieren. Denn dass *ἐλπόντα μοι* und *ἡμῖν ἀπήγγελλε* sowie *πρὸς ἐμέ* sachlich und sprachlich gerechtfertigt werden kann durch Ergänzung von *διὰ τῶν ἀναγκαίων* (wie Buermann meint), ist unmöglich. Vielmehr werden wir sagen müssen, dass über die Frage, durch wen der Redner die Schmähungen erfahren, die Rede selbst keinen sicheren Aufschluss giebt und dass, selbst die Richtigkeit jener Hypothese zugegeben, doch grosse Kürze und Ungenauigkeit im Ausdruck herrscht, wie sie wohl nur in einem Auszuge vorkommen kann. Eine weitere Erwähnung des Boten hat man in § 4 und im Anfange des § 8 finden wollen; diese Stellen hängen aber mit der Besprechung des zweiten Punktes zusammen: in wessen Gegenwart, zu wem haben die Gegner die Verleumdungen gesprochen? Es heisst zunächst in § 3: *τί δῆτά με κακῶς τὰ μὲν λέγειν τὰ δὲ ποιεῖν ἐπιχειρεῖτε καὶ ταῦτα πρὸς τούτους ἡμᾶς διαβάλλειν, οὓς πρὸς ἡμᾶς αὐτοὺς διεβάλλετε*; Gleiniger (S. 161) findet die Worte unklar und vermag sie nicht näher zu erklären. Fritzsche übergeht sie in der Erklärung und berücksichtigt die Sache auch sonst nicht. Buermann (S. 350 ff.) dagegen glaubt — wie schon Blass aufgestellt —, dass mit den *οὔτοι* an dieser und an anderen Stellen Fremde, anwesende Nichtmitglieder gemeint seien, bei denen der Sprecher von seinen Genossen verleumdet war. Diese hätten vielleicht ebenfalls für sich einen Verein gebildet, seien zufällig

¹⁾ Dies hat auch Buermann S. 358 aufgestellt. Gleiniger und Fritzsche übergehen diesen Punkt.

²⁾ So ist mit Kirchner, dem auch Gleiniger S. 165, Buermann S. 363 und Fritzsche S. 33 folgen, zu lesen.

mit dem Vereine des Sprechers zusammengekommen und nun hätte dieser die günstige Gelegenheit benutzt, in Gegenwart derer, bei denen er hinterrücks verleumdet war, seinen Austritt zu erklären. Diese ganze Ansicht beruht auf einer Hypothese, in der Rede selbst findet sich von Nichtmitgliedern u. s. w. kein Wort. Denn wenn Buermann meint, aus § 19 folge, dass mit *ὑμεῖς* stets die Gesamtheit der Vereinsmitglieder gemeint sei und dass daher (?) auch das *πάρεσι μὲν* in § 1 sich auf die Gesamtheit beziehe, die im zweiten Gliede mit *πάρεσι δὲ* aber bezeichneten Personen Fremde seien, so ist dies ganz unbegründet. Mit *ὑμεῖς* in § 19 kann an und für sich sehr wohl auch nur ein Theil der Vereinsgenossen bezeichnet sein; alle brauchten ja nicht so schmähsüchtig zu sein, nur einige, vielleicht die Mehrzahl, hatten die Gewohnheit *ἐνα τῶν ξυνόντων ἀεὶ κακῶς λέγειν καὶ ποιεῖν*, und dieser *εἷς* war diesmal eben der Sprecher. Demgemäß würde mit *ὑμεῖς* und überhaupt mit der zweiten Person Pluralis stets dieser dem Redner feindlich gesinnte Theil der Genossen gemeint sein. Die anderen waren eben die, vor denen er sich über die Schmähungen beklagt, und so werden wir auch das *πάρεσι μὲν γάρ, οἷς ἐπεγκαλῶ* in § 1 auf die Gegner, das *πάρεσι δέ, ὧν ἐναντίον ἐπιθυμῶ* . . . auf den andern dem Redner freundlich gesinnten Theil der Genossen beziehen können, ohne an anwesende Nichtmitglieder denken zu müssen. Es war eben der ganze Verein versammelt. Diese jedenfalls sehr einfache Erklärung, die sich nur an die Rede selbst hält, scheint mir der an und für sich ja auch durchaus nicht unwahrscheinlichen Meinung Buermanns vorgezogen werden zu müssen. Denn es ist doch kaum zu glauben, dass der Redner mit allen seinen Vereinsgenossen verfeindet gewesen und doch noch längere Zeit (denn die Verleumdungen und Kränkungen waren ja schon seit Langem im Gange) in dem Vereine sollte geblieben sein. Und ferner, wenn es Nichtmitglieder waren, bei denen die Vereinsgenossen ihn verleumdet, dann hätten diese doch sehr leicht ein zufälliges Zusammentreffen mit jenen vermeiden können. Der Redner allein hätte gegenüber der Gesamtheit oder doch dem größeren Theile der Genossen seinen Plan in Gegenwart jener, bei denen eben er verleumdet war, seinen Austritt zu erklären, nicht durchsetzen können. — Endlich scheint mir ein dritter Umstand gegen die Annahme Buermanns, dass mit *τούτους* in § 3 Nichtmitglieder gemeint sein können, zu sprechen. Es heisst an dieser Stelle:

πρὸς τοὺτους ἡμᾶς διαβάλλειν, οὓς πρὸς ἡμᾶς αὐτοὺς διαβάλλετε. So haben also die Genossen jene Nichtmitglieder, bei denen sie den Sprecher verleumdete, ebenfalls bei diesem selbst wieder verleumdet. Davon ist aber sonst nirgends die Rede, während doch der Sprecher die Verleumdungen der Genossen bei jeder Gelegenheit hervorhebt (vgl. noch § 16. 17. 19). Würde er nicht, um die Schmähsucht derselben in ein noch helleres Licht zu stellen, näher angeführt haben, dass die, welche ihn bei den Nichtmitgliedern verleumdete, diese selbst bei ihm wieder anzuschwärzen suchten?¹⁾ — Sonach werden wir für wahrscheinlicher halten müssen, dass der Redner nur mit einem Theile der Genossen verfeindet ist und dass diese eben mit ὑμεῖς und den Anreden überhaupt gemeint sind. Die übrigen Genossen richten nun nicht, wie Gleiniger aufstellt (S. 155; vgl. oben S. 530), sondern vor ihnen eben beschwert sich der Sprecher über die Seitens der anderen Genossen erlittenen Unbillen. Es lag ihm daran, dass sie über den schmähstüchtigen Charakter seiner Gegner gründlich belehrt würden; ihnen wollte er seine Unschuld darthun²⁾. Und

¹⁾ Das πρὸς ἐμὲ τοὺς ἄλλους ἐλέγετε κακῶς in § 17 kann sich dem Zusammenhange nach nur auf die übrigen Genossen beziehen; von den anwesenden Nichtmitgliedern würde auch nicht ἄλλους, sondern τοὺτους gesagt sein. Wenn Buermann (S. 355) aber das Nichtvorkommen schützen will mit Hinweis darauf, dass auch die Bemerkung in § 16 nach Gleiniger (S. 167) vereinzelt wäre, und dass beide Stellen ihren Ursprung dem Bestreben des Sprechers, die Genossen als professionelle Verleumder hinzustellen, verdankten, so ist einestheils zu bemerken, dass die Angabe in § 16 πρὸς ἐμὲ περὶ ὑμῶν αὐτῶν ἐλέγετε κακῶς durchaus nicht vereinzelt ist, sondern durch die Worte in § 19 ἔνα τῶν συνόντων ἀεὶ κακῶς λέγειν bestätigt wird; denn in diesen ist nicht etwa ein Widerspruch mit jener Angabe zu finden, sondern, wie Buermann (S. 367) selbst ganz richtig erklärt, der Sprecher hat sich nur um zu übertreiben, um den „Knalleffect“ ὁ εἶς . . . gewinnen zu können, die Inconsequenz (Ihr verleumdet Euch untereinander — Ihr verleumdet immer nur Einen) zu Schulden kommen lassen. Anderentheils müssen wir gerade wegen jenes Bestrebens des Sprechers, die Genossen als professionelle Verleumder hinzustellen, Näheres auch über jene Verleumdungen erwarten.

²⁾ § 2 τοῖς δὲ βουλοίμην ἂν δοῦναι . . . πρότερον. In Betreff der kritisch so zweifelhaften Stelle § 1 καίτοι . . . πρὸς τοὺς παρόντας kann man weder Gleiniger (S. 158) beistimmen, der δικάζοντας vorschlägt — von solchen findet sich in der Rede Nichts — noch Buermann (S. 351), der das ganz entlegene epische πολυπείρων, das auch nicht einmal dem Sinne nach recht passt, herstellen will. Neuerdings hat Thalheim (Jahrb. f. Philolog. 1878 S. 549) die Stelle vertheidigt, indem er ergänzen will: mein Interesse

zugleich konnte er so vor vollzählig versammelten Vereinsmitgliedern seinen Austritt in aller Form erklären. So erklärt sich ganz einfach das *τούτους* in § 3. Die dem Redner feindlich gesinnten Genossen verleumdeten ihn bei den übrigen, zugleich aber verleumdeten sie diese und sich untereinander wieder bei dem Redner, entsprechend den Worten § 16 *πρὸς ἐμὲ περὶ ὑμῶν αὐτῶν ἐλέγετε κακῶς*. § 17 *πρὸς ἐμὲ τοὺς ἄλλους ἐλέγετε κακῶς*. § 19 *ὑμῖν ἔθος ἐστὶν ἓνα τῶν συνόντων ἀεὶ κακῶς λέγειν*. Noch eine Stelle jedoch kommt in Betreff der Schmähungen der Genossen in Betracht, die aber kritisch höchst unsicher ist: der Anfang des § 8. Der Palatinus giebt dort: *καὶ ταῦτα δ' ὅτι πρὸς τοὺς τελευταίους ἔλεγε, οὓς ᾤεσθε . . .* Der Singular *ἔλεγε* ist zunächst anstößig; auf wen soll er sich beziehen? Im Vorhergehenden ist gar keine Rede von einer Person, sondern von den Genossen im Allgemeinen. Gleiniger (S. 163) versteht nun den Boten, den er schon in § 4 (auf welche Stelle wir später zurückkommen müssen) erwähnt glaubt, muss so aber eine Kürzung und Vermischung der Erzählung und *tractatio* annehmen. Buermann (S. 356 f.) liest mit Sauppe, Cobet u. A. *ἐλέγετε* und verwandelt mit Dobree *τοὺς* vor *τελευταίους* in *τούτους*, so dass der Sinn entsteht: als Ihr diese Verleumdungen zu diesen, nämlich den anwesenden Nichtmitgliedern, zuletzt sagtet. Fritzsche (S. 37; vgl. 29) endlich schreibt: *καὶ ταῦτα διὰ τί πρὸς τούτους τὸ τελευταῖον ἐλέγετε*; Behalten wir den Singular der Hdschr. bei, so müssen wir, da sich dann *τελευταίους* nur auf die Verwandten

ist den Anwesenden gegenüber bei Weitem größer, als wenn einer der genannten Theile fehlt. Aber kann zu den Worten *πρὸς τοὺς παρόντας* derartiges ergänzt werden? Müsste es dann nicht heißen: *ἐπεὶ ὑμεῖς πάρεστε πάντες*? Vielmehr muss das zu ergänzende zweite Glied dem ersten entsprechen; und da hat Fritzsche (S. 21) den Sinn ganz richtig getroffen: *atque ardor meus multo magis pertinet ad eos, qui adsunt, quam ad eos, quos sum accusaturus*; was er aber vorschlägt: *φίλους ἢ πρὸς τοὺς συνουσιαστιάς* ist (abgesehen davon, dass wir statt *συνουσιαστιάς*: *ἐχθρούς* schreiben müssten) viel zu weitläufig. Wir brauchen nur statt *τοὺς παρόντας*: *τούτους* zu setzen. Dies bezieht sich eben auf die dem Redner günstig gesinnten Genossen; das zweite Glied *ἢ πρὸς τοὺς ἐχθρούς* ergänzt sich nach dem Comparativ *πλείων* ganz von selbst. Und im Folgenden bezieht sich dann *τοὺς μὲν* eben auf diese ihm feindlich gesinnten Genossen. Dass die *οὗτοι* nicht genauer bezeichnet werden, stimmt ja ganz mit der in der Rede herrschenden Gewohnheit. Ein Abschreiber setzte *τοὺς παρόντας* hinzu, um *τούτους* näher zu erklären; später ward dann *τούτους* ausgelassen.

beziehen kann, denen ja, wie in § 9 folgt, der Bote die Mittheilung gemacht hat, eine große Lücke im Vorhergehenden annehmen, in der eben über den Boten und seine Meldung gesprochen war. Da nun aber in § 4 schon höchst wahrscheinlich der Singular *ἔλεγε* in *ἔλέγετε* zu verwandeln ist (worüber weiter unten gesagt werden wird), so können wir auch hier dies herstellen, müssen dann aber, entsprechend unserer obigen Ausführung, *τούτους* nicht auf anwesende Nichtmitglieder, sondern auf den dem Redner günstig gesinnten Theil der Genossen beziehen. In beiden Fällen indessen — mögen Nichtmitglieder oder ein Theil der Genossen gemeint sein — müssen wir wiederum wenn nicht eine Lücke so doch eine starke Kürzung annehmen; weder das *ταῦτα* noch diese *τελευταίους* finden im Vorhergehenden ihre Beziehung und Anknüpfung. — Diese ganze Erörterung jedoch, die wir etwas ausführlicher anstellen mussten, beweist deutlich die in der Rede herrschende Unklarheit. Die Schmähungen sind die eigentliche Veranlassung zur Austrittserklärung, müssten also doch genau erörtert werden; aber in wessen Gegenwart sie ausgesprochen wurden, durch wen sie der Sprecher erfahren, wird nirgends bestimmt gesagt, nur mehr oder minder wahrscheinliche Vermuthungen können wir darüber anstellen. Die Unbestimmtheit wäre aber im Wesentlichen gehoben, wenn sich in der Rede Anreden fänden. Dass diese gänzlich fehlen, muss, auch wenn wir berücksichtigen, dass durch die Gesten bezeichnet werden konnte, wer gemeint war, um so mehr auffallen, da bei der ganzen Art und Weise der Erörterungen, den gehäuften Anschuldigungen, den zwei sich einander gegenüberstehenden Parteien, Anlass und Gelegenheit zu solchen Anreden genug gegeben war, worauf wir weiter unten nochmals zurückkommen werden. Auch der auffallende Singular *ἐλπάτω* scheint mir am einfachsten¹⁾ erklärt werden zu können, wenn wir annehmen, dass dahinter eine Anrede, mit der Redner sich eben an einen der Hauptgegner wendet, ausgefallen ist.

2. Diese Unklarheit in Betreff der Personen, wie wir sie eben bereits gefunden, tritt nun auch sonst noch hervor. Wie über die Schmähungen nichts Sicheres geschlossen werden kann, so ist

¹⁾ Denn *ἐλπᾶτε* kommt so selten vor, und mit Fritzsche (S. 24) *ex insequenti pronomine interrogativo τις assumere indefinitum τις* ist doch sehr bedenklich.

auch die Person des Boten, der sie dem Redner resp. den Verwandten überbracht, ganz unklar. Ob er ein Nichtvereinsgenosse war¹⁾ oder zu den Freunden des Sprechers im Vereine gehörte, ist gar nicht zu entscheiden; und, was die Hauptsache, er wird § 8 so eingeführt, als ob von ihm bereits die Rede gewesen wäre. Nun beziehen allerdings Einige in § 4 den Singular *ἐνοχλεῖ* und *ἐποιήσατο* auf eben diesen Boten, aber die Annahme einer Lücke wird uns dadurch nicht erspart. Denn der Vorschlag Buermanns (S. 355) — der ja eben immer darauf ausgeht, nachzuweisen, dass keine Lücken im Gedanken sich finden —: *καὶ τοιούτως ἐνοχλεῖν, ὥστε [περὶ πλείονος ἐποιήσατο] δοκεῖν* ist nicht annehmbar, zunächst aus dem schon von Fritzsche (S. 25)²⁾ angeführten Grunde, dass *τοιούτως* als unclassisch nicht damit entschuldigt werden kann, dass der Sprachgebrauch der Rede anerkanntermassen (sic!) auf Classicität keinen Anspruch mache; sodann weil mit den überlieferten Worten ziemlich willkürlich umgesprungen werden muss, und endlich weil *ἐπιχειρεῖτε ἐνοχλεῖν* doch nicht passend erscheint; vielmehr müsste es heißen *ἐνοχλεῖτε*: sie machen ihm ja wirklich solche Ungelegenheiten. Auch die Erklärung, die Singulare *ἐνοχλεῖ* u. s. w. seien ein Versehen des Abschreibers, der es auf einen Angeklagten bezogen, ist doch ziemlich gesucht. Weshalb findet sich dann gerade nur an dieser Stelle der Singular? Halten wir so nun, wie schon Franz that, an der Lesart *ἐνοχλεῖ* fest, so fragt sich, wer darunter zu verstehen ist. Gleiniger (S. 163) glaubte, der erst § 8 erwähnte Bote sei gemeint und ergänzt dann zu *ἐνοχλεῖ* ein *ὑμῖν*³⁾, muss aber die folgenden Worte ziemlich gewaltsam umstellen, was nicht nöthig ist, wenn wir mit Fritzsche (S. 24) den Singular auf den nachher § 10 genannten Diodor beziehen⁴⁾. In beiden Fällen jedoch werden wir eine Lücke vor den

¹⁾ Wie Buermann S. 358 meint.

²⁾ Uebrigens ist Fritzsche in dieser Sache nicht consequent; denn S. 27 heisst es: (*μὲν pro μὲν*) *vix utpote in subditiua oratione necessarium videtur*, und S. 30: *ellipsis iusto gravior . . . vix apud nostrum oratorem*.

³⁾ Dies scheint Fritzsche S. 30 übersehen zu haben.

⁴⁾ An diesen würde auch zu denken sein, wenn man Heldmanns (*Emendation. Iysiacae* Marburg 1875 S. 16) Conjectur: *καὶ τοσούτω μᾶλλον ὅς ἐμοῦ κατεῖπεν ἐνοχλεῖ, ὅσῳ γε περὶ πλείονος ἐποιήσατο δοκεῖν κήδεσθαι* aufnähme; indess bewährt sich doch meiner Ansicht nach auch hier das Princip der *transpositio*, das Heldmann angewandt, nicht recht, was ausführlicher zu beweisen hier nicht der Ort ist.

Worten annehmen müssen, in der entweder über den Boten oder über Diodor etwas Näheres beigebracht war, und namentlich im ersteren Falle muss des Ueberganges wegen der Ausfall mehrerer Gedanken angenommen werden, etwa: und Ihr glaubtet wohl, ich würde von diesen Verleumdungen Nichts erfahren. Aber der Bote hat sie mir berichtet (dann wird Näheres über diesen gesagt sein). Ihr glaubtet nun wohl, seiner ganz sicher zu sein, *καίτοι οὕτως* Bei dieser (immerhin auch wegen der nöthigen Umstellungen ziemlich unwahrscheinlichen) Annahme könnte die Einführung des Boten in § 8 als eines schon Erwähnten eher gerechtfertigt erscheinen. Auffallen muss dann aber dennoch, in welch' eigenthümlich kurzer Art und Weise von dem Boten wieder § 12 und 13 (*ὁ γὰρ αὐτὸς, ἐκεῖνος*) gesprochen wird. Gerade weil auf seine Meldung viel ankam, weil er offenbar seit längerer Zeit für des Redners Sache thätig war, dessen Verwandten über die Sache verständigte, hätte Näheres über ihn gesagt werden müssen, besonders beim Nachweis seiner Glaubwürdigkeit (§ 12 f.). — Ganz dasselbe findet statt bei den übrigen Personen. In § 10, 13, 14, 15 werden eine Anzahl Namen genannt (Diodor, Polykles, Kleitodikos, Thrasy machos, Autokrates, Euryptolemos, Menophilos), aber stets ohne jede nähere Bezeichnung, gerade wie wir es in der neunten Rede fanden. Nur von Diodor und Euryptolemos kann aus § 14 und 15 gefolgert werden, dass sie zum Vereine gehörten. Ob die übrigen auch Vereinsmitglieder waren, wie Gleiniger (S. 156) aufstellt, oder ob Polykles nicht dem Vereine angehörte, wie Buermann (S. 359) meint (auch Thrasy machos in § 14 f. braucht durchaus kein Vereinsgenosse gewesen zu sein), ist aus der Rede gar nicht zu folgern. Allerdings kann in der vor § 4 (s. oben) und in der ebenfalls vor § 10 anzunehmenden Lücke wenigstens in Betreff des Diodor und Polykles¹⁾ eine nähere Angabe gemacht worden sein; nichtsdestoweniger bleibt die dürftige Art der Erwähnung in § 13 f. auffallend.

3. Unklarheit in Betreff des früheren feindlichen Benehmens der Genossen. Es kommt zunächst die Erzählung von dem Rechts handel wegen des Pferdes in Betracht (§ 10—14); das Benehmen der Genossen in demselben soll ein Beweis für die Zuverlässigkeit

¹⁾ Denn mit Fritzsche S. 38 werden wir diesen Namen herstellen müssen, nicht den höchst unsicheren *Ἠγέμαχος*.

des Boten sein. Dass nun die *narratio* wie in der neunten Rede so auch hier an einer Dürftigkeit und Magerkeit leidet, wie sie nie in einer wirklich gesprochenen Rede vorkommen kann, leuchtet sofort bei näherer Betrachtung der Worte ein; und es kann nicht die schlechte Ueberlieferung verantwortlich gemacht werden. Denn auch wenn wir die Lücke in § 10 ergänzen, bleibt die Unklarheit und Dürftigkeit. Man kann den Zusammenhang und den Sinn der ganzen *narratio* ja einigermaßen aus den mageren Andeutungen sich klar machen (und Buermann hat dies in zutreffender Weise gethan), obgleich z. B. gleich darüber, dass der Sprecher das Pferd zum Pfande für die geliehenen zwölf Minen erhalten, in der Rede auch nicht die geringste Angabe sich findet; aber wir müssen verlangen, dass die ganze Sache nicht in dürftigen Andeutungen und skizzenhaft, sondern ausführlich und genau dargelegt wird; und zwar müssen wir dies deshalb auch hier fordern, da einestheils andere Partien, namentlich Prooemium und Epilog, hinlänglich klar und deutlich behandelt sind, andernteils eben die Erzählung jener Vorgänge für den Redner von größter Wichtigkeit war, daher jedenfalls genau und eingehend gegeben werden musste. Sicherlich nicht können wir mit Buermann (S. 361), der jene Dürftigkeit und Skizzenhaftigkeit zugeben muss, dieselbe damit entschuldigen, dass „bekannte Vorgänge kurz ins Gedächtniss zurückgerufen werden“. Ob sie allen Anwesenden bekannt sein konnten, muss sehr zweifelhaft bleiben. Jedenfalls durften sie nicht in solcher, nicht kurzen, sondern abgerissenen, oberflächlich dürftigen Weise, bei der die ganze Sache in Nebel gehüllt bleibt, erwähnt werden, weil sie für die ganze *argumentatio* höchst wichtig sind. Buermann musste allerdings die Sache zu rechtfertigen suchen, da er nachweisen will, dass keine Lücken sich finden und der Gedankenzusammenhang nie gestört wird. Dies kann ihm aber auch hier sicherlich nicht zugegeben werden, ebensowenig wie wir ihm zustimmen können in seiner Ansicht über die Worte *καίτοιγε σφῶν γε αὐτῶν κατηγόρουν κτλ.* (§ 11)¹⁾. Im Allgemeinen müssen wir

¹⁾ Den Sinn derselben hat Fritzsche S. 31 und 32, und noch deutlicher Thalheim JJ. 1878 S. 550, dargelegt. Dass sie in den Zusammenhang passen, hat Buermann selbst zugegeben. Sie sind unentbehrlich, weil sonst über den Antheil der *οὔτοι* (der Gegner) an der Sache gar Nichts weiter gesagt wäre, beweisen aber, dass eben darüber noch mehr vom Redner beigebracht sein musste, als jetzt in dem Erhaltenen steht. Dass die Ausdrucksweise „weder correct noch klar“ ist, beweist nur noch mehr unsere Ansicht.

vielmehr Gleiniger (S. 164) beistimmen, dass alle die Mängel in § 10 f. nur einem mit Absicht kürzenden Menschen zugemuthet werden können. — Dieselbe Kürze zeigt sich auch in der Erzählung zweier früheren Vorfälle, in § 14 und 15. Redner will durch sie beweisen, dass die Gegner *καὶ πάλαι ζητοῦντες πρόφασιν*, nämlich *κακῶσαι αὐτόν* (§ 16). Ein gewisser Thrasymachos sollte um des Redners willen — so wenigstens behaupteten die Gegner — zuerst den Diodor, dann den Euryptolemos (Beides offenbar Vereinsmitglieder) verleumdet haben, worüber nun das Nähere berichtet wird. Beide Fälle gehören also zusammen der Person und der Sache nach, beide werden daher eingeleitet § 14 durch die Worte *γινώσκω δὲ ἤδη καὶ πάλαι ζητοῦντας πρόφασιν, ἥνικα Θρασύμαχον ὑμᾶς ἐφάσκετε κακῶς λέγειν δι' ἐμέ¹⁾*, wo *ὑμᾶς* eben allgemein gesagt ist; Diodor und Euryptolemos sollen als Vertreter der ganzen dem Redner feindlichen Partei gelten. Dann vermissen wir aber gänzlich den Uebergang zum ersten Falle, die Angabe, dass Diodor es war, den Thrasymachos zuerst sollte verleumdet haben. Denn der Redner konnte unmöglich sagen: Ihr behauptet, Thrasymachos rede schlecht von Euch. Nun fragte ich ihn, ob er von Diodor schlecht rede. Es fehlt der Gedanke: und zwar war es zuerst Diodor, der von ihm verleumdet zu sein behauptete; dem entspricht dann *μετὰ τοῦτο* in § 15²⁾. Eine ähnliche Ungenauigkeit findet sich in der Erzählung des zweiten Falles, indem Thrasymachos den Euryptolemos verleumdet haben soll, auch natürlich nur um des Redners willen. Dies, worauf es gerade ankommt, ist aber nirgends angegeben; und wenn Buermann (S. 364) meint, es sei beabsichtigte Feinheit, wenn es nur heisst *ἐμοῦ παρόντος*, so ist das ein schlimmes Expediens, dem

¹⁾ Weshalb Buermann (S. 365 Anm.) den Satz allein als für den ersten Fall gültig will aufgefasst wissen, ist nicht abzusehen. *Πρόφασιν* im Singular ist eben allgemein gesagt: die Sache mit Thrasymachos war ein Vorwand. Vgl. 12, 6. 14, 1.

²⁾ Wenn Buermann (S. 364) dagegen einwendet, den Genossen sei dieser Vorgang bekannt gewesen, deshalb hätte der Gedanke nicht ausgeführt zu werden brauchen, so gilt hier dasselbe, was oben über den Rechtshandel mit dem Pferde bemerkt ist. Nöthigenfalls *Διόδωρον* statt *ὑμᾶς* zu schreiben, hat auch sein Bedenken. Wie sollte ein Abschreiber Ersteres mit Letzterem vertauscht haben? Gleiniger (S. 166) hat also im Wesentlichen das Richtige gesehen, nur nicht beachtet, dass beide Fälle eine gemeinsame Einleitung haben.

kaum Jemand wird Beifall schenken können. Von „Feinheiten“ ist sonst in dieser Rede herzlich wenig zu merken, und wir werden vielmehr auch hier nur eine Ungenauigkeit zu constatieren haben.

Betrachten wir nach diesen sachlichen Bemerkungen die Rede im Ganzen, so scheint zunächst mit Gleiniger (S. 151 f.) und Fritzsche (S. 35) gegen Buermann (S. 372) festgestellt werden zu müssen, dass die Rede keine *μελέτη*, der Fall kein fingierter sein kann. Darauf weist vor Allem die Angelegenheit mit dem Rechts-handel hin. Ausserdem ist in einer *μελέτη* das Thema und der ganze Fall stets ein einfacher, während hier grofse Complicirtheit sich findet und überhaupt ein nebelhaftes Dunkel über der ganzen Angelegenheit ruht. Eine derartige skizzenhafte *narratio* kann unmöglich in einer *μελέτη* sich finden. Sie ist aber ebenso wenig anzunehmen in einer wirklich gesprochenen Rede. Denn auch in dieser verlangen wir deutliche Darlegung der thatsächlichen Vorgänge und wünschen über die einzelnen in Betracht kommenden Ereignisse genau unterrichtet zu sein. So liegt also auch hier die Annahme nahe, dass die uns vorliegende Rede in verkürzter Gestalt auf uns gekommen ist; und wenn diese Ansicht nach den eben gegebenen sachlichen Erörterungen für durchaus wahrscheinlich wird gehalten werden dürfen, so kann eine nähere Betrachtung der Rede in Hinsicht auf die Form uns nur noch mehr in derselben bestärken; wir wenden uns jetzt zu einer solchen in der Weise, wie wir sie bei der neunten Rede beobachteten. — Zunächst fällt in die Augen:

1. Das Fehlen der Anreden. Wie schon oben (S. 535) bemerkt, lag bei den sich gegenüberstehenden zwei Parteien und der ganzen Art und Weise der Erörterung Anlass zu solchen Anreden genug vor; gradezu vermissen müssen wir sie aber zunächst in § 3, wo der Redner sich zuerst (nachdem er bisher in der dritten Person gesprochen) an seine Gegner wendet; sodann in § 10, wo er von den Gegnern zuerst in der zweiten (*δι' ὑμῶν*), kurz nachher aber in der dritten Person (*μετὰ τούτων*) redet, und in § 12, wo er sich mit *καὶ ταῦτα τί με δεῖ* an seine Freunde wendet, während mit *ἔπειτα κέρδος* in § 13 wieder die Gegner angeredet werden. Nach dem früher über das Fehlen der Anreden im allgemeinen Gesagten werden wir daher auch hier dasselbe (das Fritzsche S. 12 sich nicht zu erklären weifs) mit

grofser Wahrscheinlichkeit aus der excerptierenden Thätigkeit eines Rhetors herleiten können, wie Gleiniger (S. 160) mit Recht aufgestellt (Buermann übergeht diesen Punkt mit Stillschweigen).

2. Von ἅπαξ λεγόμενα hat Buermann (S. 370)¹⁾ angeführt (und Fritzsche S. 13 dies wiederholt) πολύφιλος (§ 7), πλουτοῦντες (§ 7), ξυνθεωρεῖν (§ 5), ὑπερενδοκιμεῖν (§ 7). Σκαιός in § 5 ist durch die zehnte Rede vollkommen geschützt; denn dass diese nicht lysianisch ist, müsste Buermann erst erweisen.

3. Von grammatischen Eigenthümlichkeiten führt Buermann zunächst an als geschwächte Bedeutung zeigend ἐξελέγχειν ἐζητούν (§ 9) = ich würde suchen und περαίνετε²⁾ πυνθανόμενοι (§ 8) = πυνθάνοισθε. Weshalb jenes aber nicht nachdrücklich soll gesetzt sein können = ich würde mich bestreben, ist nicht abzusehen. Es ist ebenso gebraucht z. B. 3, 38 und 40 ἐξελάσαι ζητῆσαι. Und in Betreff der letzteren Stelle (§ 8) scheint Buermann mir die Worte nicht richtig interpretiert zu haben; denn man wird οὐδὲν mit περαίνετε verbinden müssen und zu πυνθάνόμενοι ergänzen αὐτόν: ihr möchtet nichts ausrichten, wenn ihr nach ihm mich fragtet, und wir können 19, 8 vergleichen: οὐδὲν ἂν περαίνοιμι. — Dass aber τὸ ἐμόν (§ 19) für ἐγώ (vgl. Fritzsche S. 12), παθεῖν (§ 17) = opinari, τιμήσειν (§ 1) = μελήσειν, ἐναντίον (§ 2) = παρὰ, φιλοσοφεῖν (§ 11) = den Geist üben, ἀπόθετος (§ 17) = delectus eine solche abgeschwächte Bedeutung zeigen, ist Gleiniger (S. 176—180) und Buermann³⁾ (S. 370 und 371) zuzugeben. Auf anderes von Letzterem in diesem Zusammenhange Angeführtes kommen wir weiter unten zurück.

4. Mängel in der Composition. Zunächst kommt in Betracht die oben hinlänglich erörterte dürftige, skizzenhafte Art der *narratio*, in Folge der wir über manche wichtige Punkte ganz im Unklaren sind. Sonst ist zwar eine geordnete *dispositio* in der Rede wohl erkennbar, wie Buermann sie dargelegt hat; das schließt aber nicht aus, dass öfter *narratio* und *tractatio* nicht gehörig geschieden sind. So wird die Auseinandersetzung über das κακῶς λέγειν unterbrochen durch den Nachweis der Lächerlichkeit der Behauptungen der Gegner (§ 6 und 7). Und noch mehr würde

¹⁾ Vgl. auch Pertz *Quaest. lysiac.* II (Clausthal 1862) S. 16 ff.

²⁾ Dies führt auch Fritzsche S. 13 an.

³⁾ Dieser hat im Wesentlichen nur Gleinigers Bemerkungen wiederholt. Fritzsche hat diesen Punkt nicht weiter berührt.

eine derartige Vermischung der Erzählung und *tractatio* anzunehmen sein, wenn in § 4 mit dem Singular *ἐνοχλεῖ* der dann erst § 8 wieder erwähnte Bote gemeint wäre. Doch ist darüber ja eine sichere Entscheidung unmöglich. Wie in der neunten, so müssen wir auch in dieser Rede zweimal eine Lücke annehmen (vor § 4 und § 8), und ob diese der schlechten Ueberlieferung oder aber der kürzenden Hand eines Rhetors zuzuschreiben ist, muss hier wie dort zweifelhaft bleiben. Nur dem letzteren aber wird beigemessen werden können, dass der Uebergang vom Prooemium zur *narratio* und von dieser zum Epilog fehlt (S. Fritzsche S. 13. Gleiniger S. 167).

Von Eigenthümlichkeiten in sprachlicher Hinsicht, die nicht an und für sich, wohl aber wegen des Uebermaßes, in dem sie vorkommen, auffallen, sind hervorzuheben:

1. Die Antithesen. Wir brauchen hier nur auf die vollzählige Aufzählung derselben bei Fritzsche (S. 11 und 12) zu verweisen, durch die die Bemerkung Buermanns (S. 371): „die gewöhnliche Antithese bietet fast jeder Satz. Das Uebermaß verräth den Rhetor“ wohl gerechtfertigt erscheinen könnte. Wir werden nochmals kurz auf die Sache zurückkommen.

2. Die Wiederholungen (vgl. Fritzsche S. 13). Wenn wir in der neunten Rede ziemlich häufig die satzverbindenden Partikeln wiederholt fanden, so tritt dies auch in dieser Rede hervor. Denn *καὶ* (im Ganzen sechsunddreißigmal vorkommend) beginnt siebenmal einen Satz; *γὰρ* begegnet vierundzwanzigmal, darunter findet sich *μὲν γὰρ* § 1 zweimal und § 8 und 9 dicht hintereinander, kommt aber sonst nur noch § 20 vor; *μὲν οὖν* findet sich fünfmal. Von einzelnen Wendungen wiederholt sich *δεηθεῖς οὐκ ἔτυχε* und *ἔτυχον* (§ 3 und 13), *καὶ ταῦτα* (§ 3. 5. 6. 8. 9. 12. 14), *ὑπεριδεῖν* (§ 7 und 14), *ἀντίπραττον* (§ 12 zweimal), *ξυμβαίνει* (§ 9 und 12). In § 9 ist *ἐκεῖνος* und *ἐκεῖνον* bis zum Ueberdruß gehäuft und nicht minder muss die stete Wiederholung des *λέγειν* (fünfunddreißigmal) ermüden, wenngleich dieselbe schwer zu vermeiden war, da es sich ja eben hauptsächlich um *λέγειν* in der Rede handelt (was Fritzsche S. 13 nicht beachtet).

3. Die Kürze im Ausdruck. Aehnlich wie in der neunten Rede (vgl. oben S. 528) zeigt sie sich auch in dieser besonders in den Theilen der *narratio* und — obschon in geringerem Mafse — der *argumentatio*. Sie tritt zunächst hervor in der kurzen und

abgerissenen Form der Sätze, wie § 11 οἱ δ' ἄρα οὐκ ἀντέλεγον ἀλλ' ἀντέπραπτον. § 12 καὶ διὰ τοῦτο ἀντέπραπτον. ἐδηλώθη γὰρ ταῦτα. ἄρα γε ταῦτα συμβαίνει τοῖς ἀπαγγελλομένοις; καὶ ταῦτα τί με δεῖ φανερώτερον ἐξελέγγειν ἔτι; § 13 οὐ γὰρ δὴ παρῇν τούτοις u. s. f., die sehr ähnlich sind den kurzen Sätzen in der excerpierten elften Rede (vgl. z. B. 11, 11 ἐρεῖ δὲ ὡς ὀργισθεὶς εἴρηκεν, dagegen 10, 30 ἀκούω δ' αὐτόν, ὃ ἄνδρες δικασταί, ἐπὶ τοῦτον τὸν λόγον τρέψασθαι, ὡς ὀργισθεὶς εἴρηκε ταῦτα; 11, 12 βοηθήσατ' οὖν κακείνῳ καμοί, dagegen 10, 32 ὧν μεμνημένοι καὶ ἐμοὶ καὶ τῷ πατρὶ βοηθήσατε καὶ τοῖς νόμοις τοῖς κειμένοις καὶ τοῖς ὅρκοις οἷς ὁμωμόκατε). Sodann muss das gänzliche Fehlen der satzverbindenden Conjunctionen hier und § 15 sehr auffallen, um so mehr, da es eben nur in der *narratio* hervortritt. In derselben machen sich auch die absolut gebrauchten Wörter (*ἐνοχλεῖ* § 4. *λέγειν* und *ξυνεῖναι* § 6. *λέγοντος* und *εἰπόντα* § 8. *ἀπαγγελλομένοις* § 12. *πρόφασιν* § 14), das Fehlen des Pronomens *ὑμᾶς* § 7 hinter *εἰκότων* (wo es Scheibe hergestellt hat) und § 14 bei *ζητοῦντας*¹⁾, sowie das Fehlen der Gegensätze fast allein geltend. Letzteres²⁾ findet viermal statt: § 3 *πρῶτον μὲν οὖν*, § 8 *περὶ μὲν οὖν* und *πρῶτον μὲν γὰρ*, § 10 *πρῶτον μὲν* und § 20 *πρῶτον μὲν*³⁾. Die große Verschiedenheit nun, die wir in der neunten Rede in der Behandlung einestheils der *narratio* und *argumentatio*, anderentheils der nicht rein Thatsächliches berührenden Theile, namentlich des Prooemiums und Epilogs, fanden, tritt uns auch in dieser achten entgegen, nur nicht in dem ausgedehnten Mafse, da hier eben die *narratio* den weitaus größten Theil der

¹⁾ Wo man es ebensowenig mit Gleiniger (S. 166) sehr auffallend als mit Fritzsche (S. 33) allein richtig finden darf; vgl. oben S. 511.

²⁾ Vgl. Mueller a. a. O. S. 6 und 7.

³⁾ Dass an letzter Stelle ein zweites Glied mit *ἔπειτα* ausgefallen sei, bestreitet Buermann (S. 367) wegen des Wörtchens *ἐλάχιστα*, weil nach seinem Austritt der Sprecher nicht in geringem Grade, sondern überhaupt nicht mehr schlecht behandelt werden konnte. Deshalb fasst er *πρῶτον μὲν* = *πρῶτος*. Aber gegen die letztere Erklärung kann ja derselbe Einwand gemacht werden: als der Erste, der austrat, konnte er auch überhaupt nicht mehr schlecht behandelt werden, ebensowenig als der Zweite oder Letzte!! Vielmehr dürfen wir *πρῶτον μὲν* nicht mit *ἀπαλλαγίς* verbinden, sondern nur mit *ἐλάχιστα κακῶς πείσομαι*: erstens würde ich gar keinen Schaden mehr erleiden können, zweitens Dies zweite Glied fehlt aber eben.

Rede bildet. Aber auch hier sind Prooemium und Epilog wesentlich frei von den oben berührten Mängeln; in ihnen finden sich keine abgerissenen kurzen Sätze, fehlen keine satzverbindenden Partikeln, sind im Gegentheil die Perioden leicht und gefällig gebildet. Und auch das rhetorisch-übertreibende Moment, wie wir es in der neunten Rede fanden, tritt im Epilog der achten etwas hervor (§ 19 *ἐπειδὴ περ ὑμῖν ἔθος ἐστὶν ἕνα τῶν ξυνόντων ἀεὶ κακῶς λέγειν καὶ ποιεῖν*).

4. Einige grammatische Einzelheiten bleiben endlich noch kurz zu besprechen, an denen Buermann (S. 370 und 371) mit Unrecht Anstofs genommen. Zunächst wirft er dem Redner vor, dass er die schweren Partikeln *ἄρα*, *μήν*, *οὖν* als gewöhnliche Uebergangsformel gebraucht. *Μήν* begegnet aber ganz in derselben Weise wie 8, 7 noch 4, 6 und 20, 11; *ἄρα* (8, 12) noch 3, 30 (vgl. 40). 10, 28. 12, 36. 30, 7. 31, 21. *οὖν* endlich wird äußerst häufig von Lysias als „gewöhnliche Uebergangsformel“ gebraucht (1, 16; 18; 28. 3, 20. 4, 5 und 20. 7, 23. 10, 4; 15; 16; 22. 12, 6; 7; 9; 14; 24; 37; 41; 64; 88. Ferner in Rede 13 achtzehnmal; Rede 19 zwölfmal; Rede 23 fünfmal; Rede 31 fünfmal). — Ferner nimmt Buermann am „ausgedehnten“ (aber nur zwei Stellen können angeführt werden) Gebrauch der Imperfecta Anstofs. Indessen hat Lysias die Imperfecta im Allgemeinen oft freier gebraucht (vgl. 1, 31. 7, 32 und 37. Frohberger zu 13, 36) und findet sich ganz in derselben Weise wie 8, 5 *ἐποιεῖτε* auch 12, 90 *ἐποιεῖτε*; vgl. 12, 71 *ἐποιοῦν* (vorher *εἶασε*, nachher *ἐκέλευσε*), 1, 17 *ἐψόφει*, 7, 4 *ἐωνόμην* und 22, 11 *συνεωνοῦντο* (wo anderenfalls *ἐπριάμην* hätte gesagt werden müssen). Dem Partic. Praes. *ἀπαγγελλομένους* in § 12 als Part. Imperfecti mit Perfectbedeutung kann zur Seite gestellt werden 10, 1 *δικάζοντας*. 16, 5 *ἀποδημοῦσι* und *ἐξαμαρτάνουσι*. 24, 7 *δοκοῦντες*. Auch der Gebrauch des Infin. Praes. statt des Imperf. (*συνθεωρεῖν* 8, 5) findet sich durchaus nicht selten bei Lysias; vgl. 1, 29 (*ἀδικεῖν*) und 40 (*κελεύειν*). 3, 26 (*ποιεῖν*). 5, 2 (*μετοικεῖν*). 10, 1 (*δημηγορεῖν*). 12, 26 (*ἀντιλέγειν*) und 63 (*προσποιεῖσθαι*). 16, 5 (*μεταδιδόναι*). 20, 21 (*ἀδικεῖν*). Wenn ferner Buermann *τυγχάνω* § 13 als mit dem Infinitiv verbunden auffällig findet, so hat er eben die Worte nicht richtig bezogen. Denn man muss doch wohl den Infinitiv mit *δεηθεῖς* verbinden und *ἔτυχε* absolut nehmen. *Διότι* als Conjunction findet sich nicht nur § 17, sondern

ebenso 3, 17 und 26. 4, 12. 13, 50; 54; 85; 96. 17, 3; 5; 6. *Ὅταν* ist nicht nur § 2 zur Causalpartikel „geworden“, sondern auch 30, 17, und in demselben Sinne findet sich *ὅτε* 12, 36 und 19, 5. In Bezug auf das „Wiedererstehen des *μέν* in seiner alten homerischen Bedeutung“, wie Buermann meint, verweise ich nur auf Sauppe, *epist. critic.* S. 29 und auf Mueller a. a. O. S. 8, 4; in Bezug auf die rhetorischen Fragen auf Fritzsche S. 4 und 5; in Betreff der „Künsteleien“ auf die wohl vollständige Aufzählung bei Berbig a. a. O. S. XVII. Endlich was die „verschrobenen Wortstellungen“ betrifft, so sind dieselben doch wohl nicht alle allein aus dem beabsichtigten Tonfalle zu erklären. Wenigstens kann *πρότερον* in § 2 und *ἐκανά* in § 9 ebenso gut des Nachdrucks halber so gestellt sein. Und dass Lysias recht oft ziemlich freie Wortstellungen nicht scheut, kann aus vielen Stellen bewiesen werden¹⁾. Was sonst das Sprachliche in der Rede betrifft, so scheinen mir Gleiniger S. 170—176 und Fritzsche S. 4—10 hinlänglich gezeigt zu haben, dass ausser den oben angeführten Besonderheiten sich gar Nichts in der Rede findet, was dem Sprachgebrauch des Lysias irgendwie fremd wäre.

Als Resultat der bisherigen Erörterungen werden wir daher aufstellen können, dass die achte und neunte Rede Eigenthümlichkeiten in Hinsicht auf Inhalt und Form miteinander gemeinsam haben, die den Gedanken, dass die Reden wirklich in der vorliegenden Gestalt gesprochen sind (resp. dass die achte eine *μελέτη* sei) ausschließen müssen, dagegen die Ansicht, dass sie in verkürzter Gestalt auf uns gekommen sind, für wahrscheinlich erscheinen lassen können. — Ob nun aber eine Autorschaft des Lysias für die resp. Originale in Anspruch genommen werden darf, darüber werden wir am Schlusse dieser Erörterungen noch einiges Nähere sagen müssen.

Die zwanzigste Rede.

Auch bei dieser Rede können wir — und in noch höherem Mafse — uns mit allgemeinen Bemerkungen begnügen. Denn einestheils ist sie vielfach Gegenstand sehr eingehender Unter-

¹⁾ Ziemlich vollständig möchte folgende Aufzählung sein: 1, 22. 3, 7; 12; 41. 4, 4. 7, 17 und 28. 12, 5; 63; 77; 94. 13, 40; 43; 61. 18, 18. 19, 16 und 52. 22, 21. 23, 6. 24, 1. 25, 29. 26, 21. 29, 13. 31, 5.

suchungen gewesen, von denen die letzte: Albrecht *De Lysiae oratione vigesima*, Berlin 1878¹⁾, in gründlichster Weise bereits den Nachweis zu führen gesucht hat, dass wir eine *epitome* wie die elfte Rede vor uns haben²⁾; und wenn auch über manche Einzelheiten noch Zweifel obwalten kann, so muss unserer Ansicht nach im Allgemeinen den Resultaten dieser Arbeit völlig zugestimmt werden. Anderentheils liefert die Anlage und äussere Form der Rede selbst bei oberflächlicher Betrachtung deutlicher die Beweise, als dies bei den anderen Reden der Fall war. Auf den ersten Blick fällt sofort in die Augen die grosse Verschiedenheit, die auch hier zwischen den beiden Haupttheilen, der *narratio* und *argumentatio* einerseits (§ 1—30) und dem mehr das rhetorisch-pathetische Element behandelnden Theile andererseits (§ 30—36), obwaltet (vgl. Albrecht S. 24). „Es scheint, als ob dem Redner die Zunge gelöst sei, sowie er die lästige Beweisführung hinter sich hat“ (Thalheim S. 38), und in diesem letzteren Theile sind kaum irgend welche Ausstellungen zu machen, namentlich nicht in sachlicher Hinsicht³⁾, vielmehr „Wärme der Darstellung“ (Thalheim S. 39), „sehr wohlthuende und gewinnende Form“ (Blass S. 507; vgl. Albrecht S. 21) lobend hervorzuheben. Wie anders im ersten Theile! Derselbe ist in Hinsicht sowohl auf Gedanken als auf Ausdruck so verschieden von dem letzten, dass man sogar an Vermischung zweier Reden gedacht hat, eine Annahme, die indess durch keine irgendwie stichhaltigen Gründe vertheidigt werden

¹⁾ S. oben S. 520. Die wichtigsten neueren Arbeiten — wir haben besonders noch das Programm Thalheims Breslau 1876 zu berücksichtigen — sind hier sämmtlich erwähnt (vgl. nam. S. 12 f. 20 f. 26 f.)

²⁾ Albrecht begründet seine Ansicht fast ausschliesslich durch die Vergleichung der zwanzigsten Rede mit der elften; nach unseren oben S. 520 f. gegebenen Bemerkungen können wir nun zwar einer solchen Vergleichung nur bedingte Beweiskraft zusprechen, und Albrecht hat aus ihr gar nicht die zwischen den beiden Haupttheilen der Rede herrschende Verschiedenheit zu erklären vermocht, was wir weiter unten von anderen Gesichtspunkten aus versuchen werden. Deshalb behalten aber die scharfsinnigen Ausführungen Albrechts nicht minder gerade für unseren Zweck ihren hohen Werth, vor Allem in stilistischer Hinsicht. Wir haben dieselben stets dankbar benutzt und uns die Erörterung mancher Punkte ganz ersparen können, da sie hier bereits in eingehender und überzeugender Weise gegeben ist.

³⁾ Die logische Ungenauigkeit in § 31 (*οὐ μόνον* . . .) ist nicht von grossem Belang; vgl. Thalheim S. 35.

kann¹⁾. Vor Allem müssen wir sehr Anstofs nehmen an der in jenem ersten Theile herrschenden grossen Unklarheit, Dürftigkeit und äusserst ungeschickten und mangelhaften Form — Ausstellungen, welche wir etwas näher im Einzelnen begründen müssen.

Zunächst ist hervorzuheben die Unklarheit in Betreff des vorliegenden Rechtsfalles. Wessen ist Polystratos angeklagt? Gegen welche Beschuldigungen soll ihn diese Rede vertheidigen?²⁾ Die gewöhnliche Ueberschrift (nach Harpokration) besagt: *δήμου καταλύσεως ἀπολογία*, und dass dies der Inhalt sei, meinen auch Scheibe (II S. LXXXIII) und Blass (S. 502). Kirchner³⁾ glaubt, die Rede sei eine Abwehr gegen eine Anklage wegen schlechter Amtsführung während einer Expedition nach Eretria. Röhl⁴⁾ hält sie für eine Klage *ψευδομαρτυριῶν*. Thalheim⁵⁾, dem Albrecht

¹⁾ Wenn Parow *de vicesima Lysiae oratione* (Dissert. Halle 1870), der diese Ansicht aufgestellt, anführt, dass mit οὗτος gewöhnlich der *reus*, in § 4 aber die Söhne bezeichnet seien, so ist das unrichtig; denn τούτων ἕνεκα ist Neutr. Plur. und wird sofort näher erklärt durch διὰ τὰ πρόσθεν ἁμαρτήματα. Auch dass in den ersten sieben Paragraphen der Angeklagte niemals Vater genannt wird, der Sprecher sich nicht als dessen Sohn einführt, während dies im letzten Theile beständig geschieht, ist aus der auch sonst in jenen Abschnitten herrschenden grossen Dürftigkeit leicht zu erklären (vgl. Albrecht S. 33). Eine derartige Vermischung zweier Reden (bei der noch dazu § 11, 12, 19 ausgeschieden werden müssen) wäre doch auch an und für sich gar zu seltsam, wie Albrecht S. 26 mit vollem Rechte hervorhebt; es fehlt auch gänzlich an irgendwie triftigen Argumenten.

²⁾ Dass aus den Worten in § 6 *δίκην δίδωσι* nichts Sicheres gefolgert werden kann, wird unten gezeigt werden.

³⁾ Progr. von Ohlau 1873. Dass die von ihm vorgenommenen Umstellungen nicht haltbar sind, haben Röhl (s. folgende Note) und Thalheim (nam. S. 29) gezeigt. K. ist auch selbst seiner Sache durchaus nicht gewiss. Ebenso wenig haltbar sind die Aenderungen, die M. Schmidt (Jenaer Progr. 1876) vorgenommen; s. Albrecht S. 26 ff.

⁴⁾ Zeitschr. f. Gymnas. 1874 S. 776. Gegen seine Ansicht spricht — wie Hug Jenaer Litteraturzeitg. 1876 S. 635 bemerkt — die ganze Anlage der Rede, die eine Vertheidigung enthält. Auch könnte ja nicht gegen die Kläger selbst, sondern nur gegen die Zeugen derselben die Klage gerichtet sein.

⁵⁾ Die Wiederaufnahme des früheren Processes durch gerichtliche Verhandlung über die Confiscation (Thalh. S. 16) müssen wir aber für unwahrscheinlich halten. Denn wie wenig klar der Fall in der neunten Rede ist, auf den sich Thalheim (S. 17) besonders beruft, haben wir oben gesehen. Auch ist er insofern von dem in der zwanzigsten Rede verschieden, als ja, wenn auch nicht Polyainos, so doch die *ταμίαι* sofort gegen die Strafe protestirten, sie für unbegründet erklärten. Sie kam also nicht dem Urtheils-

S. 19 beistimmt, sieht in ihr eine Vertheidigung gegen eine ἀπογραφή. Es herrscht somit eine Verschiedenheit der Ansichten über den eigentlichen Gegenstand der Rede, die uns aufs Höchste befremden muss, um so mehr, da sie sich sonst nie in einer Rede des Lysias findet, ausgenommen die achtzehnte und einundzwanzigste, bei denen die Unklarheit durch das Fehlen des Anfanges veranlasst ist. Unsere Rede dagegen weist nirgends (vielleicht § 24 ausgenommen) Spuren einer Lücke auf, vielmehr ist es ausschließlich die Dürftigkeit und Abgerissenheit in der *narratio*, die uns über den Gegenstand der Verhandlung im Unklaren lässt. Einzig und allein das geht aus den mageren, oft zusammenhangslosen Andeutungen der Rede hervor, dass Polystratos der Volksfeindlichkeit beschuldigt war, dass es dem Redner sehr darauf ankam, ihn als dem Volke und dessen Interessen geneigt hinzustellen. Der Beweis: ὥς ἦν δημοτικός läuft wie ein rother Faden durch das oft schwer zu entwirrende Gewebe hindurch. Gleich im Anfange der Rede (§ 1—4) wird der Begriff des εὐνοὺς τῷ πλήθει sehr hervorgehoben (vgl. auch § 8 und 9); es soll bewiesen werden, dass er nicht ἐτέρας πολιτείας ἐπεθύμησε (vgl. § 6 und 16). Weiter heisst es in § 8, dass Polystratos γνώμην οὐδεμίαν εἶπε περὶ τοῦ ὑμετέρου πλήθους, was in § 10 (ὁ μὴδὲν εἰπὼν) und § 14 nochmals hervorgehoben wird. Von § 13 an soll gezeigt werden: πῶς ἂν γένοιτο δημοτικώτερος; und wird namentlich in § 19 das πρόθυμον εἶναι περὶ τὸ πλήθος τὸ ὑμέτερον sehr betont. In § 22 heisst es dann geradezu: ὥς ἦν δημοτικός, ὑμῖν ἀποδείξω und es reicht der Beweis bis § 27, wo noch einmal nachdrücklich gesagt wird: εἰ μὴ εὐνοὺς ἦν τῇ πόλει καὶ ὑμῖν. Und sonach wird es nicht für ganz unwahrscheinlich gehalten werden können, dass die Rede eine Vertheidigung gegen δῆμον κατάλυσιν war. Aber an einer geordneten Disposition, einer richtigen Durchführung derselben fehlt es (wir werden unten darauf zurückkommen), namentlich werden einige frühere Ereignisse ohne jeglichen Uebergang und Zusammenhang und mit grosser Dürftigkeit

sprache eines Gerichtes, wie er in der zwanzigsten Rede anzunehmen ist, gleich. Auch die Spuren einer Anordnung der lysianischen Reden nach dem Inhalte, auf die sich Thalheim (S. 20) stützt, sind doch unsicher (vgl. Blass S. 370); über die achtzehnte und einundzwanzigste Rede kann nichts Bestimmtes aufgestellt werden (s. oben). Auf Anderes, was Thalheim ohne Grund angenommen, werden wir oben zurückkommen.

erwähnt, und dies besonders veranlasst mit die Unklarheit über den vorliegenden Rechtsfall.

1. § 6 οὗτος πρῶτον μὲν ἄρξας ἐν Ὀρωπῷ οὔτε προέδωκε καὶ ἑτέραν πολιτείαν κατέστησε, τῶν ἄλλων ἀπάντων ὅσοι ἤρχον καταπροδόντων τὰ πράγματα. Dass die Ansicht Thalheims (S. 7—9), die Worte seien auf den § 14 erwähnten Flottenbefehl in Eretria zu beziehen, unhaltbar ist, scheint mir Albrecht (S. 13—15) völlig überzeugend dargethan zu haben und wir müssen mit ihm gerechten Anstoß daran nehmen, dass über die ganze Angelegenheit in Oropos mit so dürftigen, oft unklaren Worten hinweggegangen wird. Eben dasselbe aber findet statt bei der Erwähnung eines zweiten Amtes, das Polystratos in Eretria bekleidet hatte (§ 14 und 16 f.). Auch hier sind wir ganz im Unklaren, welcher Art das Commando war, wann Polystratos abgesegelte, in wiefern ihm vorgeworfen werden konnte: ὅτι κερδαίνειν ἐπιθυμῶν ἐξέπλευσε, was mit den dürftigen Worten abgewiesen wird: οὐδεὶς τοίνυν (weshalb? fragen wir) ἂν εἴποι, ὅτι πως τῶν ὑμετέρων ἔχει. Ueber beide Aemter müssen wir ausführlichere Auskunft verlangen; dass aber diese nirgends gegeben wird, scheint auch uns nur aus einer absichtlichen Kürzung erklärt werden zu können (s. Albrecht S. 35). Und bei der so herrschenden Unklarheit können wir auch aus den Worten δίκην δίδωσι durchaus nicht den sicheren Schluss ziehen, dass es sich in dem vorliegenden Falle ebenfalls um jenen Oberbefehl gehandelt habe (wie Thalheim S. 14 meint), um so weniger, da sich das Praesens möglicher Weise auch noch anders erklären liefse (Albrecht S. 14 f. und 19).

2. In § 11 werden αἱ πρότερον κατηγορίαι erwähnt. Auf wen sie sich an dieser Stelle beziehen, ist unklar. Röhl (a. a. O.) meint, sie seien gegen die Oligarchen überhaupt gerichtet. Thalheim (S. 13) und Albrecht (S. 18) beziehen sie auf Polystratos; und allerdings ist noch öfter von einem früheren Process die Rede, aber auch über diesen herrscht in Folge der dürftigen Angaben große Unklarheit. Es heißt § 14 καὶ οὗτος μὲν . . . ὥφλε χρήματα τοσαῦτα, § 18 καὶ μὴ θανατάζετε, ὅτι τοσαῦτα ὥφλε χρήματα, § 22 οὗτος δὲ ὑμῖν δίκην δέδωκεν . . . εὐθὺς μετὰ τὰ πράγματα. Polystratos war also bereits früher zu einer Geldstrafe verurtheilt. Aber weshalb? Um welche Angelegenheit handelte es sich in dem früheren Processe? Bestimmt und unzweifel-

haft wird hierüber nirgends etwas gesagt, nur nach dem Zusammenhange in § 14 und 18, wo unmittelbar vorher von ἐξέπλει εἰς Ἐρετρίαν und ὅτι . . . ἐξέπλευσεν die Rede ist muss als wahrscheinlich¹⁾ gelten, dass Polystratos in einem Rechenschaftsprocesse wegen seiner Amtsführung in Eretria verurtheilt war zu einer Geldbufse. War aber diese schon bezahlt? Auch hierüber fehlt jede positive Angabe. Nun müssen wir allerdings Thalheim (S. 14) zugestehen, dass indirect aus der Argumentation in § 14 und 15 und aus den Worten des Redners in § 18 und 33 gefolgert werden muss, dass die Geldbufse noch nicht erlegt war. Aber eben der Umstand, dass hierüber nur indirect etwas geschlossen werden kann, dass der Redner überhaupt über die ganze Sache mit dürftigen Andeutungen hinweggeht, während er sie doch sehr gut hätte benutzen können (namentlich § 15 und 18), um die bedrängte Lage der Familie zu schildern und das Mitleid der Richter noch mehr zu erwecken, muss sehr befremden. Und es ist auch schon aus diesem Grunde²⁾ die von Albrecht gebilligte Annahme Thalheims, dass es sich in dem vorliegenden Falle ebenfalls um die Geldstrafe handelte, unwahrscheinlich.

3. Von § 24—29 wird über die Söhne des Polystratos und ihre Schicksale berichtet, und auch in diesem Theile der Rede herrscht eine ähnliche Unklarheit wie wir sie bei den eben erwähnten wichtigen Fragen fanden. Namentlich bietet der § 26 viele ungelöste Räthsel. Welches war die Mission des dort genannten Syracusaners? Soldaten wird er kaum haben anwerben wollen³⁾; denn die Macht der Syrakusaner war doch im Vergleich mit der der chalkidischen Städte bedeutend genug, und wenn sie werben wollten, würden sie sich schwerlich an ihre Feinde gewandt haben. Ebenso unwahrscheinlich ist aber auch, dass die Syrakusaner, nachdem sie mit Katana Frieden geschlossen, noch mit jener kleinen Mannschaft Athener Unterhandlungen gepflogen haben⁴⁾. Denn Letztere waren ohne den Beistand Jener ja ganz ohnmächtig. Uns scheint am wahrscheinlichsten, dass die Syrakusaner, um dem bedrängten Selinus Hülfe zu bringen, sofort nach dem Einfalle der Karthager jenen Boten zu den Athenern sandten,

¹⁾ Blass (S. 502), Thalheim und Albrecht betrachten es als gewiss.

²⁾ Vgl. oben S. 547 Anm. 5.

³⁾ Dies meinen Reiske und Albrecht (S. 19).

⁴⁾ Dies ist Thalheims (S. 12) Ansicht. Dagegen auch Albrecht a. a. O.

um durch diese die Kataner zum Abschlusse des Friedens zu vermögen. Sie wandten sich aber an die Athener, da diesen ebenso sehr an möglichst schneller Beendigung des Krieges lag als ihnen selbst. Vielleicht versuchten sie auch jene im Falle der Nichtannahme ihrer Vorschläge seitens der Kataner zum Verrathe der Stadt zu bewegen, in welchem Falle sich noch besser erklären lässt, weshalb der Sprecher für sich ein großes Verdienst in Anspruch nimmt und weshalb die Sache in von Magistraten¹⁾ berufenen Versammlungen zum Gegenstande förmlicher Verhandlungen ward. Jedenfalls aber werden die Syrakusaner nicht eher Unterhandlungen (sie mochten sein welcher Art sie wollten) begonnen haben, als bis sie durch den karthagischen Einfall zu anderen Unternehmungen gedrängt wurden, also nicht vor 409, und wir können uns daher nicht der Ansicht Albrechts (S. 19 f.) über die Abfassungszeit der Rede anschließen²⁾. Wohl aber müssen wir diesem völlig beistimmen, wenn er (S. 34 und 37) in den Worten *καὶ λόγοι οὐκ ὀλίγοι ἦσαν* und *ὄρκιον ἔχοντος* und *ὄρκοῦν* die kürzende Hand des Epitomators zu erkennen glaubt, und wenn er (S. 37) mit Fraenkel hinter *Τυδέα* einen Zusatz wie *τὸν στρατηγόν* vermisst, durch den die Stellung desselben näher bezeichnet wurde. Denn wenn Thalheim (S. 12) dagegen anführt, die Dinge seien damals Stadtgespräch gewesen, so ist dies deshalb unwahrscheinlich, weil seit jenen Ereignissen doch schon einige Zeit verstrichen war, in der zu Athen sich Dinge zutrug, die wahrlich die Aufmerksamkeit von jener sicilischen Angelegenheit sehr ab- und den heimischen Zuständen zuwenden mussten.

4. Endlich haben wir noch einige historische Angaben der Rede kurz zu erwähnen. Zunächst kommt in Betracht § 13: *πῶς δ' ἂν γένοιτο δημοτικώτερος ἢ ὅστις ὑμῶν ψηφισαμένων πεντακισχιλίοις παραδοῦναι τὰ πράγματα . . ἐννακισχιλίους κατέλεξεν*, welchem § 16 *ὑμεῖς αὐτοὶ παρέδοτε τοῖς πεντακισχιλίοις* entspricht³⁾. In welcher Versammlung nun beschlossen die Athener *τοῖς πεντακισχιλίοις παραδοῦναι τὰ πράγματα*? Grote (VIII 93),

¹⁾ Denn dass Tydeus ein solcher war, folgt doch wohl aus dem Ausdrucke *ἐποίει* (vgl. 12, 72 *τὴν ἐκκλησίαν ἐποίουν* und 13, 56 *κρίσιν ἐποίουν*).

²⁾ Auch aus diesem Grunde müssen wir die Ansicht Röhls (oben S. 547 Anm. 4) verwerfen.

³⁾ Wie Thalheim S. 4 mit Recht gegen L. Herbst Schlacht bei den Arginusen S. 78 behauptet.

Francken (S. 146) und Blass (S. 501) meinen, die von Thukydides 8, 93 erwähnte Versammlung im Anakeion sei zu verstehen; aber hiergegen hat Thalheim (S. 3 und 4) drei sehr gewichtige Gründe geltend gemacht, in denen ihm vollständig beizustimmen ist. So bleibt nur übrig die bei Thuk. 8, 67 näher beschriebene Versammlung in Kolonos¹⁾. Wie stimmen dann aber die Worte des Geschichtsschreibers ἄρχειν ἀντοκράτορας καὶ τοὺς πεντακισχιλίους δὲ ξυλλέγειν, ὅποταν αὐτοῖς δοκῇ mit denen des Redners ἰμῶν ψηφισαμένων? Im letzteren Falle überträgt das Volk die Gewalt, während es in ersterem vom Belieben der Vierhundert abhing, ob sie die Fünftausend überhaupt berufen wollten. Dass Thalheims Versuche, diesen Widerspruch auszugleichen, nicht zugestimmt werden kann, scheint mir Albrecht (S. 15 f.) erwiesen zu haben, und unserer Ansicht nach ist die Ungenauigkeit des Ausdrucks auch hier auf Rechnung des Epitomators zu setzen. — Sodann herrscht Unklarheit über die Art und Weise, wie Polystratos zu seinen Aemtern gewählt ist. In § 2 steht ἡρέθη ἐπὶ τῶν φυλετῶν ganz unbestimmt. Ergänzen wir mit Thalheim (S. 7) und Albrecht (S. 16) καταλογεύς, so ist doch zunächst sehr auffallend, dass ein solcher nicht vom ganzen Volke, sondern von den Phylen gewählt sein soll, da dies sowohl dem Brauche als der Politik der Vierhundert widerspricht. Die „*turbida tempora*“, die Albrecht anführt, können schwerlich dem gegenüber zur Erklärung ausreichen. Ferner aber konnte der Hörer kaum καταλογεύς an jener Stelle ergänzen. Denn dann hätte doch in § 1 schon auf irgend eine Weise dieses Amt angedeutet werden müssen²⁾; die Zuhörer hatten noch nichts von demselben erfahren, erst § 13 kommt der Redner darauf. Nehmen wir ferner an, dass Polystratos von den Phylen zum Rathsherrn gewählt ist, so widerspricht dies ganz der bei Thuk. 8, 67 geschilderten Wahlform der Vierhundert. Der Widerspruch könnte nun ausgeglichen werden durch die von Albrecht (S. 18) aufgestellte Vermuthung, aber auch bei dieser müssen wir — wie Albrecht (S. 36) selbst mit Recht hervorhebt — nähere Angaben vermissen. Somit sind wir auch über diese Frage durch die Rede selbst nur unvollständig unterrichtet und auf mehr oder minder unsichere Vermuthungen angewiesen.

¹⁾ Vgl. Curtius Griech. Gesch. II ³ 461. Thalheim S. 2.

²⁾ Wie dies schon Hoffmeister Programm von Stargard 1872 S. 7. mit Recht geltend macht; vgl. auch Hug Jenaer Litteratztg. 1876 S. 636.

Nehmen wir nun zu den bisherigen sachlichen Erörterungen noch den Umstand hinzu, dass die Zeugenaussagen höchst mangelhaft sind, weil gar nicht die Angelegenheiten des Vaters, auf die es doch ankam, sondern nur die der Brüder betreffend¹⁾, sowie dass eine gleichmäfsig und vollständig durchgeführte *narratio* und *argumentatio* gänzlich fehlen²⁾, so scheint mir das als unumstößlich sicher gelten zu müssen, dass die Rede nicht (wie Thalheim S. 13 meint) in der vorliegenden Form zum Zwecke der Vertheidigung des Polystratos verfasst werden konnte. Und auch dann werden wir hieran festhalten müssen, wenn wir sie mit Scheibe und Thalheim³⁾ für eine Deuterologie erklären. Denn auch in einer solchen darf nicht eine derartige Unklarheit über die eigentliche Anklage, über die wichtigsten Gegenstände, über den ganzen Sachverhalt, wie sie hier sich findet, herrschen (was eine Vergleichung mit Deuterologien wie die vierzehnte und siebenundzwanzigste Rede deutlich zeigt). „Grofse Mängel“ finden sich, wie Thalheim selbst zugeben muss⁴⁾, und zwar so grofse, dass sie die Annahme, die Rede sei so gehalten, ausschliessen müssen (vgl. auch Albrecht S. 21 f.). Es ist aber auch sehr fraglich, ob wir überhaupt eine Deuterologie in ihr erblicken dürfen. Denn musste nicht alles, was hier von den politischen Verhältnissen des Vaters erwähnt wird (und es sind ziemlich viele Punkte) schon in der Protologie so vorgebracht sein, dass in der Deuterologie sich der Sprecher gar nicht näher darauf einzulassen hatte?⁵⁾ Kann aber die Rede schwerlich für eine Deuterologie gelten, wie viel weniger sind dann jene „grofsen Mängel“ derselben in einer Protologie zu ertragen! Und ferner, wie ist es möglich, dass ein Redner, der im letzten Theile seiner Rede eine höchst anerkennenswerthe „Wärme des Gefühls und der Darstellung entfaltet, seine Gründe zu wählen und auszuführen versteht, die Worte und Verbindungen

¹⁾ Vgl. Albrecht S. 38.

²⁾ S. Thalheim S. 38 und Albrecht S. 22.

³⁾ Auch Albrecht S. 36 pflichtet ihnen in Bezug auf das Original des Auszugs bei.

⁴⁾ Und zwar an sehr vielen Stellen, und doch oft recht bedenkliche Mängel, vgl. S. 6, 22 (schwerer logischer Fehler), 23 (sehr grober Fehler), 24 (ungeschickter Ton), 25, 30, 35 und 36, 38 (es ist unmethodisch, bei so viel Unordnung an Anordnung zu denken!).

⁵⁾ Vgl. Hoffmeister a. a. O.

geschickt auswählt“ — alles Worte Thalheims S. 38 und 39 —, im ersten Theile, in der eigentlichen *narratio* und *argumentatio* sich im Allgemeinen so gänzlich unfähig, so in jeder Hinsicht *rudis* soll gezeigt haben?¹⁾ Da nun die Rede einen einheitlichen Charakter an sich trägt, als Ganzes aufgefasst werden muss, der Gedanke an Erfindung aber ebensowenig aufkommen kann wie der, dass sie in der vorliegenden Form wirklich vor Gericht gehalten ist, so möchte wie in der achten und neunten Rede so auch in dieser die — schon von Albrecht, wenn auch zum Theil von anderen Gesichtspunkten aus, aufgestellte — Erklärung, dass wir nur eine verkürzte Form der Rede besitzen, für wahrscheinlich gelten müssen. In allen drei Reden findet sich der Gegensatz zwischen einer höchst dürftigen, abgerissenen und unklaren *narratio* und *argumentatio* einerseits und einem durch mehr rhetorische Elemente, einige übertriebene Gedanken und eine pathetisch-antithesenreiche Rede-weise (letztere namentlich in der zwanzigsten Rede) sich auszeichnenden Theile andererseits. Und wie gerade dieser sonst kaum zu verstehende Gegensatz bei der Annahme eines Auszugs sehr gut erklärt werden kann, werden wir weiter unten zu zeigen suchen.

Heben wir endlich noch kurz die Eigenthümlichkeiten der zwanzigsten Rede in Hinsicht auf die Form hervor in der bei den zwei anderen Reden beobachteten Reihenfolge, so ist bemerkenswerth

1. Das Fehlen der Anreden, nicht überhaupt (denn § 18. 19. 26. 32. 34 stehen sie), wohl aber in dem ersten, auch in anderer Beziehung durch Kürze und Dürftigkeit hervorstechenden Theile.

2. Es finden sich nicht weniger als vierzehn ἅπαξ λεγόμενα in der Rede. Wir begnügen uns damit, auf die genaue Aufzählung derselben bei Albrecht S. 59 zu verweisen.

3. Als grammatische Eigenthümlichkeiten sind hervorzuheben die Ausdrücke κατ' ἀξίαν (§ 31; vgl. Dem. 1, 23. 2, 3 und 8), εὐρίσκεισθαι χάριν (§ 33; vgl. 14, 20 διεργέντες οὐκ ἐδύναντο εὐρεσθαι)²⁾, ἀφίεναι τὰς ἀμαρτίας (§ 34; vgl. 7, 8 εἰ τοὺς γεωργοῦντας τῆς αἰτίας ἀφίετε), ἐν τῷ λόγῳ τῷ ἐμῷ (§ 11, bei Andokides und Aeschines mehrfach sich findend), ὁμολογεῖν

¹⁾ S. Albrecht S. 24 f. Wir können nicht mit Thalheim sagen, dass die Rede von einem „warmherzigen Manne, dem alle rednerische Bildung fehlt“ stammt. Denn letztere zeigt sich zur Genüge eben in dem letzten Theile der Rede; und vereinzelt tritt sie doch auch in den früheren hervor.

²⁾ Welche Stelle Albrecht S. 40 hätte anführen können.

= übereinstimmen (§ 12; And. 3, 12) und die Verbindung von λέγεται mit Acc. c. Inf. (§ 32). An den Ausdrücken διαπράττεσθαι παρ' ὑμῖν (§ 3), καταγόντες ἀδικεῖν (§ 6), κακόνους εἰς (§ 20), διαβέβληται εἰς (§ 30), χάριν ἀπολαμβάνειν (§ 30 und 31), an der verschiedenen Construction von πρόθυμος¹⁾ sowie an der Formel καλῶ μάρτυρας ist kaum Anstoß zu nehmen. Denn es lassen sich in allen Fällen Analogien sowohl aus Lysias selbst als auch aus anderen gleichzeitigen Rednern beibringen²⁾.

4. Was die Composition der Rede betrifft, so lässt sich — wie Albrecht (S. 40 f.) gezeigt hat — eine geordnete *dispositio* herstellen, wenn eine Umstellung der §§ 13—15 hinter § 6 vorgenommen wird. Aber eine solche muss doch Bedenken erregen, sowohl an und für sich als auch namentlich in einer durch so auffallende Besonderheiten hervorstechenden Rede. Aber selbst dann, wenn wir jene Transposition vornehmen, ist die Composition der Rede nicht ganz frei von Mängeln. Die *narratio* und *argumentatio* sind — wie schon oben bemerkt — nicht gleichmäßig durchgeführt, Ausfälle gegen die Ankläger kehren an verschiedenen Stellen, oft geradezu den Zusammenhang unterbrechend, wieder (§ 7. 11. 15. 17), die Erwähnung des früheren Processes und der Aemter ist nicht nur unvollständig, sondern ebenfalls oft (vgl. namentlich § 18 und 19) ohne jeden Zusammenhang mit dem Vorhergehenden und Folgenden. Und wenn in der achten und neunten Rede möglicherweise (obschon dies sehr zweifelhaft ist) die schlechte Ueberlieferung mit verantwortlich gemacht werden kann, so ist das bei der zwanzigsten auf keinen Fall statthaft. Spuren einer gröfseren Lücke zeigen sich nirgends.

Um zuletzt noch die Eigenthümlichkeiten in Bezug auf die Form anzuführen, die wegen des Uebermalfses, in dem sie auftreten, auffallend sind, so haben wir zu erwähnen

1. Die Antithesen. Dieselben finden sich, um die formell am hervorstechendsten anzuführen, an folgenden Stellen: § 1 ὀνόματι — ἔργοις. οἱ μὲν γάρ — οἱ δέ. § 2 ἡρέθη μὲν — κατηγοροῦσι δέ (vgl. Thalheim S. 22 und Albrecht S. 40). § 4 ὅστις μὲν οὖν — τούτῳ δέ. ὁ μὲν — οἱ δέ. § 5 κατηγοροῦσι μὲν — ἀποδείξαι δέ. οὐ τούτοις, ἀλλ' εἴ τις. οὐ γὰρ οἱ καλῶς

¹⁾ S. Albrecht S. 49, zu § 19.

²⁾ Wie dies Thalheim S. 39 und Albrecht S. 60 gezeigt haben.

. . . ἀλλ' οἷ. § 6 οὗτος δέ — τῶν ἄλλων. οἱ δέ — ὁ δέ. § 7 τοὺς μὲν ἀδικοῦντας — παρ' ὧν δέ. § 8 ὑμῖν μὲν — ἐκείνοις δέ. οἱ μὲν — οἱ δέ. § 9 τοὺς μὲν γάρ — τοὺς δέ. § 10 ἐν μὲν ἐβδομήκοντα — ἐν ὀκτῶ δέ. οἱ μὲν — οἷ δέ. § 11 ὁ μὲν — ὁ δέ. § 12 ὁ μὲν — ὁ δέ. § 13 τὸν μὲν — εἰ δέ τῳ. οὐχ οἷ, ἀλλ' οἷ. § 14 οὗτος μὲν — τῶν δέ. § 15 οἱ μὲν γάρ — οἷ δέ. § 16 κατηγοροῦσι μὲν — καίτοι. εἰ αὐτοὶ τοσοῦτοι — ἕνα ἕκαστον. ἀλλ' οὐχ οὗτοι — ἀλλ' οἷ. § 17 τότε μὲν — νῦν δέ. ὀνόματι — ἔργῳ. § 18 τῷ μὲν — τοῖς δέ. § 19 τούτους μὲν — ἡμῶν δέ. εἰ μὲν ξένος τις — ἡμῖν δέ. § 20 οἱ ἀπόντες — τοὺς παρόντας οὐχ ὑμεῖς — ἀλλ' ὁ. § 21 ἤττον μὲν — ἀδικοῦσι δέ. εἴ τινες ἄλλοι — οὗτος δέ. § 24 ἐμὲ μὲν — ὑμῖν δέ. § 26 ἀκηκόατε μὲν — οἷος δέ. § 30 ὧν μὲν — δι' ὧν δέ. § 31 οὐ χρημάτων ἕνεκα, ἀλλ' ἵνα. ἡμῶν μὲν γάρ — τοὺς δὲ ἄλλους. § 32 περὶ ἡμῶν καὶ οὐ περὶ χρημάτων. § 33 ἕως μὲν γάρ — ἐπειδὴ δέ. χρήματα μὲν — αὐτοὶ δέ. § 34 τοὺς παῖδας — ἡμᾶς δέ. τούτους, ἢ οὓς. § 35 οἱ μὲν ἄλλοι — ἡμεῖς δέ. ἀντὶ μὲν — ἀντὶ δέ. ἢ οὗτος — ἢ ἡμεῖς. § 36 ὅτῳ μὲν — ὅστις δέ — ὑπὸ τῶν πολεμίων μὲν — παρ' ὑμῶν δέ. So finden wir also zwar nicht das Uebermafs, wie es in der achten Rede herrscht, aber immerhin eine beträchtliche Anzahl von Antithesen, namentlich im Epilog — und hierin liegt eben die Aehnlichkeit mit der neunten Rede (vgl. oben S. 527 f.). Und der Epilog ist auch in einem anderen Punkte dem entsprechenden Theile der achten und neunten Rede ähnlich, wir meinen

2. Die Wiederholungen (vgl. Albrecht S. 57—59). In den §§ 30—35 findet sich das Wort *πρόθυμος* sehr oft wiederholt, in § 34 kehrt *παῖδας* dicht hintereinander dreimal wieder, in § 35 stehen *ἐξαιτοῦνται* und *ἐξαιτούμεθα*, sowie zweimal *δεόμεθα* in unmittelbarer Aufeinanderfolge, desgleichen in § 36 *ἐλεῆσαι* und *ἐλεήσαντας*, *ἐσώθημεν*, *σώζεσθαι* und *σωθῆναι*. Alle diese Wiederholungen im Epiloge sind mehr durch das Streben nach Fülle des Ausdrucks und nach pathetisch-antithesenreicher Redeweise veranlasst. In den übrigen Theilen der Rede dagegen weist die Wiederkehr derselben Worte darauf hin, dass der Excerptor in ungeschickt-dürftiger Weise gekürzt hat. Besonders zeigt dies — um das Hauptsächlichste hervorzuheben — die stete Wiederholung der satzverbindenden Partikel *καί* (§ 7. 10. 12. 14. 15.

16. 17. 18. 19. 23. 24. 25)¹⁾, καίτοι (§ 11 zweimal, 12. 13. 16. 17), δὴ oder γάρ nach οὗτος (§ 2. 3. 4. 5. 7. 14 zweimal, 16. 22), sowie die unmittelbare Aufeinanderfolge von αὐτοῦ ἕνεκα und ἑτέρας πολιτείας ἐπιθυμῆσαι in § 4, von ἄρχειν in § 5 (ἤρξε dreimal, ἄρξας, ἄρχοντες), von ἀλλὰ γάρ und ἀλλὰ μὲν in § 11²⁾, von εἴποι ἄν τις, οὐδεὶς ἂν εἴποι in § 17 und εἶχε μαρτυρίαν, εἶχε μαρτυρεῖν in § 18. Endlich findet sich auch § 9 und 15 ἄν wiederholt, gerade wie in dem Auszuge aus der zehnten Rede³⁾.

3. Die Kürze im Ausdruck⁴⁾. Dieselbe zeigt sich, gerade wie in der achten und neunten Rede (s. oben S. 528 f. und 542 f.), nur noch ausschließlicher, besonders in der *narratio* und *argumentatio*, während der Epilog im Wesentlichen frei von ihr ist. Es ist zunächst die kurze, abgerissene, jeder Mannigfaltigkeit entbehrende Form der Sätze, die sehr auffallen muss. Nur höchst selten begegnen wir einigermaßen ausgeführten Perioden (z. B. § 13 und 14), sonst herrscht überall Dürftigkeit und Monotonie im Satzbau. Sodann finden sich absolut gebraucht die Verba ἐπιβουλεύσαντες (§ 1); ὑπέμειναν und προέδωκε (§ 6), ἐξέτινε (§ 12), χαρίζοιτο (§ 13. 19. 31. 34), παραδοῦναι (§ 16), συνειδέναι (§ 20)⁵⁾. Πρῶτον μὲν steht (wie 8, 3 und 20. 9, 3) ohne bestimmten Gegensatz § 6 und ohne folgendes δέ § 20⁶⁾. Wir vermissen eine nähere Bestimmung zu den Worten τὸ δέος § 8 (nämlich τῶν κατηγορῶν), τὸν ὄρκον § 14 (wir wissen gar nicht was für ein Eid gemeint ist)⁷⁾, δηλοῖ § 16⁸⁾, ἀνδρὶ und ξένος § 19 (nämlich πρόθυμος ὑμῶν γενόμενος). Das Demonstrativpronomen οὗτος entbehrt (ähnlich wie in der achten Rede) sehr häufig einer bestimmten Beziehung, die erst aus dem Zusammenhange erkannt werden kann (§ 3. 5. 8. 16. 21)⁹⁾. Wegen allzu

¹⁾ Vgl. auch Hoffmeister zu § 5.

²⁾ Vgl. auch Thalheim S. 27. ³⁾ S. Albrecht S. 40.

⁴⁾ In Bezug auf das Folgende verweise ich auf Albrecht S. 31–40, der die in der elften Rede beobachtete Methode der Kürzung auch in der zwanzigsten nachzuweisen sucht. Seinen Ausführungen, mit denen ich im Wesentlichen völlig übereinstimme, wird wohl Niemand einen hohen Grad von Wahrscheinlichkeit absprechen. Im Obigen habe ich nur das Wichtigste in ähnlicher Weise wie bei den beiden anderen Reden kurz anführen wollen.

⁵⁾ Vgl. Albrecht S. 38.

⁶⁾ Vgl. oben S. 543. Mueller a. a. O. S. 7.

⁷⁾ Vgl. Thalheim S. 6. ⁸⁾ S. Albrecht S. 31.

⁹⁾ Thalheim S. 23. Albrecht S. 33.

grofser Kürze ist in § 1 der Gegensatz ungenau geworden (*ἐργοις* [*ἀλλ' οὐδὲ πάντων, ἀλλ'*] *ἐνίων*), in § 4 ein logischer Fehler entstanden¹⁾, in § 5 *ἐν τοῖς πράγμασιν ἐκείνοις* für uns nicht recht verständlich²⁾, in § 6 hinter *πράγματα* ein Gedanke ausgefallen (*οὔτε ἀπεδίδρασκε τὴν δίκην*, wie ihn Reiske wiedergiebt; vgl. Albrecht S. 32) und ebenso in § 8 und 9 Mehreres zu ergänzen³⁾, in § 12 eine Incorrectheit verursacht⁴⁾, in den §§ 6, 8 und 9 der Ausdruck zu unbestimmt gehalten⁵⁾. In § 11 ist (ebenso wie 9, 13; vgl. oben S. 511) zum Participium *ὄντα* das Pronomen *αὐτόν* zu ergänzen. Wenn in § 13 bei *γένοιτο* das unbestimmte Pronomen *τις* fehlt, so könnte man vielleicht Stellen wie 18, 17 *διαφέρεσθαι δὲ πρὸς ἀλλήλους* anführen. Aber an jener Stelle durfte, da ein Missverständniß möglich war, das unbestimmte „man“ nicht ausgelassen werden. Außerdem fehlt ebenfalls das Subject in § 8 und 12, grade wie in dem Auszuge aus der zehnten Rede (§ 1 und 5)⁶⁾.

Dass im Uebrigen die zwanzigste Rede in sachlicher und sprachlicher Hinsicht nicht im Mindesten vom Gebrauche des Lysias abweicht, hat Albrecht (S. 25 und 45—56) in sorgfältigster Weise gezeigt. Hier mögen zum Schlusse noch einige grammatisch-kritische Bemerkungen gestattet sein. Dass Thalheim (S. 39) an *ὥστε* mit Infinitiv in der Schlussfolgerung mit Unrecht Anstofs genommen, behauptet Albrecht (S. 54) mit Recht. Den von ihm angeführten Stellen kann noch 19, 16 *ὥστε εὖ εἰδέναι* hinzugefügt werden. Wenn in § 14 Infinitiv Praesentis und Aoristi parallel stehen (*ὁμόσαι — καταλέγειν*; Thalheim S. 28), so findet dasselbe statt wie 7, 38 *βοηθεῖν — αἰτιάσασθαι*. 12, 73 *ἐπιτρέψαι — χρῆσθαι*. 14, 45 *φυλάττεσθαι — ποιῆσαι*. 21, 15 *διδόναι — ἀμφισβητῆσαι*. — In § 1 erregt *οἱ μὲν γὰρ ἐπιβουλευσάντες ἦσαν αὐτῶν* (= denn die, welche uns Nachstellungen bereiteten, gehörten zu ihnen) Anstofs, einestheils wegen des sonst bei Lysias nicht vorkommenden Ausdrucks *ἦσαν αὐτῶν*, anderntheils weil so der Gegensatz *οἱ μὲν — οἱ δέ*, den wir doch erwarten müssen, gänzlich verwischt wird. Aber *ἦσαν* zu streichen, was Thalheim S. 21 nach Emperius' Vorschlag billigt, ist nicht

¹⁾ S. Albrecht S. 31.

²⁾ Wie man Hoffmeister gegen Thalheim zugeben muss.

³⁾ S. Albrecht S. 36 f.

⁴⁾ Vgl. Thalheim S. 27.

⁵⁾ S. Albrecht S. 34.

⁶⁾ S. Albrecht S. 3. 6. 37.

ohne Bedenken, da wir in der Antithese zwei Verba erwarten müssen. Sollte nicht durch Einsetzung eines *οἱ* hinter *γὰρ* die Stelle erträglicher werden? Wir würden dann *οἱ μὲν γὰρ οἱ ἐπιβουλεύσαντες ἦσαν* zu übersetzen haben: denn die Einen von ihnen waren solche, welche uns Nachstellungen bereiteten¹⁾. Nur so ist die richtige Antithese vorhanden, zugleich liegt der nöthige Nachdruck gerade in dieser Redeweise. Und an der Stellung des *αὐτῶν* möchte kaum Anstofs genommen werden können. Dass aber das Part. Aoristi (wir müssen statt desselben das Part. Praesentis erwarten) auf Rechnung des Epitomators zu setzen ist, darin hat Albrecht (S. 39) vollkommen Recht. — Endlich scheint mir Thalheims (S. 35) Vorschlag, in § 33 zu lesen: *ἕως μὲν γὰρ εἰρήνη, ἦν ἡμῖν*, verworfen werden zu müssen. Denn eine Ellipse des *ἦν* begegnet nur noch an sechs Stellen²⁾ und unter diesen nur 18, 11 in einem Nebensatze, und überhaupt findet sich, wie bei anderen classischen Schriftstellern³⁾ so auch bei Lysias die Ellipse des *εἶναι* höchst selten in Nebensätzen⁴⁾. Ausserdem scheint mir die Begründung Thalheims: *ἦν* sei im Nachsatze betont und bezeichne das Vorhandensein, nicht zutreffend. Der Nachdruck kann ebenso passend auf *φανερὰ* gelegt werden.

Fassen wir jetzt das Resultat unserer Untersuchungen zusammen. Die achte, neunte und zwanzigste Rede haben in höherem oder geringerem Grade Eigenthümlichkeiten mit einander gemeinsam, die den Gedanken, dass sie in der vorliegenden Gestalt für gerichtlichen Gebrauch geschrieben oder *μελέται* sind, ausschliessen müssen, dagegen die Annahme, dass sie in verkürzter Gestalt uns vorliegen, für sehr wahrscheinlich erscheinen lassen können. Vor Allem kommt in Betracht der grofse Gegensatz, der in allen drei Reden zwischen den Haupttheilen derselben obwaltet. Die *narratio*

¹⁾ Vgl. 1, 19 *οὗτος ὁ φοιτῶν εἴη*. 3, 15 *οὗτος ἦν ὁ ἀδικήσας καὶ ἐπιβουλεύσας*. 4, 4 *ἡμεῖς ἡμεῖν οἱ ἐμβαλόντες*. 12, 49 *ἕτεροι ἦσαν οἱ λέγοντες*. 27, 4 *αὐτοὶ ἦσαν οἱ πράττοντες*. 29, 1 *πολλοὶ ἦσαν οἱ ἀπειλοῦντες*.

²⁾ 1, 7. 3, 24. 4, 11. 12, 64. 18, 11. 19, 18.

³⁾ Vgl. Krüger Gr. § 62, 1, 6.

⁴⁾ *ἔστι* fehlt bei Lysias in Nebensätzen nur vierzehnmal (7, 1. 12, 33. 14, 11. 17, 4. 19, 36. 22, 5. 26, 6. 27, 15. 28, 15. 30, 16; 18; 25. 33, 5. Fragm. 53, 3), ist dagegen an zweiundvierzig Stellen (soviel ich bemerkt habe) gesetzt.

und *argumentatio* sowie überhaupt Alles, was sich auf die Veranlassung zum Rechtshandel und die an ihm beteiligten Personen bezieht, ist stets äusserst dürftig, in möglichst knapper Form behandelt, so dass wir über Manches gänzlich im Unklaren sind. Fast widerwillig werden alle thatsächlichen Dinge, namentlich solche *extra causam*, berührt, rasch wird über sie hinweggeeilt. Dagegen alles Andere, wie Schilderungen des Benehmens der Gegner, Ausfälle gegen dieselben, Hervorheben der eigenen Verdienste, Mitleidserregungen — überhaupt alle Stellen, in denen allgemeine Dinge behandelt werden, Gemeinplätze vorkommen, sind nicht nur nicht kurz, sondern im Gegentheil oft weitschweifig und wortreich ausgeführt mit einzelnen sophistischen Ausschmückungen, in der einen Rede mehr, in der anderen weniger. Negativ zunächst muss wegen solcher Zwittergestalt der Reden das als unumstößlich sicher gelten, dass sie so, wie sie uns vorliegen, weder vor Gericht gehalten werden konnten, noch zum Zwecke der Uebung verfasst sind. Denn, was den ersten Punkt anlangt, so kann eine Kürze und Dunkelheit in den wichtigsten Fragen, wie sie in jenen Reden uns entgegentritt, niemals in einer Deuterologie, geschweige denn in einer Protologie möglich sein. Kein Mensch hätte bei solchen dürftigen, abgerissenen Erzählungen und Beweisen für die Sache des Redners sich irgendwie interessiren können, Jeder würde vielmehr durch das Zurücktreten aller sachlichen Erörterungen und durch das ausschliessliche Hervortreten der rein rhetorischen Momente sich abgestossen gefühlt haben. Ja an manchen Stellen wären die Richter über den eigentlichen Sachverhalt nur ganz ungenügend unterrichtet worden, absichtlich wäre die Schuld- und Rechtsfrage bei Seite gelassen — Alles Dinge, die in einer wirklich gehaltenen Rede unmöglich sind. Aber auch nicht zum Zwecke der Uebung können die Reden in der vorliegenden Form verfasst sein. Zunächst ist es undenkbar, dass für derartige *μελέται* solche verwickelte, unklare Fälle zu Grunde gelegt seien, wie sie namentlich in der zwanzigsten und achten Rede sich finden, ganz abgesehen davon, dass sie sehr bestimmt darauf hinweisen (besonders in der zwanzigsten Rede, vgl. Albrecht S. 21), dass die Reden wirklich gehalten, die *causae* nicht fingiert sind. Ferner aber zeigen sich in den oben näher bezeichneten Stellen allgemeinen Charakters sowohl Gedanken als Form, wenn auch oft übertrieben, doch im Ganzen zweckentsprechend, und es sind hier keine besonderen Aus-

stellungen zu machen. Wie sollte nun der, der diese Abschnitte der Uebung wegen verfasst, bei der *narratio* und *argumentatio* absichtlich die dort bewiesene Fertigkeit verleugnet haben, weshalb sollte er da eines möglichst unklaren, ungeschickten, abgerissenen Stils sich befleißigt, seine Gedanken in eine möglichst dürftige Form gebracht haben, und das in den Theilen, bei denen die Uebung doch mindestens ebenso wichtig war? Auf diese mit Nothwendigkeit sich aufdrängenden Fragen fehlt jede Antwort¹⁾.

Ist dergestalt die Möglichkeit, dass die drei Reden wirklich gehalten oder zum Zwecke der Uebung verfasst sind, ausgeschlossen, so fragt es sich nun, in welcher Absicht und von wem sie überhaupt in solcher Weise componiert sein können. Offenbar handelt es sich in ihnen nicht sowohl um die Darlegung des betreffenden Rechtsfalls selbst, als vielmehr hauptsächlich um Vorführung möglichst übertriebener Anschuldigungen und Vorwürfe gegen die

¹⁾ Alle diese Punkte hat Thalheim (Jahrbücher für Philol. 1878, 549) nicht beachtet, wenn er die Auszugstheorie frischweg für „unfruchtbar“ erklärt. Man möge doch in Betreff jener Reden eine andere Erklärung geben, für die sich in allen Fällen auch nur wahrscheinliche Gründe geltend machen lassen! Thalheim hält die achte Rede für unlysianisch; ein Auszug ist sie nach ihm auch nicht; die Annahme eines sophistischen Verfassers hat aber — wie er kurz darauf sagt — „ihre Gefahr“. Was soll die Rede denn nun eigentlich sein? Können aber Erklärung und Kritik (auf die Thalheim mit Recht das meiste Gewicht legt) sicher gehandhabt werden, wenn man sich gar nicht schlüssig macht, für was die Rede eigentlich zu halten ist? Und dass sich „ein Beweis der Natur der Sache nach fast nie führen lässt“, kann, wie bei so vielen anderen Fragen in der classischen Litteratur, so auch hier nicht hindern, den Gegenstand näher zu behandeln. Bei den Interpolationen und den Annahmen der Unechtheit fehlen sichere Beweise ganz ebenso und man geräth ebenfalls „in den Nebel der Vermuthungen“, d. h. doch nur bei vorschnellem Urtheil. Eine besonnene Kritik aber kann sehr wohl auch bei Wahrscheinlichkeiten bestehen und wird nicht den Excerptor „überall suchen“ und dann auch „überall finden“ wollen. — Auch Buermann (Jahrb. 1877, 610) scheint mir über die Theorie der Uebearbeitungen etwas zu vorschnell den Stab gebrochen zu haben. Er hat, wenn er ironisch ein „Recept“ für dergleichen Uebearbeitungserklärungen ‘schreibt’, doch jedenfalls ausser Acht gelassen, dass es viele Uebel giebt, bei denen stets nur ein und dieselbe Heilmethode richtig wirken kann. Jede durch gewisse Besonderheiten sich auszeichnende Rede gleich ohne Weiteres für „unecht“ zu erklären, geht auch nicht an. Wie kam sie gerade unter die Reden dieses Autors? Wie konnten alte Kritiker, denen doch ein ungleich größeres Material vorlag, sie für echt erklären? Diese und ähnliche Fragen bleiben bei solchen Absprechungen stets unbeantwortet.

Gegner, um das Anbringen einiger derb-drastischen Züge, wie sie im Munde von ungerecht (wenigstens nach ihrer Meinung) Verurtheilten besonders wirksam waren, überhaupt um Gemeinplätze in ausgeschmücktem, pathetischem Stile, wie sie Rhetoren und Sophisten besonders liebten. Nur einem solchen kann das ausschließliche Betonen derartiger Momente zugetraut werden. Weshalb sind dann aber jene zur eigentlichen *causa* gehörenden Stellen, die in einer für gerichtlichen Gebrauch bestimmten Rede die Hauptsache waren, in den uns vorliegenden aber die Nebensache bilden, überhaupt mit aufgeführt? Offenbar hat der betreffende Rhetor diese mit in den Kauf genommen, um jene ihm besonders zusagenden Abschnitte wenigstens einigermaßen im gehörigen Zusammenhange bringen zu können. Er hatte — so werden wir uns am einfachsten die Sache erklären — als Vorlage eine Rede, in der die einzelnen Theile (*prooemium*, *narratio*, *argumentatio*, *tractatio*, *conclusio*) gleichmäfsig, wie es in einer gerichtlichen Rede erforderlich ist, behandelt waren. Nun kam es ihm aber weniger auf die *narratio* und *argumentatio* und überhaupt auf das rein Thatsächliche, die eigentliche *causa* und ihre Veranlassung Behandelnde an, als vielmehr auf die anderen Theile, eben wegen des besonders in ihnen hervortretenden rhetorischen Elements, der pathetischen, antithesenreichen Redeweise, des gezierten Stils, der übertriebenen Gedanken. Jene gab er daher nur in den dürftigsten Umrissen, mit Auslassung alles dessen, was ihm unwesentlich schien, wieder, das Andere dagegen behielt er ausführlicher bei. Auch war ja eine Kürzung in jenen Theilen viel leichter möglich als in den keine thatsächlichen Vorgänge erzählenden, sondern nur allgemeine Gedanken enthaltenden übrigen Abschnitten.

Nur so — scheint uns — wird sich jene auffallende Verschiedenheit in den einzelnen Theilen der Reden genügend erklären lassen. Sie sind uns in verkürzter Gestalt überliefert, und zwar erstreckt sich diese Kürzung namentlich auf die *narratio* und *argumentatio*. Dass nicht das Ganze gleichmäfsig behandelt, in gleichmäfsig kurze Form gebracht, jeder Wort- und Gedankenüberfluss sorgfältig vermieden ist (hierin nimmt Blass in Bezug auf die neunte Rede Anstofs, vgl. oben S. 520), das scheint mir eben daraus erklärt werden zu können, dass es dem *epitomator* besonders auf jene rhetorischen Stellen ankam. Daher eben sind Prooemium und Epilog in der achten und neunten Rede in wort-

reicher Form beibehalten, während das erstere in der zwanzigsten (gerade wie in der elften) nur höchst dürftig ist. Denn hier war schon im Original (das ja für die elfte Rede uns in der zehnten erhalten ist) die Einleitung rein sachlich gehalten, passte nur für den vorliegenden Fall, ging gleich *medias in res*. Da aber dem Excerptanten auf diese *res* nicht viel ankam, hat er gleich das Prooemium in höchst gedrängte Form gebracht, ohne sich an die Worte des Originals zu kehren (über die elfte Rede vgl. Albrecht S. 1 f. „*proterviter inprimis in prooemio grassatus est*“). In der achten und neunten Rede dagegen lag die Sache anders. Das Original enthielt in der Einleitung allgemeinere, etwas übertriebene Gedanken, wie sie auch für einen anderen ähnlichen Fall vollkommen passend waren. Deshalb behielt sie der Excerptor in ausführlicherer Gestalt bei, wie er dies ja aus demselben Grunde auch im Epilog that. Und dasselbe ist, wo sich Gelegenheit bot, ähnlich, wenn auch in ungleich geringerem Grade (volle Uebereinstimmung können wir überhaupt nicht erwarten, vgl. oben S. 521 f.) auch in der elften Rede geschehen. Denn der Abschnitt § 9 καὶ ταῦτα εἰς ἄνδρα κτλ. hätte doch leicht noch etwas kürzer gegeben werden können, wenn eben nicht auch bei diesem Excerpt die allgemeineren Gedanken in höherem rhetorisch gehaltenen Tone mit ausschlaggebend gewesen wären.

Und nur bei dieser Annahme, dass jene drei Reden in gekürzter Form, namentlich in der *narratio* und *argumentatio*, uns überliefert sind, können — wie uns scheint — auch die anderen sachlichen und stilistischen Eigenthümlichkeiten, wie sie gerade in ihnen in auffallender, vom sonstigen Gebrauch des Lysias abstechender Weise hervortreten, passend erklärt werden. Daher die Unklarheit in Betreff der Personen (die auch in der elften Rede nicht genannt sind) und der früher stattgehabten Ereignisse (deren Verschweigen auch in der elften Rede Unklarheit veranlasst hat, vgl. oben S. 524); daher die Mangelhaftigkeit resp. das gänzliche Fehlen der Anreden und der Zeugenaussagen (was ebenfalls für die elfte Rede gilt), daher im Allgemeinen die Kürze im Ausdruck — alles Besonderheiten, die gerade in der auch durch die Dürftigkeit des Inhalts auffallenden *narratio* und *argumentatio* hervortreten. Und dass in ihnen ἀπαξ λεγόμενα und grammatische Eigenthümlichkeiten sich finden, ist bei der Art, wie derartige Auszüge gemacht wurden (s. oben S. 521), nicht auffallend. Die Wieder-

holungen, die in allen Theilen der Reden, aber meistens nicht gerade in auffallender Weise, sich zeigen, sind theils durch das Streben nach Kürze (so namentlich bei den satzverbindenden Partikeln) theils durch die pathetisch-gezierte Redeweise veranlasst, welche letztere ja namentlich in den Epilogen hervortritt. Und besonders in diesen finden sich auch die Antithesen in oft nicht unbedeutender Anzahl.

Kann nun aber — an diese Frage müssen wir jetzt herantreten — dem Lysias die Autorschaft für die resp. Originale jener Reden zugeschrieben werden?¹⁾ Können wir ihn namentlich für den Verfasser jener weniger gekürzten Theile halten? Was die letzteren — und nur über diese kann etwas Bestimmtes aufgestellt werden — betrifft, so haben wir in Bezug auf die neunte Rede schon oben (S. 524 f.) darzulegen gesucht, dass das in ihr hervortretende rhetorische Element und die oft etwas drastisch übertriebenen Gedanken durchaus nicht unlysianisch sind. In Bezug auf die zwanzigste Rede hat Albrecht auf das Gründlichste und wie uns dünkt völlig überzeugend nachgewiesen (vgl. nam. S. 56), dass sie jene Kürzungen abgerechnet einen lysianischen Charakter an sich trägt. Dem Epiloge derselben hatte auch Thalheim (S. 38 und 39) ein großes Lob gespendet und ihn in mancher Beziehung sogar dem der zwölften Rede vorgezogen; und wenn auch Letzteres wohl etwas zu weit geht, so muss man ihm in der Sache im Allgemeinen doch gewiss beipflichten. So bleibt nur die achte Rede übrig, und diese steht allerdings in Bezug auf den Inhalt wegen des sophistischen Elements und mancher übertriebener Gedanken etwas singulär da. Aber doch scheint auch dieser Punkt mir nicht so auffallend zu sein, wenn wir uns erinnern, dass Lysias der Rhetoren Tisias und Korax Schüler gewesen ist und anfangs in der Manier der sicilischen Schule, die sich besonders durch künstliche *ἀντίθετα*, *ὁμοιοτέλευτα* u. ä. auszeichnete, epideiktische Redetübungen anstellte und Declamationen schrieb wie den *Ἐρω-*

¹⁾ Auf den Umstand, dass die alten Kritiker die achte Rede nicht erwähnt (Fritzsche betont dies sehr), die neunte für zweifelhaft, die zwanzigste für lysianisch erklärt haben, darf ~~nicht allzu~~ viel Gewicht gelegt werden. Man sehe die Bemerkungen von Blass (S. 346 und 366 ff.), in denen wohl nur zu sehr betont ist, dass für die Verwerfung meist „zwingende Gründe“ vorgelegen hätten. Bei der zehnten und dreißigsten Rede z. B. sind solche nicht einzusehen, wie Blass (S. 463 und 617) zugeben muss.

τιμός im Phaedrus, die ihm den Beinamen σοφιστής eintrugen. Nehmen wir nun an, dass wie die zwanzigste so auch die achte und neunte Rede längere Zeit vor der Herrschaft der Dreißig geschrieben sind¹⁾ — was sich aber natürlich weder beweisen noch widerlegen lässt —, so könnte das in diesen hervortretende sophistisch-rhetorische Element eben sehr einfach aus jenen Reminiscenzen an die sicilische Schule erklärt werden. Sie waren Producte der ersten rednerischen Periode des Lysias, in der er an Antithesen, an Uebertreibungen in Gedanken und Form, an sophistischen Argumentationen noch mehr Gefallen fand als später; und ganz verleugnet hat er diese Eigenthümlichkeit doch nie. Und dann wird auch ferner sehr begreiflich, weshalb gerade jene Reden excerpiert wurden: sie mussten Sophisten und Rhetoren eben wegen derartiger Anklänge an ihre eigene Manier sehr zusagen, und die Theile, in denen diese Anklänge am deutlichsten hervortreten, wurden deshalb auch weit weniger gekürzt und geändert als die anderen.

Endlich müssen auch noch zwei andere Momente in Betracht gezogen werden. Zunächst wird durch den Umstand, dass aus einer Rede des Lysias ein Auszug erhalten, aber kein Grund denkbar ist, weshalb nur diese eine Rede sollte excerpiert sein, die Wahrscheinlichkeit, dass auch jene drei Reden in theilweise gekürzter Gestalt auf uns gekommen sind, jedenfalls noch erhöht. Sodann aber ist bemerkenswerth, dass die achte, neunte und zehnte Rede einen ähnlichen Stoff behandeln (vgl. Gleiniger a. a. O. S. 175): in allen drei spielen die Schmähungen die Hauptrolle. Die eine dieser drei Reden nun liegt in excerpiertter Gestalt vor: ist es da

¹⁾ Die ziemlich allgemein angenommene Ansicht, dass Lysias vor 403 keine Processreden für Andere verfasst habe, stützt sich auf ganz unsichere Gründe, was ich schon vor einigen Jahren bei anderer Gelegenheit zu beweisen versuchte und was neuerdings auch von Albrecht (S. 61—63) dargelegt ist, dessen Argumenten ich vollkommen beipflichte. Plato brauchte im Phaedrus sich gar nicht auf die gerichtlichen Reden des Lysias zu beziehen. Die Worte des Redners selbst (12, 3) beweisen gar nichts, am allerwenigsten das Wort ἀπειρίαν. Und was die guten Vermögensumstände des Redners betrifft (auch Rauchenstein⁶, 7 legt hierauf noch immer viel Gewicht), so kann man da doch wohl fragen: Musste denn Lysias durchaus nur für Geld Anderen die Reden schreiben? Konnte er nicht durch Gründe der Verwandtschaft, der Freundschaft, des Interesses an dem Falle selbst u. ä. veranlasst werden, eine und die andere Rede zum gerichtlichen Gebrauch für Andere zu verfassen?

nicht wahrscheinlich, dass auch die beiden anderen gekürzt wurden, eben weil in ihnen eine ähnliche *causa* behandelt war? Der betreffende Rhetor wollte vielleicht über derartige Fälle von *κατηγορία* Material sammeln, gab die eigentliche *causa* in den dürftigsten Andeutungen wieder, wie sie ihm genügten, um die Sache sich ins Gedächtniss zurückzurufen, behielt dagegen die ihm zusagenden rhetorisch gefärbten Theile ausführlicher bei. In der zwanzigsten Rede ist der Fall allerdings ganz anders. Hier konnten nur rhetorische und historische Interessen ausschlaggebend sein. Und viel Gewicht ist auf die Sache natürlich nicht zu legen, wenn sie auch immerhin bemerkenswerth ist.

Somit können wir als Resultat unserer Untersuchungen wenig Thatsächliches, vielmehr in den Hauptfragen nur Wahrscheinlichkeiten aufweisen. Aber waren bei diesen Erörterungen überhaupt thatsächliche Beweise möglich? Kann bei ihnen von „erwiesenen Resultaten“ gesprochen werden? Sicher ebenso wenig, als dies insgemein bei den Quellenuntersuchungen auf dem Gebiete der alten Geschichte statthaft ist. Vielmehr können wir unsere Aufgabe als im Wesentlichen gelöst betrachten, wenn wir die Wahrscheinlichkeit zu einer möglichst hohen gebracht haben. Die drei besprochenen Reden weisen Eigenthümlichkeiten auf, durch die sie als mehr oder minder zusammengehörig erscheinen, von den anderen Reden des Lysias aber scharf geschieden werden. Am einfachsten scheinen diese Eigenheiten erklärt werden zu können, wenn wir annehmen, dass die Reden in gekürzter Gestalt auf uns gekommen sind. Kann aber die Wahrscheinlichkeit dieser Annahme für erwiesen erklärt werden, so ist eins der schwierigsten Probleme bei der Erklärung der lysianischen Reden gelöst.

Barmen.

EMIL STUTZER.
